

LUZERN



Amtliches Publikationsorgan  
Erscheint jeden Samstag

# LUZERNER KANTONSBLATT

29/2019

20. Juli 2019

Schweizweit  
grösste Auswahl  
an Leuchten  
und Lampen  
in Rothenburg  
und Luzern!

[www.lichtteam.ch](http://www.lichtteam.ch)

**LICHTTEAM**

## Früherer Redaktionsschluss für Nr. 31

Wegen des Feiertages *1. August* wird der Redaktionsschluss für Publikationen, die in Nr. 31 des Kantonsblattes erscheinen sollen, auf Dienstag, 30. Juli 2019, 14.00 Uhr, vorverlegt. Umfangreiche Beiträge müssen bis Montag, 29. Juli 2019, 14.00 Uhr, bei der Staatskanzlei bzw. der Kantonsgerichtskanzlei eintreffen. Eingabeschluss für Simap ist Montag, 29. Juli 2019, 13.30 Uhr. Zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

## Schluss mit Aufschieben. **BITZI**

TREUHAND AG

6210 Sursee  
6020 Emmenbrücke  
Telefon 041 926 70 00  
[www.bitzi.ch](http://www.bitzi.ch)

Wir bieten professionelle Lösungen zu fairen Preisen.

- + Buchführung und Abschlussberatung
- + Steuer- und Vorsorgeplanung
- + Wirtschaftsprüfung
- + Unternehmensberatung
- + Personaladministration

Beton Garagen  
**Carports**

**FRISBA**  
[www.frisba.ch](http://www.frisba.ch)  
0848 200 210



**Dieses Inserat kostet Sie  
nur 109 Franken.**

**NZZ Fachmedien AG**  
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern

**Anzeigenverkauf und Beratung:**  
Hans-Jürgen Ottenbacher  
Telefon 041 370 38 83  
E-Mail [hj.ottenbacher@gmx.net](mailto:hj.ottenbacher@gmx.net)

**[www.kantonsblatt.lu.ch](http://www.kantonsblatt.lu.ch)**

Das Luzerner Kantonsblatt im Internet,  
mit laufender Gesetzessammlung des  
Kantons Luzern sowie Volltext-Such-  
funktion.

## Inhalt

### Allgemeiner Teil

#### Departemente

Gesuche um eine Konzession zur Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu thermischen Zwecken	2350
Gesuch um Erneuerung einer bestehenden Konzession zur Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu thermischen Zwecken	2351
Massnahmen an Biberdämmen im Rahmen der Erneuerung des Autobahnanschlusses Gisikon-Root	2352
Verkehrsordnung in der Gemeinde Knutwil	2353
Verkehrsordnung in der Gemeinde Oberkirch	2353

#### Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf	2354
Testamentseröffnung	2355
Stadt Luzern: Verkehrsanordnungen	2355
Stadt Luzern: Absicht der Öffentlicherklärung und Aufhebung der Öffentlicherklärung nach § 14 Strassengesetz. Korrektur einer Grundstücknummer	2357
Räumung von Grabstätten	2357

#### Grundstückerwerb

2358

#### Landeskirchen, Kirchgemeinden

Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern: Synodalratsbeschluss über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28. Mai 2019	2378
Kirchliches Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz)	2379
Referendum	2428

#### Planungs- und Baurecht

Öffentliche Planauflagen	2428
--------------------------	------

#### Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen	2438
Zuschlag öffentliche Beschaffungen	2447

#### Offene Stellen

2449

---

## Inhalt

### Gerichtlicher Teil

#### **Kantonsgericht**

Neu im Anwaltsregister 2450

#### **Bezirksgerichte**

Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidungsmitteilung 2450

Urteilsmitteilung 2451

Aufforderungen zur Kostensicherung 2451

Gerichtliches Verbot 2452

Kraftloserklärungen 2452

#### **Schuldbetreibung und Konkurs**

Konkurspublikationen/Schuldenrufe 2453

Vorläufige Konkursanzeigen 2454

Kollokationspläne und Inventare 2455

Einstellung der Konkursverfahren 2457

Schluss der Konkursverfahren 2459

Verlängerung der Nachlassstundung 2460

## Inhalt

### Gesetzessammlung

24. Besoldungsverordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber 117
25. Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Real-korporation Fischbach in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft 119
26. Kantonsratsbeschluss über die Grundbuchkreise 121
27. Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke 123
28. Beschluss über die gemeindeweise Inkraftsetzung von neuen Bestimmungen im Planungs- und Baurecht 125
29. Verordnung über die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses als Gemein-deschreiber oder Gemeinbeschreiberin 127
30. Reglement über das Weiterbildungsangebot (kumulatives Masterprogramm) «Humanitarian Leadership» der Universität Luzern und des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes 130
31. Rahmenstudienordnung der Fakultät für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern 132
32. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang «Master of Science in Health Sciences» des Departements für Gesundheitswissen-schaften und Medizin der Universität Luzern 135
33. Reglement über das Weiterbildungsangebot CAS «Comprehensive Palliative Care» der Universität Luzern und des Luzerner Kantonsspitals 146

## Allgemeiner Teil

### Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

#### **Gesuche um eine Konzession zur Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu thermischen Zwecken**

I.

Gemäss § 11 Absatz 3 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes wird folgendes Konzessionsgesuch öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde: Emmen.

Gesuchstellerin: StWeG Hochdorferstrasse 3, Emmen.

Konzessionsgesuch: Entnahme von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe zu thermischen Zwecken auf der Parzelle Nr. 289, Grundbuch Emmen.

Konzessionsmenge: 100 l/min, 12 000 m<sup>3</sup>/Jahr.

Rückversickerung: Nach erfolgter thermischer Nutzung wird das um maximal 4 °C abgekühlte Wasser über einen Rückgabeschacht auf der Parzelle Nr. 289 wieder ins Grundwasservorkommen zurückgegeben.

Das Konzessionsgesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 22. Juli bis 21. August 2019, auf der Gemeindekanzlei von Emmen öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die nachgesuchte Konzession beim Gemeinderat von Emmen schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der Gemeinderat leitet die Einsprachen an das zuständige Departement weiter.

Luzern, 16. Juli 2019

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

II.

Gemäss § 11 Absatz 3 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes wird folgendes Konzessionsgesuch öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde: Dagmersellen.

Gesuchstellerin: EG C.+D.+E. Peter, Dagmersellen.

Konzessionsgesuch: Entnahme von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe zu thermischen Zwecken auf der Parzelle Nr. 12, Grundbuch Dagmersellen.

Konzessionsmenge: 280 l/min, 42 000 m<sup>3</sup>/Jahr.

Rückversickerung: Nach erfolgter thermischer Nutzung wird das um maximal 3 °C abgekühlte Wasser über einen Rückgabeschacht wieder ins Grundwasservorkommen zurückgegeben.

Das Konzessionsgesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 22. Juli bis 21. August 2019, auf der Gemeindekanzlei Dagmersellen öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die nachgesuchte Konzession beim Gemeinderat Dagmersellen schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der Gemeinderat leitet die Einsprachen an das zuständige Departement weiter.

Luzern, 15. Juli 2019

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

### ***Gesuch um Erneuerung einer bestehenden Konzession zur Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu thermischen Zwecken***

Gemäss § 11 Absatz 3 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes wird folgendes Konzessionsgesuch öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde: Emmen.

Gesuchstellerin: Brun AG Luzern, Luzern.

Konzessionsgesuch: Entnahme von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe zu thermischen Zwecken auf der Parzelle Nr. 289, Grundbuch Emmen.

Konzessionsmenge: 400 l/min, 70 000 m<sup>3</sup>/Jahr.

Rückversickerung: Nach erfolgter thermischer Nutzung wird das um maximal 5 °C abgekühlte Wasser über einen Rückgabebrunnen wieder ins Grundwasservorkommen zurückgegeben.

Das Konzessionsgesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 22. Juli bis 21. August 2019, auf der Gemeindekanzlei Emmen öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die nachgesuchte Konzessionserneuerung beim Gemeinderat Emmen schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der Gemeinderat leitet die Einsprachen an das zuständige Departement weiter.

Luzern, 16. Juli 2019

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

## **Massnahmen an Biberdämmen im Rahmen der Erneuerung des Autobahnanschlusses Gisikon-Root**

Der Binnenkanal entlang der Autobahn N14 wird seit längerem von Bibern bewohnt. Innerhalb des Ausfahrtssohrs der Autobahn besteht ein Biberdamm, welcher bereits 2017 aus Gründen der Verkehrssicherheit (Aufweichung des Strassenunterbaus) abgesenkt werden musste. Im Rahmen der Umgestaltung und Erneuerung des Anschlusses Gisikon Root werden auch die Durchlässe des Binnenkanals und des Lölibachs erneuert. Dazu müssen die Wasserstände des Binnenkanals sowie des Lölibachs im Bereich der Durchlässe temporär auf ein Minimum abgesenkt werden können. Im Bereich der Durchlässe muss zudem der abgelagerte Schlamm ausgebagert werden können. Dies bedingt die Entfernung des erwähnten Biberdamms für den Zeitraum der Bauarbeiten bis Ende 2021.

Des Weiteren besteht die Auflage des Bundesamts für Umwelt (Bafu), dass im Rahmen der Sanierung die Durchlässe beim Binnenkanal kleintierdurchgängig gestaltet werden müssen. Die Kleintierdurchgängigkeit kann nach der Sanierung allerdings nur dann gewährleistet werden, wenn der Wasserpegel beim besagten Durchlass mittelfristig ein bestimmtes Niveau nicht übersteigt. Ein Wiederaufbau des Biberdamms im Ausfahrtssohr könnte die Funktion des Kleintierdurchgangs folglich beeinträchtigen oder sogar verunmöglichen.

Mit dem Gesuch vom 22. Februar 2019, welches bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald eingereicht wurde, fordert das Bundesamt für Strassen (Astra) die komplette Entfernung des bestehenden Biberdamms im Ausfahrtssohr des Autobahnanschlusses Gisikon-Root für die Zeit während der Bauarbeiten sowie die anschliessende Möglichkeit der Entfernung oder Absenkung von Biberdämmen, welche die Kleintierdurchgängigkeit beeinträchtigen bis zum 31. Dezember 2036.

Nach einer gründlichen Interessensabwägung werden die beantragten Massnahmen an Biberdämmen während der Bauphase als unumgänglich und verhältnismässig erachtet. Dem Antrag für die langfristige Gewährleistung der Kleintierdurchgängigkeit wird unter Auflagen und für einen geringeren Zeitraum von nur fünf Jahren ebenfalls zugestimmt.

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald hat einerseits für die Umsetzung der Massnahmen während der Bauphase sowie für die der anschliessenden langfristigen Massnahmen je einen Entwurf erarbeitet. Massnahmen, die eine wesentliche Beeinträchtigung des Biberlebensraums darstellen, unterliegen dem Verbandsbeschwerderecht und dürfen nur aufgrund einer kantonalen Verfügung ergriffen werden (Art. 12 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG, SR 451] sowie Art. 14 Abs. 6 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [NHV, SR 451.1]). Als Korrelat dazu wird eine Publikations- oder Eröffnungspflicht ausgelöst. Zur vorgängigen Gewährung des rechtlichen Gehörs liegt dieser Entwurf daher bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Centralstrasse 33, 6210 Sursee, während 30 Tagen, vom 20. Juli bis 18. August 2019, zur Einsichtnahme auf. Einwendungen können innert dieser Frist schriftlich bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald eingereicht werden.

Sursee, 16. Juli 2019

Dienststelle Landwirtschaft und Wald

## **Verkehrsordnung in der Gemeinde Knutwil**

*Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,*  
gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes  
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1  
der Strassenverkehrsverordnung,  
auf Antrag des Gemeinderates Knutwil,

*verfügt:*

### **I.**

In der Gemeinde Knutwil wird auf der Zufahrtsstrasse Seebli, Koordinaten 2.647.873/1.227.594, mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» signalisiert.

### **II.**

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

### **III.**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 16. Juli 2019

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

## **Verkehrsordnung in der Gemeinde Oberkirch**

*Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,*  
gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes  
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1  
der Strassenverkehrsverordnung,  
auf Antrag des Gemeinderates Oberkirch,

*verfügt:*

**I.**

In der Gemeinde Oberkirch wird folgende Publikation revoziert:

- Kein Vortritt «Signal 3.02» Einmündung Münenstrasse in die Bahnstrasse (Publikation vom 21. Dezember 1982).

Es gilt der gesetzliche Rechtsvortritt.

**II.**

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

**III.**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 16. Juli 2019

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

## Gemeinden

### **Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf**

in den Erbschaftssachen:

1. des am 16. Juni 2019 verstorbenen *Sabanathan Thavaseelan*, geboren am 5. Januar 1969, verheiratet, sri-lankischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in *Malters*, Bahnhofstrasse 10;
2. der am 20. Juni 2019 verstorbenen *Rey-Stadelmann Sofie*, geboren am 6. April 1940, verwitwet, von Lupfig (AG), wohnhaft gewesen in *Triengen*, Muttigass 2.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasser, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 20. August 2019 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes der Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern der Erblasser, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

## **Testamentseröffnung**

Am 25. Juni 2019 starb *Hägele Erika*, geboren am 27. August 1930, ledig, von Deutschland, wohnhaft gewesen in *Luzern*, Museggstrasse 25.

Als gesetzliche Erben kommen solche des elterlichen Stammes, nämlich die Nachkommen des Hägele Michael und der Hägele geb. Hersche Else, oder solche der grosselterlichen Stämme in Betracht. Diese sind der Behörde nicht bekannt.

Im Sinn von Artikel 558 ZGB wird den unbekanntem Erben angezeigt, dass die Erblasserin über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt der Stadt Luzern Einsicht in die letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass den eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Luzern, 20. Juli 2019

Stadt Luzern, Teilungsamt, Winkelriedstrasse 7, 6002 Luzern

## **Stadt Luzern: Verkehrsanordnungen**

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG; SR 704.01) vom 19. Dezember 1958 und den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 19. Juni 2009 über die Zuständigkeit für den Erlass von Verkehrsanordnungen (SRL Nr. 777a) wird verfügt:

### **I.**

In der Stadt Luzern gelten folgende Verkehrsanordnungen:

1. Auf der Adligenswilerstrasse, Richtung Zinggendorstrasse, Höhe Einmündung Dreilindenstrasse, «Einfahrt verboten» (Signal-Nr. 2.02), Zusatz: «Ausgenommen Velos und Mofas».
2. Auf der Adligenswilerstrasse, Richtung Zinggendorstrasse, Höhe Einmündung Dreilindenstrasse bis Höhe westlicher Zugang Hofkirche, «Gemeinsamer Rad- und Fussweg» (Signal-Nr. 2.63.1).
3. Auf der Adligenswilerstrasse, Richtung Zinggendorstrasse, Ende gemeinsamer Rad- und Fussweg auf Höhe westlicher Zugang Hofkirche, «Kein Vortritt» (Signal-Nr. 3.02) für den Veloverkehr.
4. Auf der Dreilindenstrasse, Richtung Löwenstrasse, nach der Verzweigung Abendweg, «Einfahrt verboten» (Signal-Nr. 2.02), Zusatz: «Ausgenommen Velos, Linienverkehr und Lastwagen, Zubringer bis Sonnenrain», nur im Überlastungsfall namentlich zu den Hauptverkehrszeiten (Wechselsignal).

5. Auf der Dreilindenstrasse, Richtung Löwenstrasse, vor der Einmündung Adligenswilerstrasse, «Abbiegen nach links verboten» (Signal-Nr. 2.43).
6. Auf der Dreilindenstrasse, Richtung Gundoldingerstrasse, vor der Einmündung Adligenswilerstrasse, «Geradeausfahren» (Signal-Nr. 2.36).

## **II.**

Folgende Verkehrsanordnungen werden aufgehoben:

7. Die zwei weiss markierten gebührenpflichtigen Parkfelder auf dem Abendweg, am westlichen Fahrbahnrand, nach der Verzweigung Dreilindenstrasse, publiziert durch die Verkehrsanordnung «Parkieren gegen Gebühr» (Signal-Nr. 4.20), Kantonsblatt Nr. 18 vom 7. Mai 1988.
8. Die Parkfelder auf dem Abendweg entlang des Gebäudes Nr. 1 (Montessori-Schule), publiziert durch die Verkehrsanordnungen zur Blauen Zone «Wesemlin-Dreilinden», Kantonsblätter Nr. 37 vom 18. September 1993 und Nr. 19 vom 9. Mai 1998.
9. Die Parkfelder auf der Adligenswilerstrasse zwischen den Einmündungen des Abendwegs und der Zinggenterstrasse, publiziert durch die Verkehrsanordnungen zur Blauen Zone «Wesemlin-Dreilinden», Kantonsblätter Nr. 37 vom 18. September 1993 und Nr. 19 vom 9. Mai 1998.

## **III.**

Die Verkehrsanordnungen treten mit dem Aufstellen der Signale in Kraft beziehungsweise mit Entfernen der Markierungen ausser Kraft.

## **IV.**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

## **V.**

Die Pläne der Verkehrsanordnung können während der Beschwerdefrist beim Tiefbauamt der Stadt Luzern, Industriestrasse 6, 6005 Luzern, 2. Stock, Anmeldung, eingesehen werden.

Luzern, 3. Juli 2019

Stadtrat Luzern

## **Stadt Luzern: Absicht der Öffentlicherklärung und Aufhebung der Öffentlicherklärung nach § 14 Strassengesetz. Korrektur einer Grundstücknummer**

Bei der im Kantonsblatt vom 13. Juli 2019 publizierten Absicht der Öffentlicherklärung und Aufhebung der Öffentlicherklärung (Beschluss des Stadtrates vom 3. Juli 2019) wird in Ziffer 1 ein falsches Grundstück erwähnt.

Neben den korrekt bezeichneten Grundstücken Nrn. 222, 221, 220, 219, 218 beabsichtigt der Stadtrat, die im Plan Nr. 001 (1:500) des Tiefbauamts Luzern vom 26. April 2019 rot angelegten Flächen ab Grundstück Nr. 229 und nicht ab Grundstück Nr. 237, Grundbuch Luzern, linkes Ufer, als öffentlich zu erklären.

Ziffer 2 des Beschlusses erfährt keine Änderung. Die Einsprachefrist von 20 Tagen beginnt mit der Veröffentlichung dieser Korrektur im Kantonsblatt vom 20. Juli 2019 zu laufen.

Luzern, 15. Juli 2019

Stadtkanzlei Luzern

## **Räumung von Grabstätten**

Auf dem *Friedhof Doppleschwand* sind die Gräber auf der Westseite der Kirche, bei welchen die Grabesruhe per Ende Juni 2019 abgelaufen ist, bis am 20. August 2019 zu räumen.

Die Angehörigen der Verstorbenen werden gebeten, persönliche Gegenstände bis zum erwähnten Datum zu entfernen. Soweit die Adressen der zuständigen beziehungsweise berechtigten Angehörigen bekannt sind, erhalten diese eine persönliche Mitteilung. Nach dem 20. August 2019 verfügt die Friedhofverwaltung über das Zurückgebliebene (ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen). Die Räumung erfolgt durch die Friedhofverwaltung Doppleschwand und ist für die Angehörigen kostenlos. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Friedhofverwaltung gerne zur Verfügung (Telefon 041 482 60 44).

Doppleschwand, 17. Juli 2019

Friedhofverwaltung Doppleschwand

## Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer BR: Baurecht  
 GE: Gesamteigentum ME: Miteigentumsanteil  
 StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
-----------	--	--	--------------------------------------	---	-----------------------------

### Grundbuchamt Luzern Ost

#### Geschäftsstelle Kriens

Buchrain	2494 (StWE $\frac{97}{1000}$ ); 50411, 50419 (je ME $\frac{1}{20}$ )	4½-Z-W / Laubacherstrasse 32; Autoeinstellplätze (2) / Laubacherstrasse	ME zu je ½: a. Roos Cécile, Buchrain; b. Henggeler Michael, Buchrain	ME zu je ½: a. Muri-Erbisti Manuela, Ebikon; b. Muri Markus, Emmenbrücke	10. 11. 2008
Ebikon	1248 / 4 a 16 m <sup>2</sup> ; 50275 / –	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Sagenstrasse 16; Autoeinstellplatz / Sagenstrasse	ME zu je ½: a. Schärer Jean-Pierre, Ebikon; b. Schärer-Wicki Ruth Helene, Ebikon	Krauer Johann, Ebikon	4. 11. 1970
Ebikon	1271 / 9 a 30 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Sonnenterrasse 39	ME zu je ½: a. Uthayanan Sunthary, Brugg (AG); b. Murugesan Uthayanan, Brugg (AG)	Keller Kilian, Ebikon	9. 12. 2013
Ebikon	1452 / 3 a 72 m <sup>2</sup> ; 50358 (ME $\frac{1}{18}$ )	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Sagenstrasse 46; Autoeinstellplatz / Sagenstrasse	ME zu je ½: a. Mukherjee Rajib, Ebikon; b. Chakraborty Vijaya, Ebikon	Sidler Anton Niklaus, Malters	15. 3. 1982 27. 11. 1991

Ebikon	1757 / 4 a 74 m <sup>2</sup> ; 50087 (ME 1/51)	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Schachenweidstrasse 53; Autoeinstellplatz / Schachenweidstrasse	ME zu je 1/2: a. Janach Manon, Luzern; b. Beck Konrad, Luzern	Einfache Gesellschaft: a. Roos Josef, Ebikon; b. Roos-Groot Johanna, Ebikon	10. 9. 1980
Ebikon	6405 (StWE 40/1000); 51207 (ME 5/27)	3 1/2-Z-W / Bahnhofstrasse 10/12; Autoeinstellplatz / Bahnhofstrasse 2–18b	ME zu je 1/2: a. Koturanovic Radisa, Buchrain; b. Koturanovic Dušica, Buchrain	ME zu je 1/2: a. Markovic Slobodan, Ebikon; b. Markovic-Pavlovic Sandra, Ebikon	8. 9. 2011
Honau	100 / 2 ha 33 a 73 m <sup>2</sup>	Fischnrecht / –	Einfache Gesellschaft: a. Brun Alex, Boswil; b. Mäder Bruno, Boswil; c. Brun Irène, Muri (AG)	Einfache Gesellschaft: a. Brun Alex, Boswil; b. Mäder Bruno, Boswil; c. Brun Werner Emil, Muri (AG)	19. 2. 1992
Honau	185 / 6 a 48 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Bachweg 3	ME zu je 1/2: a. Diem Lukas, Oberrüti; b. Diem Rahel Melanie, Oberrüti	Brot Carlo, Honau	20. 6. 2008
Honau	2024 (StWE 109/1000); 2019 (StWE 16/1000); 50103 (ME 1/8)	3 1/2-Z-W / –; Lageraum / –; Autoeinstellplatz / –	ME zu je 1/2: a. Farello de Jesus Belmiro, Rotkreuz; b. Rodrigues de Jesus Dina, Rotkreuz	PEERR Immobilien AG, Emmenbrücke	21. 11. 2016
Honau	2023 (StWE 109/1000); 50102 (ME 1/8)	3 1/2-Z-W / –; Autoeinstellplatz / –	ME zu je 1/2: a. Rodrigues de Jesus Duarte Filipe, Rotkreuz; b. Rodrigues de Jesus Tiago, Rotkreuz	PEERR Immobilien AG, Emmenbrücke	21. 11. 2016

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Horw	1750 / 29 a 36 m <sup>2</sup> ; 2908 / 11 a 17 m <sup>2</sup> ; 2909 / 14 a 25 m <sup>2</sup> ; 2935 / 8 a 86 m <sup>2</sup> ; 2937 / 8 a	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, See/ Ausgleichsbecken / Wohnhaus, Eingangsportale / Hürliweidallee 15, Wohnhaus / Hürliweidallee 17; übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Hürliweid; Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Hürliweid; Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Hürliweid; Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Hürliweid	Lenz Jürgen, Horw	ME zu je ½: a. Lenz Jürgen, Horw; b. Erbgemeinschaft Lenz-Worthy Marian Joan Patricia Erben: ba. Lenz Jürgen, Horw; bb. Lenz Patrick Anthony, Luzern; bc. Lenz Robert Andrew, Jaén	2. 7. 2003 7. 6. 2019
Horw	6384 (StWE $\frac{15}{1000}$ )	4½-Z-W / Rainlihöhe 13	Gisler Karin, Horw	Stocker Heinrich, Kriens	30. 6. 2011
Horw	6915 (StWE $\frac{298}{10000}$ ); 50137 (ME $\frac{1}{45}$ )	4½-Z-W / Kirchweg 7; Autoeinstellplatz / Kantonsstrasse 65/67	Wermelinger Erich, Malters	ME zu je ½: a. Wermelinger Werner, Horw; b. Wermelinger-Aregger Elisabeth, Horw	14. 2. 2000
Horw	7074 (StWE $\frac{117}{1000}$ ), 7086 (StWE $\frac{5}{1000}$ )	6-Z-W, Einzelgarage / Zumhofstrasse 24	Wermelinger Roger, Kriens	ME zu je ½: a. Wermelinger-Aregger Elisabeth, Horw; b. Wermelinger Werner, Horw	4. 10. 1993
Kriens	11843 (StWE $\frac{83}{1000}$ )	3½-Z-W / St. Niklausengasse 19	Wyrsch Matthias Franz, Kriens	Weber Daniel Hans, Kriens	22. 11. 2000

Kriens	1412 / 5 a 25 m <sup>2</sup> ; 2796 / 8 a 90 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Laden / Luzernerstrasse 61; Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Wohnhaus, Garage / Sonnenweg 9	ME zu je ½: a. Gilli Marcel, Kriens; b. Gilli Rolf, Kriens; c. Gilli Herbert Peter, Luzern	ME zu je ¼: a. Gilli Marcel, Kriens; b. Gilli Rolf, Kriens; c. Gilli Herbert Peter, Luzern; d. Galliker Bruno Josef, Obernau	7. 1. 1999 3. 4. 2019
Kriens	4007 / 1 a 53 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Mühlerain 8	ME zu je ½: a. Schilter Elvira Irmtraud, Kriens; b. Schilter Andreas, Kriens	ME zu je ½: a. Cavazzutti Francesco, Kriens; b. Cavazzutti-Ries Susanne, Kriens	8. 11. 2001
Kriens	4943 / 3 a 95 m <sup>2</sup> ; 51307 (ME ⅙)	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Feldhöfli 24; Autoeinstellplatz / –	Riedweg Anna, Obernau	ME zu je ½: a. Lingg Christian Alois, Luzern; b. Lingg-Landolt Edith Maria Ruth, Obernau	26. 5. 1993
Kriens	11386 (StWE <sup>111</sup> / <sub>1000</sub> ); 50555 (ME <sup>1</sup> / <sub>57</sub> )	4½-Z-W / Wichlernweg 8–8b; Autoeinstellplatz / Wichlernweg	ME zu je ½: a. Flad René Paul, Kriens; b. Flad-Amstutz Irene Elisabeth, Kriens	ME zu je ½: a. Stauffer Ernst Theodor, Kriens; b. Stauffer-Gerber Liliane, Kriens	4. 6. 1993
Kriens	13457 (StWE <sup>173</sup> / <sub>1000</sub> ), 13459 (StWE <sup>4</sup> / <sub>1000</sub> ); 52792, 52793 (je ME <sup>3</sup> / <sub>780</sub> )	6½-Z-W, Disponibelraum / Unter Sidhalden 10; Autoeinstellplätze (2) / Sidhalden	ME zu je ½: a. Schwarzenruber Philipp Josef, Wettswil; b. Schwarzenruber Rahel Christine, Wettswil	Gebr. Amberg Bauunternehmung AG, Luzern	26. 4. 2010
Littau	109 / 3 a 95 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Helgengüetlistrasse 17	Landschau SA, Rotkreuz	SPAVER AG, Zug	28. 7. 2008

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Littau	703 / 6 a 87 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Ennetweg 6	Erbengemeinschaft Köpfli David Erben: a. Köpfli Emma, Luzern; b. Köpfli Eduard, Rothenburg	Erbengemeinschaft Köpfli David Erben: a. Köpfli Emma, Luzern; b. Köpfli Eduard, Rothenburg; c. Erbengemeinschaft Engelhart-Köpfli Maria Erben: ca. Sangineto-Haldimann Monika, Luzern; cb. Haldimann Friedrich, Luzern; cc. Rodenhausen- Haldimann Ruth, Adligenswil	–
Littau	5167 (StWE <sup>29</sup> / <sub>1000</sub> ); 50184 (ME <sup>1</sup> / <sub>82</sub> )	2½-Z-W / Udelbodenstrasse 9; Autoeinstellplatz / Udelbodenstrasse 1–15	Steffen-Züst Heidi, Rain	Kaufmann Julius, Obernau	9. 12. 1998
Littau	5268 (StWE <sup>29</sup> / <sub>1000</sub> )	3½-Z-W / Eichenstrasse 10	Bühler Marlise, Luzern	Bühler-Jund Edith, Luzern	10. 5. 2019
Littau	5302 (StWE <sup>15</sup> / <sub>1000</sub> )	5½-Z-W / Eichenstrasse 16	Bühler Urs, Thalwil	Bühler-Jund Edith, Luzern	19. 4. 2005
Littau	6361 (StWE <sup>35</sup> / <sub>1000</sub> ); 51015, 51017 (je ME <sup>4</sup> / <sub>254</sub> )	5½-Z-W / Säntihof 3; Autoeinstellplätze (2) / Säntihof 1–9	Stojanovic Daniel, Luzern	ME zu je ½: a. Stojanovic Ruza, Luzern; b. Stojanovic Milovan, Luzern	19. 7. 2005
linkes Ufer: Luzern	3498 / 2 a 46 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Sternmattstrasse 109	ME zu je ½: a. Bannwart Philipp Leo Marius, Zermatt; b. Bannwart Leo, Luzern	Bannwart Leo, Luzern	23. 11. 2015

linkes Ufer: Luzern;	2980 / 3 a 19 m <sup>2</sup> ;	Gebäude, übrige befestigte Flächen /	Zürich Lebensversicherungs- Gesellschaft AG, Zürich	Genevoise Immobilien- gesellschaft AG,	8. 9. 1922
rechtes Ufer: Luzern	671 / 5 a 66 m <sup>2</sup>	Wohn- und Geschäftshaus / Bundesplatz 4a; Gebäude, Trottoir / Wohn- und Geschäftshaus / St.-Leodegar-Strasse 2		Le Grand-Saconnex	22. 11. 1952
Luzern	2617 / 7 a 83 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Mozartstrasse 40	Gütergemeinschaft: a. Feer Roland Peter, Luzern; b. Feer-Amrein Marie Louise, Luzern	ME zu je ½: a. Feer Roland Peter, Luzern; b. Feer-Amrein Marie Louise, Luzern	25. 2. 2002
Luzern	6336 (StWE <sup>4</sup> / <sub>1000</sub> )	3½-Z-W / Seeburgstrasse 14	Bebié Silvia, Luzern	ME zu je ½: a. Bebié Silvia, Luzern; b. Prudente-Bebié Yvonne, Adligenswil	4. 3. 2009
Luzern	6416 (StWE <sup>197</sup> / <sub>1000</sub> ); 6875 (ME <sup>1</sup> / <sub>26</sub> )	3½-Z-W / Giselihalde 7; – / Giselihalde 6	Immo Erlösen AG, Ermensee	Eberhard-Widmer Anna Maria, Luzern	18. 1. 1994
Luzern	13081 (StWE <sup>9</sup> / <sub>1000</sub> ), 13080 (StWE <sup>5</sup> / <sub>1000</sub> ); 13101 (ME <sup>1</sup> / <sub>16</sub> )	3½-Z-W, Disponibelraum / Felsbergstrasse 7; Autoeinstellplatz / Dreilindenstrasse 27	Einfache Gesellschaft: a. Winiger-Muff Martina Anita, Sempach; b. Winiger Martin, Sempach	Fischer Peter Balthasar, Luzern	13. 7. 2017
Malters	4789 (StWE <sup>135</sup> / <sub>1000</sub> ); 50900 (ME <sup>1</sup> / <sub>63</sub> )	3½-Z-W / Weihermatte 3c; Autoeinstellplatz / Weihermatte 3a/b/c/5a/b	Spirig Jonas, Ebikon	Marti Invest AG, Bern	17. 11. 2015
Meggen	4202 (StWE <sup>8</sup> / <sub>1000</sub> ), 4191 (StWE <sup>6</sup> / <sub>1000</sub> );	3½-Z-W, Garage / Altegghalde 2	ME zu je ½: a. Hunziker Sigrist Margot, Meggen; b. Sigrist Pius Martin, Meggen	Bücken Claudia Katrin, Engelberg	17. 9. 2008

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Udligenswil	560 / 6 a 57 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage, Garage / Schönaustrasse 22	ME zu je ½: a. Zihlmann-Hobi Karin Bernadette, Adligenswil; b. Hobi Hansjörg Robert, Highway 97 South (CDN)	Hobi Robert, Udligenswil	13. 4. 1974
Udligenswil	824 / 6 a 62 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Gerätehaus / Haasenmatt 5	ME zu je ½: a. van Scheltinga Mariska, Unterägeri; b. Ross Colin Kim, Unterägeri	ME zu je ½: a. Henseler-Kuster Irma Margrit, Udligenswil; b. Henseler Urs Julius, Udligenswil	20. 10. 1992
Udligenswil	2254 (StWE <sup>7</sup> / <sub>1000</sub> ); 50338 (ME <sup>1</sup> / <sub>106</sub> )	3½-Z-W / Hubmattpark 3; Autoeinstellplatz / Luzernerstrasse 2, 4, 6	ME zu je ½: a. Candaten Peter, Meggen; b. Zimmermann Andrea Maria Monika, Meggen	Hofstetter Werner, Zürich	26. 9. 2017
Weggis	4093 (StWE <sup>120</sup> / <sub>1000</sub> ); 50519 (ME <sup>1</sup> / <sub>10</sub> )	4½-Z-W / Glattbergstrasse 6/8/10; Autoeinstellplatz / Glattbergstrasse	ME zu je ½: a. Lock Sarah Rose, Walchwil; b. Lock Douglas Steven, Walchwil	Kenel Urs, Weggis	30. 9. 2014

*Berichtigung aus Kantonsblatt Nr. 25 vom 22. Juni 2019: Name des Erwerbers*

linkes Ufer: Luzern	6161 (StWE <sup>38</sup> / <sub>1000</sub> )	6-Z-W / Obergütschalde 11	ME zu je ½: a. Ryser Jörg André, Inwil; b. Ryser Melanie Blanche, Walchwil	Erbengemeinschaft Ryser Franz Erben: a. Ryser Heike, Luzern; b. Ryser Jörg André, Inwil; c. Ryser Melanie Blanche, Walchwil	3. 4. 2019
------------------------	--	------------------------------	---	--	------------

*Geschäftsstelle Hochdorf*

Ballwil	620 / 6 a 32 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Gerligen 21	Birrer-Affentranger Adelheid, Ballwil	Liquidationsgemeinschaft Birrer Wilhelm Erben und Adelheid: a. Erbgemeinschaft Birrer Wilhelm Erben: aa. Birrer-Affentranger Adelheid, Ballwil; ab. Birrer Philipp, Nieder- hasli; ac. Birrer Pascal, Büchslen; b. Birrer-Affentranger Adelheid, Ballwil	9. 5. 1988
Emmen	10109 (StWE <sup>79</sup> / <sub>1000</sub> )	4½-Z-W / Kapfstrasse 40	Thoma Adrian Stefan Martin, Greppen	Erbgemeinschaft Boreatti-Schäpper Babetta Erben: a. Boreatti Walter, Udligenswil; b. Boreatti Romilda, Emmen	8. 8. 2018
Emmen	9097 (StWE <sup>18</sup> / <sub>1000</sub> ), 9098 (StWE <sup>14</sup> / <sub>1000</sub> ); 9153 (ME <sup>1</sup> / <sub>26</sub> )	2½-Z-W (2) / Gerliswilstrasse 6a/b; Autoeinstellplatz / –	Palermo Michele, Emmenbrücke	ME zu je ½: a. Palermo Michele, Emmen- brücke; b. Erbgemeinschaft Palermo-Carbone Antonietta Erben: ba. Palermo Michele, Emmen- brücke; bb. Palermo Marcello, Emmenbrücke	6. 6. 2019
Eschenbach	8045 (StWE <sup>173</sup> / <sub>1000</sub> )	4/4½-Z-W / Rothli 6	Farine-Gabriel Melanie Margaux, Eschenbach (LU)	Muff-Weber Brigitte Elisabeth, Eschenbach (LU)	28. 4. 1982
Hitzkirch	9128 (StWE <sup>185</sup> / <sub>1000</sub> )	5½-Z-W / Bahnhofstrasse 49	ME zu je ½: a. Zeqiri Fitim, Hitzkirch; b. Zeqiri Elfie, Hitzkirch	Horeba Immobilien AG, Nebikon	17. 2. 2017

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Hochdorf	1081 / 3 a 6 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Junkerstrasse 37	Probst-Bucher Maria Magdalena, Baldegg	Erbengemeinschaft Bucher-Marbacher Gertrud Erben: a. Reinhard-Bucher Gertrud Maria, Baldegg; b. Bucher Johann Peter, Hochdorf; c. Probst-Bucher Maria Magdalena, Baldegg; d. Hugentobler-Bucher Rita Maria, Hohenrain	6. 6. 2019
Inwil	857 / 15 a 31 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohn- und Gewerbegebäude / Industriestrasse 21	Lika Immobilien AG, Büron	Jud Markus, Inwil	21. 2. 2006
Inwil	8279 (StWE <sup>166/1000</sup> ), 8312, 8313 (je ME <sup>1/34</sup> )	4½-Z-W, Autoabstellplätze (2) / Feldmatte 1	ME zu je ½: a. Inderkum Patrick, Inwil; b. Inderkum-Schurtenberger Patrizia, Inwil	Inderkum-Schurtenberger Patrizia, Inwil	15. 12. 2008
Müswangen	610 / 1 a 78 m <sup>2</sup>	BR / Wohnhaus / Schongauerstrasse 1	WHITEROCK Consulting & Investment AG, Müswangen	Blatter Josef, Müswangen	23. 12. 2002
Rothenburg	1544 / 8 a 14 m <sup>2</sup>	Gebäude, Gartenanlage / Büro- und Lagergebäude / Buzibachstrasse 49	Turicum Estates GmbH, Zürich	Neliomanda AG, Kastanienbaum	22. 6. 2017

## Grundbuchamt Luzern West

Altishofen	652 / 32 a 86 m <sup>2</sup>	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Feldmatte	ME: a. Hunkeler Daniel, Neuchâtel, zu <sup>65.5</sup> / <sub>1000</sub> ; b. Hunkeler Silvan, Altishofen, zu <sup>601</sup> / <sub>1000</sub> ; c. Hunkeler Hinninger Sabine, Altishofen, zu <sup>333.5</sup> / <sub>1000</sub>	ME zu je <sup>1</sup> / <sub>3</sub> : a. Hunkeler Daniel, Neuchâtel; b. Hunkeler Silvan, Altishofen; c. Hunkeler Hinninger Sabine, Altishofen	24. 10. 2011
Altishofen	652 / 32 a 86 m <sup>2</sup>	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Feldmatte	ME: a. Hunkeler Hinninger Sabine, Altishofen, zu <sup>73.5</sup> / <sub>1000</sub> ; b. Hunkeler Silvan, Altishofen, zu <sup>861</sup> / <sub>1000</sub> ; c. Hunkeler Daniel, Neuchâtel, zu <sup>65.5</sup> / <sub>1000</sub>	ME: a. Hunkeler Hinninger Sabine, Altishofen, zu <sup>333.5</sup> / <sub>1000</sub> ; b. Hunkeler Silvan, Altishofen, zu <sup>601</sup> / <sub>1000</sub> ; c. Hunkeler Daniel, Neuchâtel, zu <sup>65.5</sup> / <sub>1000</sub>	24. 10. 2011
Altishofen	338 / 3 ha 37 a 51 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Wohnhaus, Einstellraum, Ökonomiegebäude / Schweinihof	Supersaxo-Hunkeler Silvia, Schenkon	Hunkeler Josef, Altishofen	26. 3. 1976
Beromünster	6327 (StWE <sup>438</sup> / <sub>1000</sub> )	4½-Z-W / Don Boscostrasse 16	ME zu je <sup>1</sup> / <sub>2</sub> : a. Dörig Stefanie, Rickenbach (LU); b. Habermacher Daniel Andreas, Rickenbach (LU)	Erbengemeinschaft Unternährer-Ineichen Brigitta Anna Maria Erben: a. Wigger-Unternährer Sonja, Marbach (LU); b. Unternährer Andrea Greti, Kerns; c. Unternährer Maja, Thun; d. Ineichen Stephan Carl, Berikon	29. 3. 2018

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Beromünster	181 / 2 a 74 m <sup>2</sup>	Strasse, Weg, Gartenanlage / Wohnhaus / Ryn 15	ME zu je ½: a. Heggli Regula, Rothenburg; b. Maron Jeannette Gabriela, Rothenburg	Immo Finanz AG, Beromünster, Gunzwil	12. 5. 2015
Büron	2708 (StWE <sup>36</sup> / <sub>1000</sub> ), 2745 (ME <sup>1</sup> / <sub>40</sub> )	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Schlierbacherstasse 12/14/16	ME zu je ½: a. Nrecaj Martin, Büron; b. Nrecaj Anita, Büron	Partner Immobilien AG, Udligenswil	6. 1. 2017
Buttisholz	8448 (StWE <sup>40</sup> / <sub>100</sub> )	4½-Z-W / Hinterdorf 12	ME zu je ½: a. Müller Stefanie, Schötz; b. Winterberg Michael, Schötz	ME zu je ½: a. Müller Bruno Urs, Buttisholz; b. Müller-Fankhauser Ruth, Buttisholz	16. 6. 2017
Buttisholz	8165 (StWE <sup>305</sup> / <sub>1000</sub> ), 8167 (StWE <sup>176</sup> / <sub>1000</sub> ), 8163 (StWE <sup>29</sup> / <sub>1000</sub> ), 8161, 8162 (je StWE <sup>11</sup> / <sub>1000</sub> )	4½-Z-W, 3-Z-W, Disponibelraum, Garagen (2) / Schuelmatt 1	Portmann-Eiholzer Ursula, Buttisholz	ME zu je ½: a. Erbegemeinschaft Portmann-Eiholzer Josef Stephan Erben: aa. Portmann-Eiholzer Ursula, Buttisholz; ab. Portmann Lukas, Oberkirch; ac. Portmann Linda, Sursee; b. Portmann-Eiholzer Ursula, Buttisholz	28. 5. 2019
Dagmersellen	4086 (StWE <sup>122</sup> / <sub>1000</sub> ), 6001, 6003 (je ME ½)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Baselstrasse 41	ME zu je ½: a. Niederhauser Kevin, Dagmersellen; b. Niederhauser Hancirys Hazael, Dagmersellen	BW AG, Dagmersellen	19. 10. 2005

Doppleschwand	183 / 4 ha 20 a 11 m <sup>2</sup>	Gebäude, Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Weidscheune / Marchweid	Theiler Martin, Doppleschwand	Emmenegger Markus Walter, Doppleschwand	16. 9. 1992
Flühli	1227 / 15 a 89 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Ferienlagerhaus / Flühhüttemattli 3	Flühhütten AG, Sörenberg	Emmenegger André, Sörenberg	31. 5. 2019
Flühli	2709 / 9 a 53 m <sup>2</sup>	Acker, Wiese, Weide / Pfaffrüti	ME zu je ½: a. Gisler René, Weggis; b. Gisler-Pfyl Silvia, Weggis	ME: a. Wicki Ernst, Flühli (LU), zu ¾; b. Hirzel Max Werner, Oetwil an der Limmat, zu ¼; c. Hirzel Rita, Widen, zu ¼	20. 3. 1992 12. 7. 2016
Flühli	4359 (StWE <sup>232/1000</sup> )	3½-Z-W / Sonnenrainstrasse 61	ME zu je ½: a. Ummen Ulrich, Höxter-Lüchtringen; b. Ummen Robert, Berlin	ME: a. Ummen Ulrich, Höxter-Lüchtringen, zu ¼; b. Ummen Robert, Berlin, zu ¼; c. Erbegemeinschaft Ummen Liselotte Erben, zu ¾: ca. Ummen Ulrich, Höxter-Lüchtringen; cb. Ummen Georg, Höxter; cc. Ummen Robert, Berlin; cd. Ummen Elisabeth, Höxter; ce. Ummen Konrad, Beverungen-Wehrden	31. 5. 2019
Gettnau	249 / 4 a 72 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Unter-Kratzern	Schmid Ernst, Gettnau	Erbengemeinschaft Schmid-Neuenschwander Johanna Erben: a. Schmid Ernst, Gettnau; b. Nydegger-Schmid Margrith, Winznau	12. 6. 2019

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Geuensee	2 / 1 ha 21 a 81 m <sup>2</sup> ; 45 / 1 ha 87 a 25 m <sup>2</sup> ; 92 / 48 a 5 m <sup>2</sup> ; 94 / 2 ha 86 a 76 m <sup>2</sup> ; 323 / 98 a	Acker, Wiese Weide / Moos; Acker, Wiese, Weide / Allmend; Acker, Wiese, Weide / Riedmatte; Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus und Scheune, Wagenschuppen, Jauchesilo, Wohnhaus / Hinterdorfstrasse 4; Strasse, Weg, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Cheerhalde, Zollbachtobel	Kneubühler Lukas Anton, Geuensee	Kneubühler Anton, Geuensee	31. 12. 1985
Geuensee	2 / 1 ha 21 a 81 m <sup>2</sup> ; 45 / 1 ha 87 a 25 m <sup>2</sup> ; 92 / 48 a 5 m <sup>2</sup> ; 94 / 2 ha 86 a 76 m <sup>2</sup> ; 323 / 98 a	Acker, Wiese Weide / Moos; Acker, Wiese, Weide / Allmend; Acker, Wiese, Weide / Riedmatte; Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus und Scheune, Wagenschuppen, Jauchesilo, Wohnhaus / Hinterdorfstrasse 4; Strasse, Weg, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Cheerhalde, Zollbachtobel	ME zu je ½: a. Kneubühler Lukas Anton, Geuensee; b. Kneubühler- Barmettler Bettina, Geuensee	Kneubühler Lukas Anton, Geuensee	17. 6. 2019

Geuensee	894 / 10 a 4 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Wohnhaus / Grünaurain 11	Einfache Gesellschaft: a. Muheim Righini Silvia Helen, Ebikon; b. Righini Mario, Ebikon	ME zu je ½: a. Gutjahr-Fischer Agnes, Geuensee; b. Gutjahr Bruno, Geuensee	4. 2. 1994
Knutwil	1120 / 6 a 30 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Seeblimatt 1	ME zu je ½: a. Marbach Paul Josef, Knutwil; b. Marbach-Kaufmann Karin, Knutwil	Marbach-Kaufmann Karin, Knutwil	6. 7. 2009
Mauensee	654 / 6 a 69 m <sup>2</sup>	Acker, Wiese, Weide / Ludihof	Einfache Gesellschaft: a. Mustafai Bajram, Ebikon; b. Mustafai Berkan, Ebikon	Casareal AG, Sursee	10. 5. 2013
Menznau	3051 (StWE <sup>108</sup> / <sub>1000</sub> )	5½-Z-W / Bachrain 8	Emmenegger Simon, Geiss	Lustenberger AG, Fischbach	9. 3. 1998
Neudorf	6 / 9 a 4 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Coiffeursalon, Garage / Luzernerstrasse 21	Arnold Kuno, Neudorf	Arnold Hans-Peter, Neudorf	13. 6. 2019
Neudorf	6 / 9 a 4 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Coiffeursalon, Garage / Luzernerstrasse 21	Arnold Hans-Peter, Neudorf	Arnold-Hüsler Marie-Louise, Neudorf	13. 7. 1992
Neuenkirch	9290 (StWE <sup>156</sup> / <sub>1000</sub> ); 9308, 9309 (je ME <sup>100</sup> / <sub>3300</sub> )	4½-Z-W / Rütliweg; Autoeinstellplätze (2) / Luzernstrasse 6	ME zu je ½: a. Korwin Christian Matthias, Buchrain; b. Korwin Danielle Silvana, Buchrain	Sigristpfundstiftung Hellbühl, Luzern	26. 10. 1938

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Nottwil	8005 (StWE <sup>131</sup> / <sub>1000</sub> )	6-Z-Attika-W / Kleinfeld Eldorado	Bourqui Severin Corsin, Willisau	ME zu je ½: a. Staubli Alessandra, Neudorf; b. Staubli Marco Armin, Luzern	7. 2. 2018
Oberkirch	1250 / 58 a 66 m <sup>2</sup>	BR / Pflegezentrum Feld und Erweiterungsbau / Feld	Leben im Alter Oberkirch AG, Oberkirch	Einwohnergemeinde Oberkirch	21. 6. 2019
Reiden	4387 (StWE <sup>50</sup> / <sub>100</sub> )	4½-Z-W / Unterwasserstrasse 5	Lang & Co. AG, Reiden	ME zu je ½: a. Hummel Franz, Reiden; b. Hummel-Abächerli Margrit, Reiden	20. 9. 1996
Reiden	4388 (StWE <sup>50</sup> / <sub>100</sub> )	5½-Z-W / Unterwasserstrasse 5	Lang & Co. AG, Reiden	ME zu je ½: a. Häfliger Christian, Reiden; b. Häfliger-Hummel Sandra, Reiden	6. 2. 2001
Rickenbach	21 / 10 a 44 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Kirchweg 2, Holz- und Waschhaus / Kirchweg	UBS Switzerland AG, Zürich	Schüpfer Walter, Rickenbach (LU)	5. 3. 1987
Ruswil	2038 / 5 a 28 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Goldschrütifeld 3	ME zu je ½: a. Studer Michael, Ruswil; b. Studer-Stadelmann Gabriela, Ruswil	ME zu je ½: a. Juchli Markus, Ruswil; b. Juchli-Beck Isabelle, Ruswil	18. 1. 2016

Ruswil	9352 (StWE $\frac{125}{1000}$ ), 9361 (StWE $\frac{17}{1000}$ ), 9369 (ME $\frac{5}{66}$ ), 60039 / –	5½-Z-W, Doppelgarage, Autoeinstellplatz, Aussenparkplatz (BR) / Dorf	Kurmann Pius, Sigigen	Emil Gloggner AG, Ruswil	8. 5. 2019
Ruswil	9357 (StWE $\frac{106}{1000}$ ), 9367 (ME $\frac{5}{66}$ )	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Dorf	Gütergemeinschaft: a. Erni Robert Josef, Luzern; b. Erni-Wicki Pia Maria, Luzern	Emil Gloggner AG, Ruswil	8. 5. 2019
Ruswil	9353 (StWE $\frac{120}{1000}$ ), 9362 (StWE $\frac{3}{1000}$ ), 9372 (ME $\frac{5}{66}$ ),	4½-Z-W, Hobbyraum, Autoeinstellplatz / Dorf	ME zu je ½: a. Haupt Walter, Ruswil; b. Kopp Verena Martha, Ruswil	Emil Gloggner AG, Ruswil	8. 5. 2019
Ruswil	2186 / 6 a 91 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal / Magazin / Wolhuserstrasse 43	ofner theiler gmbh, Ruswil	Theiler Fridolin gen. Fredy, Ruswil	19. 7. 1991
Schlierbach	197 / 6 a 25 m <sup>2</sup>	Strasse, Weg / Egg	Strassen- und Kanalisations- genossenschaft Egg, Triengen	Unterhaltsgenossenschaft Schlierbach, Schlierbach	24. 7. 2008
Schötz	882 / 29 a 89 m <sup>2</sup> ; 966 / 3 a 20 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohn- und Geschäftshaus / Luzernerstrasse 27; Strasse, Weg / Chrüzmatte	swiss five star ag, Engelberg	ME zu je ½: a. Koller-Staudte Yvonne Maria, Hergiswil (NW); b. Koller Thomas Alois, Hergiswil (NW)	21. 5. 2014
Sempach	1139 / 3 a 88 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Seeblick 5	ME zu je ½: a. Prevost-Fischer Barbara, Sempach; b. Prevost Johann Thomas, Sempach	ME zu je ½: a. Arnold Gabriela, Sempach; b. Arnold Andreas Werner, Sempach	29. 4. 1998

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Sursee	119 / 2 a 13 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen / Wohn- und Geschäftshaus / Oberstadt 31	suxceed! gmbh, Sursee	Erbengemeinschaft Zust-Sidler Gertrud Wilhelmine Erben: a. Zust Priska Gertrud, Baden; b. Zust Achilles Jean, Knutwil; c. Gutic-Zust Sibille Franziska, Sursee	6. 2. 2019
Sursee	8787 (StWE <sup>287</sup> /1000)	4½-Z-W / Schellenrainstrasse 17	Joss Christine Angiolina, Sursee	Koch Raphael David, Stäfa	11. 6. 2007
Sursee	8179 (StWE <sup>39</sup> /1000); 8199 (ME <sup>1</sup> / <sub>30</sub> )	3½-Z-W / Zellgrundstrasse 5; Autoeinstellplatz / Zellgrundstrasse 1/3/5	Wohnbaugenossenschaft für die Familie Sursee, Sursee	Erbengemeinschaft Eckert Maria Ruth Erben: a. Missio – Internationales Katholisches Missionswerk, Fribourg; b. Hilfswerk St. Klemens, Baden; c. Missionaries of Charity, Zürich	28. 5. 2019
Triengen	6031 (StWE <sup>170</sup> /1000), 6039 (ME <sup>1</sup> / <sub>6</sub> )	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Hubelstrasse 5	ME zu je ½: a. Bättig Beat, Triengen; b. Bättig-Gutmann Yvonne, Triengen	Müller-Nick Monika, Altbüron	10. 7. 2006
Triengen	429 / 6 a 51 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Buchenweg 5	ME zu je ½: a. Duff Herbert, Meggen; b. Duff-Aregger Louise, Meggen	Wirz Robert, Triengen	20. 1. 1981

Triengen	861 / 13 a 75 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage, Pferdeunterstand / Mühlehof 14	Riedi Martin Christoph, Triengen	Riedi-Vonarburg Martha, Triengen	30. 11. 1982
Triengen	861 / 13 a 75 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage, Pferdeunterstand / Mühlehof 14	ME zu je ½: a. Riedi Martin Christoph, Triengen; b. Riedi-Daehn Rebekka, Triengen	Riedi Martin Christoph, Triengen	14. 6. 2019
Triengen	405 / 9 a 67 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Rütihofstrasse 2	Jenny Steiger Immobilien AG, Stansstad	Steiger Julius, Stansstad	11. 2. 2000
Uffikon	454 / 5 a 76 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Sunnefeld 15	ME zu je ½: a. Drings-Renggli Beatrice, Uffikon; b. Drings Torsten, Uffikon	ME zu je ½: a. Drings-Renggli Beatrice, Uffikon; b. Drings Torsten, Uffikon; c. Renggli Josef, Uffikon	14. 5. 2008
Wauwil	2390 (StWE <sup>226/10000</sup> ); 3461 ME <sup>30/2169</sup> )	3½-Z-W / Brunnenhof 2; Autoeinstellplatz / Brunnenhof 1-4/6	Kyburz-Zemp Theresia, Wauwil	Schumacher Jost, Luzern	27. 11. 2014
Wikon	696 / 6 a 80 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Autounterstand / Weidweg 9	ME zu je ½: a. Schneider-Leuenerberger Barbara, Sursee; b. Schneider Christoph Michael, Sursee	Einfache Gesellschaft: a. Becker Walter Rudolf, Menziken; b. Becker-Widmer Marcelle, Menziken	30. 4. 1987
Wikon	477 / 6 a 78 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Flüeliacherweg 4	ME zu je ½: a. Hartmann Oliver Viktor Arno, Wikon; b. Hartmann Sibylle Franziska, Wikon	Hartmann Oliver Viktor Arno, Wikon	2. 4. 2019

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Winikon	114 / 1 ha 20 a 92 m <sup>2</sup> ; 268 / 20 a 34 m <sup>2</sup> ; 270 / 2 ha 49 a 88 m <sup>2</sup> ; 527 / 80 a 69 m <sup>2</sup>	Trottoir, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Oberdorf, Underdorf; Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Buechewald; Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Bäre matt; Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Hubel, Sandweid, Underdorf	Fischer Johann, Winikon	Fischer Hans Peter, Winikon	30. 12. 2003
Winikon	411 / 12 a 49 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Pfistergasse 25	Fischer Lukas, Winikon	Fischer Hans Peter, Winikon	7. 9. 1978
Winikon	507 / 4 a 52 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Sonnsite 5	Einfache Gesellschaft: a. Fischer Johann, Winikon; b. Kaufmann-Fischer Susanne, Winikon; c. Fischer Lukas, Winikon; d. Limacher-Fischer Mirjam, Winikon	ME zu je ½: a. Fischer Hans Peter, Winikon; b. Fischer-Langenegger Marlene, Winikon	10. 2. 2003
Winikon	4050 (StWE $\frac{9}{1000}$ )	2½-Z-W / Pfistergasse 22	Einfache Gesellschaft: a. Fischer Johann, Winikon; b. Kaufmann-Fischer Susanne, Winikon; c. Fischer Lukas, Winikon; d. Limacher-Fischer Mirjam, Winikon	Fischer Hans Peter, Winikon	30. 12. 2003

Winikon	4049 (StWE <sup>301</sup> /1000); 536 / 11 a 81 m <sup>2</sup>	6½-Z-W / Pfistergasse 22; Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Ökonomiegebäude mit Hirschstall, Bienenhaus / Pfistergasse	Fischer Johann, Winikon	Fischer Hans Peter, Winikon	30. 12. 2003
Winikon	4048 (StWE <sup>319</sup> /1000); 534 / 9 a 48 m <sup>2</sup>	6½-Z-W / Pfistergasse 22; Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Remise mit Autounterstand / Pfistergasse	Limacher-Fischer Mirjam, Winikon	Fischer Hans Peter, Winikon	30. 12. 2003
Zell	608 / 12 a 86 m <sup>2</sup>	Gebäude, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage, Gartenhaus / Bachhaldenstrasse 34	ME zu je ½: a. Estermann Philipp Anton, Herlisberg; b. Pfeil Marzena Elzbieta, Herlisberg	Birrer Theodor, Zell (LU)	27. 9. 1974

## Landeskirchen, Kirchgemeinden

Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern

### **Synodalratsbeschluss über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28. Mai 2019**

Luzern 10. Juli 2019

*Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,  
gestützt auf § 211 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation der Evangelisch-  
Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28. Mai  
2019,*

*beschliesst:*

1. Das Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28. Mai 2019 wird rückwirkend auf den 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt.
2. Der Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Luzern, 10. Juli 2019

Namens des Synodalrates  
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern  
Die Synodalratspräsidentin: Ursula Stämmer-Horst  
Der Synodalsekretär: Peter Möri

# **Kirchliches Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz)**

vom 28. Mai 2019

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 34 Absatz 1 lit. c der Kirchenverfassung<sup>1</sup>, auf Antrag des Synodalrats, beschliesst:*

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

## **I. Geltungsbereich**

### **§ 1** *Geltungsbereich*

Dieses Gesetz regelt die Organisation der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden sowie die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, Organisationen und Leistungserbringern.

### **§ 2** *Ergänzendes Recht*

Soweit das landeskirchliche Recht keine Bestimmungen enthält, sind sinngemäss die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung heranzuziehen, insbesondere das Gemeindegesetz<sup>2</sup>, das Stimmrechtsgesetz<sup>3</sup> und das Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (KiV; KES 11.010).

<sup>2</sup> Gemeindegesetz des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 (GG; SRL Nr. 150).

<sup>3</sup> Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 26. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10).

<sup>4</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40).

## II. Mitgliedschaft

### § 3 *Zugehörigkeit zur Landeskirche und zur Kirchgemeinde*

Die Zugehörigkeit zur Landeskirche und zur Kirchgemeinde richtet sich nach §§ 13 und 14 der Kirchenverfassung.

### § 4 *Eintritt*

Wer der Kirche beitreten will, hat eine schriftliche Eintrittserklärung an die Kirchgemeinde abzugeben.

### § 5 *Austritt*

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann jederzeit aus der Kirche austreten.

<sup>2</sup> Die Austrittserklärung ist schriftlich und eigenhändig unterzeichnet an den Kirchenvorstand zu richten. Kollektive Austrittserklärungen sind ungültig.

<sup>3</sup> Wenn es die austretende Person nicht ablehnt, sucht ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin oder ein Mitglied des Kirchenvorstands ein Gespräch über die Gründe und die Folgen des Austritts.

<sup>4</sup> Der Austritt wird mit Eintreffen der Austrittserklärung oder einem späteren, im Austrittsschreiben genannten Datum wirksam.

<sup>5</sup> Das Erlöschen der Kirchensteuerpflicht richtet sich nach staatlichem Recht.

### § 6 *Stimmrecht*

<sup>1</sup> Das Stimmrecht richtet sich nach § 9 Absatz 1 der Kirchenverfassung.

<sup>2</sup> Ausländer und Ausländerinnen mit Aufenthaltsbewilligung B oder mit Niederlassungsbewilligung C haben das gleiche Stimmrecht wie Personen mit schweizerischer Staatsbürgerschaft.

## III. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

### 1. Inpflichtnahme

#### § 7 *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die Inpflichtnahme erfolgt

- a. für den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Synodalrats,
- b. für die übrigen Mitglieder der Synode, die Mitglieder des Synodalrats, den Synodeschreiber oder die Synodeschreiberin und dessen oder deren Stellvertreter sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode,

- c. für die Mitglieder des Kirchenvorstands, der Rechnungskommission und der Controllingkommission durch ein Mitglied des Synodalrats oder durch eine vom Synodalrat bezeichnete Person,
- d. für die Mitglieder und den Schreiber oder die Schreiberin des Kirchgemeindeparkaments durch ein Mitglied des Synodalrats oder durch eine vom Synodalrat bezeichnete Person,
- e. für die Mitglieder der Kirchenpflege und die Mitglieder des Urnenbüros durch den Kirchenvorstand.

<sup>2</sup> Mitglieder des Kirchgemeindeparkaments, die ihr Amt während der Amtsdauer antreten, werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchgemeindeparkaments in Pflicht genommen.

## **§ 8**      *Form*

<sup>1</sup> Die in Pflicht zu nehmenden Personen legen das mündliche Gelübde ab.

<sup>2</sup> Abwesende Personen sowie die Mitglieder der Schlichtungsstelle und des Urnenbüros legen das Gelübde schriftlich ab. Sie haben eine der Gelübdeformel entsprechende, handschriftlich unterzeichnete Erklärung abzugeben.

<sup>3</sup> Der Synodalrat regelt das Nähere.

## **§ 9**      *Gelübdeformel*

Die Gelübdeformel lautet: «Ich gelobe, das mir übertragene Amt nach den für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern massgebenden Vorschriften treu und gewissenhaft zu erfüllen.»

## **§ 10**     *Wirkungen*

<sup>1</sup> Sein Amt kann nur ausüben, wer in Pflicht genommen wurde.

<sup>2</sup> Wer das Gelübde verweigert, scheidet aus dem Amt aus.

## **2. Amtsgeheimnis**

### **§ 11**     *Schweigepflicht*

<sup>1</sup> Die Organ- und Kommissionsmitglieder sowie alle Mitarbeitenden schweigen über Angelegenheiten, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen und die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

<sup>2</sup> Dritte, die Einblick in Angelegenheiten nach Absatz 1 erhalten, unterstehen der gleichen Schweigepflicht.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bzw. nach Beendigung des Anstellungs- oder Auftragsverhältnisses bestehen.

<sup>4</sup> Der Synodalrat oder der Kirchenvorstand kann von der Schweigepflicht entbinden.

### **3. Gegenseitige Unterstützungspflicht und Stellvertretung**

#### **§ 12** *Gegenseitige Unterstützungspflicht*

Die Organ- und Kommissionsmitglieder sowie alle Angestellten unterstützen einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

#### **§ 13** *Stellvertretung*

Soweit möglich ist eine Stellvertretung für alle Organmitglieder und alle Angestellten zu bezeichnen. Sie übernimmt im Verhinderungsfall deren Aufgaben und Kompetenzen.

### **4. Unvereinbarkeiten**

#### **§ 14** *Verhältnis zur Kirchenverfassung*

Die folgenden Bestimmungen gelten zusätzlich zu § 11 Absätze 1 und 2 der Kirchenverfassung.

#### **§ 15** *Allgemeine Unvereinbarkeiten*

<sup>1</sup> Folgende Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des gleichen Organs oder der gleichen Kommission der landeskirchlichen Organisation oder der Kirchgemeinde sein:

- a. Ehegatten und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben,
- b. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grad,
- c. Stiefeltern und Stiefkinder.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeordnung kann diese allgemeinen Unvereinbarkeiten ausweiten.

<sup>3</sup> Absatz 1 gilt nicht für

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Landeskirche und der Kirchgemeinde,
- b. die Synode,
- c. das Kirchgemeindep Parlament.

#### **§ 16** *Unvereinbarkeiten in der landeskirchlichen Organisation*

Der Synode, dem Synodalrat und der Schlichtungsbehörde dürfen nicht angehören:

- a. Inhaber und Angestellte der externen Revisionsstelle sowie die ihnen nahestehenden Personen gemäss § 15 Absatz 1 lit. a bis c,
- b. der Synodeschreiber oder die Synodeschreiberin.

#### **§ 17** *Unvereinbarkeiten in der Kirchgemeinde*

<sup>1</sup> Die in § 15 Absatz 1 lit. a bis c genannten Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenvorstands und der Rechnungskommission sein.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungskommission dürfen nicht bei der Kirchgemeinde angestellt sein.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeindepäsident bzw. die Kirchgemeindepäsidentin darf nicht gleichzeitig Finanzverwalter oder Finanzverwalterin sein.

<sup>4</sup> Angestellte der Kirchgemeinde dürfen keines der folgenden Vorstandsämter ausüben:

- a. Präsident oder Präsidentin,
- b. Vizepräsident oder Vizepräsidentin,
- c. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin.

<sup>5</sup> Für die Mitglieder der Controllingkommission gelten die gleichen Unvereinbarkeiten wie für die Mitglieder der Rechnungskommission.

<sup>6</sup> Die Kirchgemeindeordnung kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

## **5. Ausstand**

### **§ 18** *Ausstandsgründe*

<sup>1</sup> Ein Mitglied des Synodalrats, des Kirchenvorstands, der Kirchenpflege, der Rechnungskommission, der externen Revisionsstelle, einer anderen Kommission oder des Urnenbüros tritt in den Ausstand, wenn

- a. es an der Sache ein persönliches Interesse hat,
- b. die Sache eine der in § 15 Absatz 1 lit. a bis c genannten Personen betrifft,
- c. es in einer anderen der genannten Behörden in der gleichen Sache tätig war,
- d. es aus einem anderen Grund sich befangen fühlt oder befangen erscheint.

<sup>2</sup> Betrifft ein Sachgeschäft nur einzelne Mitglieder der Synode oder des Kirchgemeindepardaments, gelten für diese sinngemäss die Ausstandsgründe von Absatz 1.

<sup>3</sup> Für die Mitglieder der Schlichtungsstelle gelten sinngemäss die Ausstandsgründe von § 47 ZPO.<sup>5</sup>

### **§ 19** *Ausstandsverfahren*

<sup>1</sup> Die betroffene Person legt einen möglichen Ausstandsgrund offen und tritt von sich aus in den Ausstand, wenn sie den Grund als gegeben erachtet.

<sup>2</sup> Jedes andere Mitglied des Organs oder Gremiums kann die betroffene Person auffordern, in den Ausstand zu treten.

<sup>3</sup> Bei Uneinigkeit über den Ausstand entscheidet das Organ oder Gremium unter Ausschluss der betroffenen Person.

<sup>4</sup> Der Ausstand ist im Protokoll und in einem allfälligen Entscheid zu vermerken.

<sup>5</sup> Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272).

**§ 20** *Folgen des Ausstands*

<sup>1</sup> Wer sich im Ausstand befindet, darf sich in keiner Weise an der Vorbereitung und Beratung der Sache beteiligen.

<sup>2</sup> Bei Sitzungen hat er oder sie den Raum zu verlassen.

**§ 21** *Beschlussunfähigkeit*

<sup>1</sup> Wird ein Organ oder Gremium beschlussunfähig, ist die Sache dem Synodalrat vorzulegen. Er kann das beschlussunfähige Organ oder Gremium ergänzen oder selber in der Sache entscheiden.

<sup>2</sup> Bei Beschlussunfähigkeit eines Organs oder Gremiums einer Teilkirchgemeinde ist der Kirchenvorstand zuständig.

<sup>3</sup> Bei Beschlussunfähigkeit des Synodalrats ist die Geschäftsleitung der Synode zuständig.

**6. Haupt- und Nebenbeschäftigungen****§ 22** *Grundsatz*

<sup>1</sup> Haupt- und Nebenbeschäftigungen, welche die Erfüllung der Aufgaben der Organ- oder Kommissionsmitglieder beeinträchtigen können, sind untersagt. Der Synodalrat oder der Kirchenvorstand kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Der Synodalrat regelt das Nähere.

**7. Verbot der Annahme von Geschenken****§ 23** *Grundsatz*

Die Organ- und Kommissionsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrem Amt keine Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen.

**§ 24** *Ausnahmen*

Angenommen werden dürfen

- a. Geschenke an die landeskirchliche Organisation oder an die Kirchgemeinde,
- b. Gelegenheitsgeschenke ohne erheblichen Wert, die Ausdruck einer persönlichen Wertschätzung sind und deren Nichtannahme auf Unverständnis stossen würde.

## **8. Ablieferung von Gebühren und Entschädigungen**

### **§ 25** *Ablieferungspflicht*

<sup>1</sup> Gebühren und Entschädigungen für Amtstätigkeiten und die von Dritten ausgerichteten Besoldungsbeiträge fallen in die Kasse der landeskirchlichen Organisation bzw. der Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Der Synodalrat oder der Kirchenvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

## **9. Haftung für Schaden**

### **§ 26** *Grundsatz*

Die Haftung der landeskirchlichen Organisation oder der Kirchgemeinde für den Schaden, den Organ- und Kommissionsmitglieder bei Ausübung ihres Amtes verursachen, sowie der Rückgriff auf den Verursacher oder die Verursacherin richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes.<sup>6</sup>

## **10. Zustellungen**

### **§ 27** *Regelung*

Der Synodalrat erlässt Vorschriften über die Zustellungen.

## **11. Register**

### **§ 28** *Register*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden führen folgende kirchliche Register:

- a. Taufregister,
- b. Konfirmandenregister,
- c. Trauregister,
- d. Abdankungsregister,
- e. Register der Ein- und Austritte.

<sup>2</sup> Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen werden in das Register der Kirchgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurden.

<sup>3</sup> Der Kirchenvorstand regelt die Verantwortlichkeit für die Registerführung.

<sup>6</sup> Haftungsgesetz vom 13. September 1988 (SRL Nr. 23).

**§ 29** *Mitgliederverzeichnis*

Die Kirchgemeinden führen ein Verzeichnis ihrer Mitglieder.

**§ 30** *Registerführung*

Der Synodalrat regelt die Registerführung und deren Prüfung.

**12. Archiv****§ 31** *Archivpflicht*

<sup>1</sup> Die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden führen ein Archiv.

<sup>2</sup> Die Archive haben die Aufgabe, das Archivgut zu registrieren, zu verwahren, vor Missbrauch, Beschädigung und Verlust zu schützen und es für die Benutzung bereitzustellen.

<sup>3</sup> Der Synodalrat bzw. der Kirchenvorstand regelt die Verantwortlichkeit für die Archivierung.

**§ 32** *Archivführung*

Der Synodalrat regelt die Archivführung und deren Prüfung.

**13. Information****§ 33** *Grundsätze*

<sup>1</sup> Der Synodalrat sorgt für eine regelmässige Information

- a. der Bevölkerung über die Landeskirche und deren Tätigkeiten,
- b. der Angestellten der landeskirchlichen Organisation,
- c. der Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Der Kirchenvorstand sorgt für eine regelmässige Information

- a. der Bevölkerung über das kirchliche Leben und die kirchlichen Tätigkeiten,
- b. der Angestellten der Kirchgemeinde.

**§ 34** *Medien*

Der Synodalrat und der Kirchenvorstand suchen die Zusammenarbeit mit kirchlichen und anderen Medien.

## **14. Erscheinungsbild**

### **§ 35**    *Grundsätze*

<sup>1</sup> Die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden haben ein gemeinsames Erscheinungsbild.

<sup>2</sup> Der Synodalrat bestimmt das Erscheinungsbild nach Anhörung der Kirchgemeinden.

## **IV. Rechtspflege**

### **§ 36**    *Zuständigkeit für Entscheide*

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, treffen im Bereich der landeskirchlichen Organisation der Synodalrat und im Bereich der Kirchgemeinden der Kirchenvorstand die verwaltungsrechtlichen Entscheide.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit nach Absatz 1 kann in einer Verordnung des Synodalrats oder des Kirchenvorstands an eine unterstellte Person oder Behörde delegiert werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Personalgesetzes.<sup>7</sup>

### **§ 37**    *Schlichtungsstelle*

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten kann die Schlichtungsstelle angerufen werden. Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den §§ 100–114.

### **§ 38**    *Anfechtung von Entscheiden bei delegierter Zuständigkeit*

Entscheide bei delegierter Zuständigkeit im Sinn von § 36 Absatz 2 können innert 10 Tagen schriftlich und begründet an den Synodalrat bzw. an den Kirchenvorstand weitergezogen werden. Es können alle Mängel des Entscheids und des Verfahrens gerügt werden.

### **§ 39**    *Anfechtung von Entscheiden des Kirchenvorstands*

Gegen Entscheide des Kirchenvorstands kann innert 20 Tagen schriftlich Beschwerde an den Synodalrat erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Es können alle Mängel des Entscheids und des Verfahrens gerügt werden.

<sup>7</sup> Personalgesetz der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 30. Mai 2018.

#### § 40 *Anfechtung von Entscheiden des Synodalrats*

Entscheide des Synodalrats können innert 20 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Das Kantonsgericht prüft auch das Ermessen.

#### § 41 *Aufschiebende Wirkung*

<sup>1</sup> Der Weiterzug nach § 38 hat aufschiebende Wirkung.

<sup>2</sup> Bei anderen Beschwerden gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.<sup>8</sup>

#### § 42 *Kosten*

<sup>1</sup> Der Weiterzug nach § 38 ist kostenlos. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Bei mutwilligem Weiterzug können amtliche Kosten erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Beschwerdeverfahren nach § 39 werden amtliche Kosten erhoben und es können Parteientschädigungen zugesprochen werden.

<sup>3</sup> Der Synodalrat legt den Rahmen für die Gebühren und Entschädigungen fest.

## Teil 2 Landeskirchliche Organisation

### I. Organe

#### § 43 *Organe*

Die Organe der landeskirchlichen Organisation sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b. die Synode,
- c. der Synodalrat,
- d. die Revisionsstelle,
- e. die Schlichtungsstelle.

### II. Gesamtheit der Stimmberechtigten

#### § 44 *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Landeskirche setzt sich aus den Stimmberechtigten aller Kirchgemeinden zusammen.

<sup>2</sup> Der Kirchenvorstand ist für das Stimmrechtsregister seiner Kirchgemeinde verantwortlich.

<sup>8</sup> (VRG; SRL Nr. 40).

**§ 45** *Aufgaben*

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt Wahlen und Abstimmungen vor.

**§ 46** *Wahlen*

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt in den Synodewahlkreisen die Mitglieder

- a. der Synode,
- b. des Verfassungsrats nach § 61 der Kirchenverfassung.<sup>9</sup>

**§ 47** *Abstimmungen*

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten stimmt ab über

- a. Initiativen nach § 26 der Kirchenverfassung,
- b. Referenden nach § 27 der Kirchenverfassung,
- c. Total- oder Teilrevisionen der Kirchenverfassung (§§ 59–61 Kirchenverfassung),<sup>10</sup>
- d. Erlasse, welche ihr die Synode zur Abstimmung vorlegt.

## **III. Synode**

### **1. Zusammensetzung, Wahl**

**§ 48** *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Synode besteht aus 60 Synodalen.

<sup>2</sup> Synodemitglieder, die aus dem Gebiet der Landeskirche wegziehen, scheiden aus der Synode aus.

**§ 49** *Synodewahlkreise*

Jede Kirchgemeinde bildet einen Synodewahlkreis.

**§ 50** *Unterwahlkreise*

<sup>1</sup> Ist eine Kirchgemeinde in Teilkirchgemeinden aufgeteilt, bildet jede Teilkirchgemeinde einen Unterwahlkreis.

<sup>2</sup> Die Aufteilung der Synodesitze der Kirchgemeinde auf die Unterwahlkreise erfolgt entsprechend deren Anteil an der gesamten evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung der Kirchgemeinde gemäss den aktuellen statistischen Angaben des Kantons.

<sup>9</sup> (KiV; KES 11.010).

<sup>10</sup> (KiV; KES 11.010).

<sup>3</sup> Jeder Unterwahlkreis hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.

<sup>4</sup> Der Kirchenvorstand legt vor den Gesamterneuerungswahlen die Verteilung der Sitze auf die Unterwahlkreise fest.

## **§ 51**    *Ersatzleute*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde kann gleichzeitig mit den Synodalen Ersatzleute wählen.

<sup>2</sup> Die Zahl der Ersatzleute ist nicht begrenzt.

<sup>3</sup> Scheidet ein Mitglied aus der Synode aus, bezeichnet der Synodalrat aus dem Kreis der gewählten Ersatzleute das neue Synodemitglied. Massgebend ist die höhere Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl oder bei stiller Wahl die Reihenfolge auf der Wahlliste.

<sup>4</sup> Ersatzleute können auf ihr Nachrückungsrecht verzichten.

## **§ 52**    *Ergänzungswahl*

<sup>1</sup> Wurden in einer Kirchgemeinde keine Ersatzleute gewählt oder stehen keine Ersatzleute mehr zur Verfügung, ist bei Ausscheiden eines Synodemitglieds eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

<sup>2</sup> Der Synodalrat ordnet die Ergänzungswahl an.

<sup>3</sup> Er kann im letzten Jahr der Amtsdauer auf Antrag des Kirchenvorstands auf eine Ergänzungswahl verzichten.

## **§ 53**    *Wahlbeschwerden*

Wahlbeschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Neuwahl der Synode sind innert 10 Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber 10 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlresultate, schriftlich und begründet beim Synodalrat einzureichen.

## **§ 54**    *Wahlgenehmigungs- und Wahlbeschwerdeverfahren*

<sup>1</sup> Für die Wahlprüfungskommission gilt § 79.

<sup>2</sup> Im Übrigen regelt die Synode das Wahlgenehmigungs- und Wahlbeschwerdeverfahren in ihrer Geschäftsordnung.

## **2. Aufgaben**

### **§ 55**    *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Synode ist das gesetzgebende Organ und hat die Oberaufsicht.

<sup>2</sup> Sie erfüllt die ihr von der Kirchenverfassung oder vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

**§ 56** *Freie Beschlussfassung*

Die Synode beschliesst frei über die ihr vorgelegten Geschäfte.

**3. Geschäftsgang****§ 57** *Freies Mandat*

Die Synodemitglieder stimmen ohne verbindliche Instruktion nach ihrem freien Entschluss.

**§ 58** *Geschäftsgang*

Die Synode regelt den Geschäftsgang in ihrer Geschäftsordnung.

**4. Präsidium****§ 59** *Präsident oder Präsidentin*

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin erlässt die Einladungen zu den Sitzungen der Synode und der Geschäftsleitung, leitet die Verhandlungen und sorgt für die Ordnung im Sitzungssaal.

<sup>2</sup> Er oder sie vertritt die Synode nach aussen.

**§ 60** *Vizepräsident oder Vizepräsidentin*

<sup>1</sup> Ist der Präsident oder die Präsidentin an der Ausübung seines oder ihres Amtes verhindert, übernimmt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin dessen oder deren Funktion.

<sup>2</sup> Dies gilt auch, wenn sich der Präsident oder die Präsidentin in der Synode zu einer Sachfrage äussern will.

**§ 61** *Abwesenheit des Präsidiums*

Sind der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin abwesend, bestimmt die Geschäftsleitung das Ersatzpräsidium.

**§ 62** *Zeichnungsbefugnis*

Der Präsident oder die Präsidentin unterzeichnet gemeinsam mit dem Synodeschreiber oder der Synodeschreiberin die Protokolle, Erlasse und Korrespondenzen der Synode.

## **5. Büro**

### **§ 63** *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Das Büro setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie zwei Stimmzählern oder Stimmzählerinnen und zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.

<sup>2</sup> Der Synodeschreiber oder die Synodeschreiberin kann beigezogen werden. Er oder sie hat beratende Stimme.

### **§ 64** *Vorsitz*

Den Vorsitz hat der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

### **§ 65** *Aufgaben*

Das Büro ermittelt die Ergebnisse der Wahlen und der geheimen Abstimmungen.

### **§ 66** *Stimmzähler oder Stimmzählerinnen*

Die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen führen die Präsenzliste und ermitteln die Ergebnisse der offenen Abstimmungen.

## **6. Synodeschreiber oder Synodeschreiberin**

### **§ 67** *Person*

Als Synodeschreiber oder Synodeschreiberin amtiert der Geschäftsstellenleiter oder die Geschäftsstellenleiterin der landeskirchlichen Organisation.

### **§ 68** *Aufgaben*

Der Synodeschreiber oder die Synodeschreiberin

- a. führt die Geschäftskontrolle der Synode,
- b. ist verantwortlich für das Protokoll,
- c. bereitet die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in der Synode vor,
- d. sorgt für die Erledigung der administrativen Arbeiten.

## **7. Geschäftsleitung**

### **§ 69** *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Das Präsidium der Synode bildet zusammen mit den Präsidien der Fraktionen die Geschäftsleitung.

<sup>2</sup> Der Synodeschreiber oder die Synodeschreiberin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>3</sup> Nach Bedarf werden die Mitglieder des Synodalrats oder die Präsidenten oder Präsidentinnen der Kommissionen zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme. Diese Personen können auch Antrag auf Teilnahme stellen.

## **§ 70**    *Vorsitz*

Den Vorsitz in der Geschäftsleitung hat der Präsident oder die Präsidentin der Synode.

## **§ 71**    *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung

- a. fördert die Information, den Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Synodepräsidium, Kommissionen, Fraktionen und Synodalrat,
- b. bereitet die Sitzungen der Synode vor und erstellt nach Rücksprache mit dem Synodalrat die Traktandenliste,
- c. bereitet die Wahlgeschäfte in personeller Hinsicht vor,
- d. stellt Antrag auf Bestellung einer Spezialkommission,
- e. stellt aufgrund der eingereichten Unterschriftenlisten fest, ob ein Volksbegehren zustande gekommen ist,
- f. besorgt die weiteren Geschäfte, die ihr dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung der Synode zuweist oder für die keine Zuständigkeit festgelegt ist.

<sup>2</sup> Sie kann den Fraktionen Vorschläge machen und Empfehlungen abgeben.

## **§ 72**    *Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

<sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.

## **§ 73**    *Zirkularbeschlüsse*

<sup>1</sup> Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefällt werden, namentlich in dringenden Fällen oder bei Sachgeschäften von geringerer Bedeutung.

<sup>2</sup> Erforderlich für das Zustandekommen eines Zirkularbeschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der Geschäftsleitung.

<sup>3</sup> Kommt ein Zirkularbeschluss zustande, ist er in einem Protokoll festzuhalten.

## **8. Fraktionen**

### **§ 74**    *Grundsätze*

<sup>1</sup> Eine Fraktion besteht mindestens aus fünf Synodemitgliedern.

<sup>2</sup> Die Zugehörigkeit zu einer Fraktion ist freiwillig.

<sup>3</sup> Ein Synodemitglied kann nur einer Fraktion angehören.

### **§ 75**    *Organisation*

<sup>1</sup> Die Fraktionen organisieren sich selber.

<sup>2</sup> Die Fraktionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin sowie einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

### **§ 76**    *Aufgaben*

Die Fraktionen beraten die Geschäfte der Synode vor. Sie können Wahlvorschläge unterbreiten.

### **§ 77**    *Verfahren*

Die Fraktionen tagen nach ihrer eigenen demokratischen Ordnung.

### **§ 78**    *Vertretung im Büro und in den Kommissionen*

Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.

## **9. Kommissionen**

### **§ 79**    *Wahlprüfungskommission*

<sup>1</sup> Wird die Synodewahl angefochten und erweisen sich die Beschwerden nicht von vornherein als unzulässig oder unbegründet, ernennt der Synodalrat vor der konstituierenden Sitzung aus den neugewählten Mitgliedern, die der Synode schon bisher angehörten, eine Wahlprüfungskommission.

<sup>2</sup> Die Wahlprüfungskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, mindestens vier weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

<sup>3</sup> Ihr obliegt die Vorberatung der Wahlbeschwerdeentscheide der Synode. Sie kann zusätzliche Abklärungen treffen oder in Auftrag geben.

<sup>4</sup> Betrifft eine Beschwerde nur einzelne Wahlkreise, befinden sich die aus ihnen kommenden Kommissionsmitglieder im Ausstand.

**§ 80** *Ständige Kommissionen*

<sup>1</sup> Die Synode wählt zu Beginn der Amtsdauer aus ihrer Mitte die ständigen Kommissionen und deren Präsidenten oder Präsidentinnen.

<sup>2</sup> Ständige Kommissionen sind:

- a. die Geschäftsprüfungskommission,
- b. die Redaktionskommission.

**§ 81** *Spezialkommissionen*

<sup>1</sup> Die Synode wählt nach Bedarf für bestimmte Aufgaben aus ihrer Mitte Spezialkommissionen und deren Präsidenten oder Präsidentinnen.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen kann die Geschäftsleitung eine Spezialkommission nach Absatz 1 einsetzen.

<sup>3</sup> Die Spezialkommissionen treten an die Stelle der ständigen Kommissionen.

**§ 82** *Geschäftsprüfungskommission*

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und zehn weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie prüft alle vom Synodalrat eingebrachten Sachgeschäfte der Synode, die nicht in die Zuständigkeit einer anderen Kommission fallen, und stellt Antrag an die Synode.

<sup>3</sup> Sie begleitet den Synodalrat bei der inhaltlichen und finanziellen Planung und Kontrolle.

**§ 83** *Redaktionskommission*

<sup>1</sup> Die Redaktionskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

<sup>2</sup> Sie prüft alle Erlasse der Synode in sprachlicher und gesetzestechnischer Hinsicht und macht auf allfällige materielle Unstimmigkeiten aufmerksam.

**§ 84** *Konstituierung*

<sup>1</sup> Alle Kommissionen konstituieren sich, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, selbst. Sie bezeichnen einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

<sup>2</sup> Sie können Ausschüsse bilden, die zuhanden der Kommission Abklärungen vornehmen, ihr Bericht erstatten und ihr Antrag stellen.

## § 85 *Informationsrechte*

<sup>1</sup> Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrags nach Anhören des zuständigen Mitglieds des Synodalrats

- a. vom Synodalrat ergänzende Berichte und Unterlagen zur Sache verlangen,
- b. ergänzende Abklärungen treffen, wie etwa die Befragung von Behördemitgliedern und Angestellten,
- c. für Geschäfte, deren Beurteilung besondere Kenntnisse erfordert, aussenstehende Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Synodalrats hat das Recht, an den zusätzlichen Abklärungen mitzuwirken und Sachverständigen Ergänzungsfragen zu stellen.

## § 86 *Amtsgeheimnis*

<sup>1</sup> Soweit eine Schweigepflicht nach § 11 Absatz 1 besteht, können die Informationsrechte nach § 85 Absatz 1 erst nach Entbindung von der Schweigepflicht ausgeübt werden.

<sup>2</sup> Der Synodalrat darf am Amtsgeheimnis nur festhalten, soweit die Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten ist.

<sup>3</sup> Hält der Synodalrat am Amtsgeheimnis fest, informiert er die Kommission mit schriftlicher Begründung.

## § 87 *Verfahren*

Die Geschäftsordnung der Synode regelt das Verfahren in den Kommissionen.

# 10. Administration

## § 88 *Administrative Arbeiten*

Die Geschäftsstelle der landeskirchlichen Organisation erledigt die administrativen Arbeiten für die Synode.

# IV. Synodalrat

## 1. Zusammensetzung und Konstituierung

### § 89 *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Synodalrat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche.

<sup>2</sup> Mindestens ein Mitglied des Synodalrats soll eine ordinierte Pfarrperson sein.

## **§ 90**    *Konstituierung*

<sup>1</sup> Die Synode wählt das Präsidium des Synodalrats.

<sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Synodalrat selbst.

## **2. Departemente und Geschäftsgang**

### **§ 91**    *Departemente*

<sup>1</sup> Der Synodalrat fasst seine Aufgaben in Departementen zusammen.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied des Synodalrats führt ein Departement.

<sup>3</sup> Der Synodalrat bezeichnet die Departemente und deren Aufgabenbereiche.

### **§ 92**    *Geschäftsgang*

Der Synodalrat regelt den Geschäftsgang in seiner Geschäftsordnung.

## **3. Aufgaben**

### **§ 93**    *Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Synodalrat ist das leitende, verwaltende und vollziehende Organ der landeskirchlichen Organisation.

<sup>2</sup> Er erfüllt alle Aufgaben, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ der landeskirchlichen Organisation übertragen wurden.

<sup>3</sup> Er vertritt die Landeskirche nach aussen.

<sup>4</sup> Er wählt die Delegierten in Organisationen, denen die Landeskirche angehört.

<sup>5</sup> Er regelt die Organisation der Geschäftsstelle und die kantonalen Pfarrstellen.

<sup>6</sup> Er erstattet der Synode einen Jahresbericht.

### **§ 94**    *Delegation von Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Synodalrat kann generell oder im Einzelfall Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an einen Ausschuss oder ein Mitglied des Synodalrats oder an Angestellte der landeskirchlichen Organisation delegieren. Generelle Delegationen erfolgen in einer Verordnung, Einzeldelegationen mit Beschluss.

<sup>2</sup> Nicht delegierbar sind:

- a. Erlass von Verordnungen,
- b. Wahlen,
- c. Genehmigung von Geschäftsordnungen,
- d. Prüfung der Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen,
- e. Vorlagen an die Synode,

- f. Bewilligung zur Schaffung und Aufhebung von Pfarr- und Diakonatsstellen in den Kirchgemeinden,
- g. Anerkennung von Ausbildungen,
- h. Zuerkennung der Wählbarkeit und Zulassung von kirchlichen Mitarbeitenden im Rahmen der Konkordate und Übereinkünfte,
- i. Entscheide über Weiterzüge und Beschwerden.

## § 95 *Zeichnungsbefugnis*

<sup>1</sup> Vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Geschäftsstellenleiter oder von der Geschäftsstellenleiterin gemeinsam zu unterzeichnen sind:

- a. rechtssetzende Erlasse des Synodalrats,
- b. Vorlagen an die Synode,
- c. Berichte an die Stimmberechtigten,
- d. Entscheide,
- e. Wahlurkunden,
- f. Verträge,
- g. offizielle Mitteilungen,
- h. Korrespondenzen, die vom gesamten Synodalrat behandelte Geschäfte betreffen.

<sup>2</sup> Die übrigen Korrespondenzen des Synodalrats sind vom zuständigen Mitglied oder vom Geschäftsstellenleiter oder von der Geschäftsstellenleiterin zu unterzeichnen.

## V. Geschäftsstelle

### § 96 *Organisation*

Der Synodalrat regelt die Organisation und die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsstelle.

### § 97 *Aufgaben*

Die Geschäftsstelle hat insbesondere

- a. den Synodalrat in seiner Tätigkeit zu unterstützen,
- b. die administrativen Arbeiten für die landeskirchliche Organisation zu erledigen,
- c. die administrativen Arbeiten für die Synode zu erledigen,
- d. die Kirchgemeinden in administrativen Fragen zu beraten und zu unterstützen,
- e. weitere in der Rechtsordnung vorgesehene oder ihr delegierte Aufgaben zu erfüllen.

## **VI. Schlichtungsstelle**

### **§ 98** *Stellung*

Die Schlichtungsstelle ist ein unabhängiges landeskirchliches Organ.

### **§ 99** *Wahl und Konstituierung*

<sup>1</sup> Die Synode wählt drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder sowie aus der Mitte der Mitglieder das Präsidium (Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin).

<sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Schlichtungsstelle selbst.

<sup>3</sup> Die Schlichtungsstelle kann einen Protokollführer oder eine Protokollführerin beziehen.

### **§ 100** *Besetzung*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle amtet in der Regel in Dreierbesetzung.

<sup>2</sup> Sie kann in einfachen Fällen oder aus besonderen Gründen Einerbesetzung anordnen.

<sup>3</sup> Sie kann ein einzelnes Mitglied beauftragen, Abklärungen vorzunehmen.

### **§ 101** *Zuständigkeit und Tätigwerden*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle kann bei Streitigkeiten oder bei Spannungen innerhalb der Landeskirche angerufen werden.

<sup>2</sup> Das Schlichtungsverfahren ist ausgeschlossen

- a. bezüglich Beschlüssen der Synode, ihrer Geschäftsleitung und ihrer Kommissionen,
- b. bezüglich Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindeparlaments,
- c. wenn es keine kirchliche Angelegenheit betrifft.

<sup>3</sup> Die Schlichtungsstelle wird nur auf Gesuch einer Partei tätig.

### **§ 102** *Freiwilligkeit des Schlichtungsverfahrens*

Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig.

### **§ 103** *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle vermittelt zwischen den Parteien.

<sup>2</sup> Sie kann den Parteien einen Einigungsvorschlag unterbreiten.

<sup>3</sup> Sie kann den Parteien und Dritten Empfehlungen abgeben.

<sup>4</sup> Sie hat keine Entscheidungsbefugnis.

<sup>5</sup> Sie erstattet der Synode einen Jahresbericht.

**§ 104** *Stillstand von Rechtsmittelfristen*

Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens stehen die kircheninternen Rechtsmittelfristen still.

**§ 105** *Einleitung des Verfahrens*

<sup>1</sup> Im Schlichtungsgesuch sind die Gegenpartei und der Streitgegenstand zu bezeichnen. Vorhandene Unterlagen sind beizulegen.

<sup>2</sup> Die Schlichtungsbehörde stellt der Gegenpartei das Schlichtungsgesuch zu und lädt die Parteien unverzüglich zur Verhandlung vor.

**§ 106** *Verhandlung*

<sup>1</sup> Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Schlichtungsstelle hört die Parteien an und versucht eine Einigung herbeizuführen.

<sup>3</sup> Mit Zustimmung der Parteien kann die Schlichtungsstelle weitere Verhandlungen durchführen.

**§ 107** *Persönliches Erscheinen und Säumnis*

<sup>1</sup> Die Parteien haben persönlich zu erscheinen; sie können sich bei Verhinderung aus wichtigen Gründen vertreten lassen.

<sup>2</sup> Erscheint die gesuchstellende Partei unentschuldigt nicht, gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen.

<sup>3</sup> Erscheint die Gegenpartei unentschuldigt nicht, nimmt die Schlichtungsstelle Nichteinigung an.

**§ 108** *Abklärungen*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle kann formlos Abklärungen vornehmen.

<sup>2</sup> Die kirchlichen Behörden haben der Schlichtungsstelle auf deren Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**§ 109** *Vertraulichkeit des Verfahrens*

Die Aussagen der Parteien dürfen nicht protokolliert und nur in der Schlichtungsverhandlung oder für die Ausarbeitung eines Einigungsvorschlags verwendet werden.

**§ 110** *Einigung*

<sup>1</sup> Kommt eine Einigung zustande, protokolliert die Schlichtungsstelle deren Inhalt. Sie lässt die Parteien das Protokoll unterzeichnen.

<sup>2</sup> Die Einigung der Parteien hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids, wenn die Schlichtungsstelle dies im Protokoll vermerkt.

<sup>3</sup> Jede Partei erhält ein Exemplar des Protokolls.

### **§ 111** *Nichteinigung*

<sup>1</sup> Kommt keine Einigung zustande, hält die Schlichtungsstelle dies im Protokoll fest.

<sup>2</sup> Jede Partei erhält ein Exemplar des Protokolls.

### **§ 112** *Einigungsvorschlag*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle kann den Parteien einen schriftlichen Einigungsvorschlag unterbreiten. Er kann eine kurze Begründung enthalten.

<sup>2</sup> Der Einigungsvorschlag kann vorsehen, dass er bei seiner Annahme die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids hat.

<sup>3</sup> Der Einigungsvorschlag gilt als angenommen, wenn ihn keine Partei innert 14 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen; sie bedarf keiner Begründung.

<sup>4</sup> Wird der Einigungsvorschlag abgelehnt, gilt § 111.

### **§ 113** *Kosten*

<sup>1</sup> Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Es werden keine Parteikosten vergütet.

<sup>2</sup> Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zur Schlichtungsverhandlung, können ihr Verfahrenskosten bis 500 Franken auferlegt werden.

### **§ 114** *Ergänzendes Recht*

Im Übrigen gelten für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle sinngemäss die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.<sup>11</sup>

## **VII. Revisionsstelle**

### **§ 115** *Wahl*

Die Synode bestimmt eine externe Revisionsstelle.

### **§ 116** *Amtsdauer*

Die Revisionsstelle wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie kann einmal wiedergewählt werden.

<sup>11</sup> (ZPO; SR 272)

## § 117 *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle ist das Rechnungsprüfungsorgan der landeskirchlichen Organisation.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft das Budget, den Aufgaben- und Finanzplan, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Synodalrats namentlich unter folgenden Aspekten:

- a. Vorhandensein der Kredite und rechtmässige Kreditverwendung,
- b. Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung,
- c. Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen,
- d. Vorhandensein der Vermögenswerte und Einhaltung der Bewertungsgrundsätze aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen,
- e. Vollständigkeit der Verbindlichkeiten und deren richtige Bewertung,
- f. Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle erstattet der Synode mindestens folgende Berichte:

- a. Bericht und Antrag zum Aufgaben- und Finanzplan mit Budget und beantragtem Steuerfuss,
- b. Bericht und Antrag zur Jahresrechnung,
- c. Bericht und Antrag zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.

<sup>4</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Synodalrat zusätzlich einen internen Erläuterungsbericht zur Aufgaben- und Finanzplanung, zum Budget, zur Jahresrechnung und zum Jahresbericht sowie zur Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite.

<sup>5</sup> Die Revisionsstelle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in alle sachbezüglichen Akten der landeskirchlichen Organisation nehmen. Der Synodalrat und die Geschäftsstelle sind zur Auskunft verpflichtet.

## VIII. Pfarrkapitel und Diakonatskapitel

### § 118 *Zusammensetzung des Pfarrkapitels*

<sup>1</sup> Das Pfarrkapitel setzt sich zusammen aus:

- a. den Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrerinnen,
- b. den Pfarrern und Pfarrerinnen der landeskirchlichen Organisation,
- c. den stellvertretenden Pfarrern und Pfarrerinnen,
- d. den Vikaren und Vikarinnen.

<sup>2</sup> Andere im Kanton Luzern tätige oder wohnhafte Pfarrer und Pfarrerinnen, welche die Voraussetzungen für eine Wahl in das Pfarramt erfüllen, können ins Pfarrkapitel aufgenommen werden.

**§ 119** *Zusammensetzung des Diakonatskapitels*

<sup>1</sup> Das Diakonatskapitel setzt sich zusammen aus den Sozialdiakonen und Sozialdiakoninnen sowie den diakonischen Mitarbeitenden.

<sup>2</sup> Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Jugendarbeiter und Jugendarbeiterinnen können ins Diakonatskapitel aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Dem Diakonatskapitel kann nur angehören, wer im kirchlichen Dienst innerhalb der Landeskirche steht.

**§ 120** *Konstituierung*

Die Kapitel konstituieren sich selbst. Sie bestimmen einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

**§ 121** *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Kapitel erledigen die in § 51 der Kirchenverfassung erwähnten Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie gewährleisten den gegenseitigen Informationsaustausch.

**§ 122** *Berichterstattung*

Die Kapitel erstatten der Synode einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit.

**§ 123** *Sitzungen*

<sup>1</sup> Die Sitzungen der Kapitel sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kapitel sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

<sup>3</sup> Bei Verhinderung haben sie sich beim Präsidenten oder bei der Präsidentin unter Angabe des Grundes schriftlich zu entschuldigen.

**§ 124** *Geschäftsordnung*

Die Kapitel regeln ihre Organisation und Tätigkeit in einer von der Synode zu genehmigenden Geschäftsordnung.

**§ 125** *Protokoll*

<sup>1</sup> Die Kapitel und ihre Ausschüsse führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält mindestens:

- a. die Namen der anwesenden, entschuldigenden und unentschuldigenden Mitglieder,
- b. den Ausstand von Mitgliedern,
- c. die Beschlüsse zu den behandelten Geschäften,
- d. bei Zirkularbeschlüssen Zeitpunkt und Art der Umfrage sowie das Ergebnis.

<sup>3</sup> Das Protokoll ist den Mitgliedern des Kapitels und dem Synodalrat zuzustellen.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

## **IX. Kommissionen der landeskirchlichen Organisation**

### **§ 126** *Einsetzung*

<sup>1</sup> Der Synodalrat kann zu seiner Unterstützung für bestimmte Themen Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Er regelt die Organisation und die Aufgaben dieser Kommissionen in einer Verordnung.

## Teil 3 Kirchgemeinden

### **I. Gliederung**

#### **§ 127** *Grundsatz*

Die Kirchgemeinden organisieren sich im Rahmen des übergeordneten Rechts selbst.

#### **§ 128** *Teilkirchgemeinden*

<sup>1</sup> Kirchgemeinden können sich in Teilkirchgemeinden gliedern.

<sup>2</sup> Teilkirchgemeinden sind keine öffentlich-rechtlichen Körperschaften und haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

<sup>3</sup> Leitendes, verwaltendes und vollziehendes Organ der Teilkirchgemeinde ist die Kirchenpflege. Wenn nichts anderes geregelt ist, gelten für die Kirchenpflege sinngemäss die Bestimmungen über den Kirchenvorstand.

<sup>4</sup> Die Kirchgemeindeordnung regelt die Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen innerhalb der Kirchgemeinde und die Wahl der Kirchenpflege.

#### **§ 129** *Pfarrkreise*

Kirchgemeinden und Teilkirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen können Pfarrkreise bilden, die vom Kirchenvorstand bzw. von der Kirchenpflege zu umschreiben sind.

#### **§ 130** *Spezialpfarrämter*

<sup>1</sup> Kirchgemeinden und Teilkirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Spezialpfarrämter errichten.

<sup>2</sup> Erforderlich ist die Zustimmung des Synodalrats.

## II. Rechtsetzung

### § 131 *Arten und Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde setzt im Rahmen ihrer Autonomie in folgenden Formen Recht:

- a. Kirchgemeindeordnung,
- b. Reglement,
- c. Verordnung.

<sup>2</sup> In der Kirchgemeindeordnung werden die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde und der Aufgaben ihrer Organe geregelt. Sie geht dem übrigen Gemeinde-recht vor. Sie bedarf der Genehmigung durch die Synode.

<sup>3</sup> Reglemente enthalten rechtsetzende Bestimmungen, die nicht in der Kirchgemeindeordnung zu regeln sind.

<sup>4</sup> Verordnungen enthalten Vollzugsbestimmungen oder rechtsetzende Bestimmungen aufgrund einer Delegation in der Kirchgemeindeordnung oder in einem Reglement.

<sup>5</sup> Die Kirchgemeindeordnung und die Reglemente werden von der Kirchgemeindeversammlung bzw. vom Kirchgemeindepárament beschlossen, Verordnungen vom Kirchenvorstand.

<sup>6</sup> Ist eine Kirchgemeinde in Teilkirchgemeinden aufgeteilt, kann die Kirchgemeindeordnung

- a. die Teilkirchgemeinden ermächtigen, eine Teilkirchgemeindeordnung zu erlassen,
- b. die Verordnungskompetenz ganz oder teilweise an die Kirchenpflege delegieren.

## III. Organe

### § 132 *Organe*

<sup>1</sup> Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde,
- b. die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepárament,
- c. der Kirchenvorstand,
- d. die Rechnungskommission,
- e. das Urnenbüro.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann weitere Organe vorsehen und deren Aufgaben bestimmen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Kirchenvorstands, der Rechnungskommission, des Urnenbüros und der weiteren Organe nach Absatz 2 können ihr Amt auch dann bis zum Ende ihrer Amtsdauer ausüben, wenn sie nicht mehr im Gebiet der Kirchgemeinde wohnen.

**§ 133** *Amtsdauer*

Die Amtsdauer des Kirchenvorstands, der Rechnungskommission, des Urnenbüros und der weiteren Organe nach Absatz 2 beträgt vier Jahre und beginnt am 1. August des gleichen Jahrs.

**IV. Kirchgemeindeversammlung****§ 134** *Aufgaben*

<sup>1</sup> Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung sind:

- a. Wahlen:
  1. Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstands und aus deren Mitte des Präsidenten oder der Präsidentin sowie, unter Vorbehalt von § 162 Absatz 2, des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin,
  2. Wahl der Mitglieder der Rechnungskommission und aus deren Mitte des Präsidenten oder der Präsidentin,
  3. Wahl der Mitglieder einer allfälligen Controllingkommission und aus deren Mitte des Präsidenten oder der Präsidentin,
  4. Wahl der Mitglieder des Urnenbüros und aus deren Mitte des Präsidenten oder der Präsidentin.
- b. Rechtsetzung:
  1. Erlass der Kirchgemeindeordnung,
  2. Erlass von Reglementen.
- c. Berichte und Anregungen:
  1. Kenntnisnahme des Jahresberichts des Kirchenvorstands,
  2. Kenntnisnahme allfälliger weiterer Berichte,
  3. Entgegennahme der Anregung einer Planung oder Planungsänderung.
- d. Organisation:
  1. Festlegung der genauen Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands, soweit sich diese nicht aus der Kirchgemeindeordnung ergibt,
  2. Beschluss über die Bildung von Gemeinde- und Zweckverbänden und über den nachträglichen Beitritt, sofern deren finanzielle Auswirkungen die Kompetenz des Kirchenvorstands übersteigen; die Gemeindeordnung kann auch diese Beschlüsse dem Kirchenvorstand übertragen,
  3. Genehmigung von Gemeindeverträgen, sofern deren finanzielle Auswirkungen die Kompetenz des Kirchenvorstands übersteigen; die Gemeindeordnung kann von dieser Genehmigung absehen,
  4. Zustimmungs- und Genehmigungsentscheide im Zusammenhang mit Veränderungen im Gemeindebestand oder im Gemeindegebiet.

## e. Finanzen:

1. Beschluss über das Budget mit Festsetzung des Steuerfusses der Kirchengemeinde,
2. Beschluss über Nachtragskredite, welche nicht in der Kompetenz des Kirchenvorstands liegen,
3. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans,
4. Beschluss über Sonderkredite,
5. Beschluss über Zusatzkredite, welche nicht in der Kompetenz des Kirchenvorstands liegen,
6. Kenntnisnahme von Berichten der Rechnungskommission,
7. Genehmigung der Kirchengemeinerechnung einschliesslich des Antrags des Kirchenvorstands zur Verwendung eines allfälligen Rechnungsüberschusses und Entlastung des Kirchenvorstands,
8. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
9. Bewilligung der Zweckumwandlung von Verwaltungsvermögen, soweit die Stimmberechtigten die Zweckbindung begründet haben,
10. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an Kirchengemeindegrundstücken, ausser im Enteignungsverfahren,
11. Erwerb und Einräumung von selbständigen und dauernden Baurechten, ausser im Enteignungsverfahren,
12. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Errichtung von Grundpfandrechten an gemeindeeigenen Grundstücken,
13. Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen,
14. Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen.

<sup>2</sup> Für Geschäfte nach Absatz 1 lit. e Ziffer 10–14, deren Wert den Ertrag von 10 Prozent des jährlichen Ertrags der Kirchensteuer nicht übersteigt, ist der Kirchenvorstand zuständig. Die Kirchengemeindeordnung kann die Wertgrenze senken oder bis auf 30 Prozent erhöhen.

<sup>3</sup> Beschlüsse über Geschäfte nach Absatz 1 lit. e Ziffer 4, 9–12 und 14 bedürfen der Genehmigung des Synodalrats, wenn deren Wert den Ertrag von 30 Prozent des jährlichen Ertrags der Kirchensteuer übersteigt.

<sup>4</sup> In den Fällen von Absätze 2 und 3 dient der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag als Grundlage zur Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

<sup>5</sup> Der Kirchenvorstand kann der Kirchengemeindeversammlung weitere Geschäfte zum Entscheid vorlegen.

<sup>6</sup> Er kann Konsultativabstimmungen durchführen.

<sup>7</sup> Die Kirchengemeindeordnung kann das Urnenverfahren vorsehen für:

- a. Wahlen mit der Möglichkeit der stillen Wahl,
- b. Zustimmungs- und Genehmigungsentscheide im Zusammenhang mit Veränderungen im Gemeindebestand oder im Gemeindegebiet.

**§ 135** *Zeitpunkt*

<sup>1</sup> Die beiden ordentlichen Kirchgemeindeversammlungen finden im ersten und im zweiten Halbjahr statt.

<sup>2</sup> Der Kirchenvorstand kann nach Bedarf ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen einberufen.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass nur eine ordentliche Kirchgemeindeversammlung pro Jahr stattfindet.

**§ 136** *Einladung*

<sup>1</sup> Der Kirchenvorstand erlässt die Einladung mindestens 16 Tage vor der Versammlung.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeordnung bestimmt die Art und Weise der Einladung.

<sup>3</sup> Die Einladung enthält:

- a. Datum, Zeit und Ort der Gemeindeversammlung,
- b. die Traktandenliste,
- c. den Hinweis auf die öffentliche Aktenauflage,
- d. allfällige Botschaften an die Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Die Akten zu allen zu behandelnden Geschäften können während 10 Tagen vor dem Versammlungstag eingesehen werden, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses und der Datenschutz es zulassen.

**§ 137** *Öffentlichkeit*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin kann aus wichtigen Gründen die Teilnahme von nicht stimmberechtigten Personen untersagen.

**§ 138** *Grundsatz der offenen Abstimmung*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung stimmt offen durch Handmehr ab, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

<sup>2</sup> Ein Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer kann verlangen, dass bestimmte Wahlen oder die Schlussabstimmung bei Sachgeschäften geheim erfolgen.

**§ 139** *Durchführung*

Die Kirchgemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und des kantonalen Stimmrechtsgesetzes durchgeführt, soweit das kirchliche Recht nichts anderes vorsieht.

**§ 140** *Anträge, Fragen*

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können an der Kirchgemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

<sup>2</sup> Der Kirchenvorstand beantwortet an der Kirchgemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten mindestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht werden.

**§ 141** *Behandlung von Berichten*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung nimmt von Berichten zustimmend, ablehnend oder ohne Stellungnahme Kenntnis.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung kann dem Kirchenvorstand Aufträge für weitere Planungsarbeiten erteilen.

**§ 142** *Ersatzwahlen*

Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

**§ 143** *Schlussabstimmung*

Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass die Schlussabstimmung bei Sachgeschäften auf Begehren von mindestens zwei Fünfteln der stimmberechtigten Teilnehmenden an der Urne erfolgt.

**§ 144** *Protokoll*

<sup>1</sup> Über die Kirchgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Es enthält mindestens:

- a. Ort und Zeit der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Zahl der anwesenden und der stimmberechtigten Personen,
- c. die Zusammensetzung des Versammlungsbüros,
- d. die Traktandenliste,
- e. die Wahlergebnisse,
- f. die Anträge und Beschlüsse zu den behandelten Geschäften,
- g. eine kurze Zusammenfassung der Informationen des Kirchenvorstands.

<sup>3</sup> Das Protokoll liegt ab einem bekannt zu gebenden Zeitpunkt während 10 Tagen öffentlich auf. Geht innert dieser Frist keine Einsprache ein, gilt es als genehmigt. Über Einsprachen entscheidet der Kirchenvorstand.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

## V. Kirchengemeindeparlament

### § 145 *Einsetzung*

Die Kirchengemeinden können in der Kirchengemeindeordnung anstelle der Kirchgemeindeversammlung ein Kirchengemeindeparlament einsetzen und dessen Organisation und Verfahren regeln.

### § 146 *Wahl*

<sup>1</sup> Das Kirchengemeindeparlament wird im Verhältniswahlverfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Stimmrechtsgesetzes gewählt.

<sup>2</sup> Die Kirchengemeindeordnung regelt das Nähere.

### § 147 *Aufgaben*

<sup>1</sup> Das Kirchengemeindeparlament hat die gleichen Aufgaben wie die Kirchgemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Es ist zudem für die Behandlung der Gemeindeinitiativen zuständig.

### § 148 *Abweichende Vorschriften*

<sup>1</sup> Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten grundsätzlich auch für Kirchengemeinden mit einem Kirchengemeindeparlament.

<sup>2</sup> Die Kirchengemeinde kann in der Kirchengemeindeordnung davon abweichen, wenn die Funktion des Parlaments und die parlamentarischen Abläufe andere Lösungen als sinnvoller erscheinen lassen.

### § 149 *Urnenverfahren*

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden im Urnenverfahren mindestens folgende Geschäfte:

- a. Wahl des Kirchenvorstands und aus dessen Mitte des Präsidenten oder der Präsidentin sowie, unter Vorbehalt von § 160 Absatz 2, des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin,
- b. Wahl des Kirchengemeindeparlaments.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden im Urnenverfahren folgende Geschäfte, wenn das fakultative Referendum zustande gekommen ist:

- a. Erlass und Änderung der Kirchengemeindeordnung,
- b. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen,
- c. Finanzgeschäfte, die nach der Kirchengemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterliegen,
- d. Zustimmungs- und Genehmigungsentscheide im Zusammenhang mit Veränderungen im Gemeindebestand oder im Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeindeordnung kann weitere Geschäfte dem Urnenverfahren zuweisen oder dem fakultativen Referendum unterstellen.

<sup>4</sup> Bei der Wahl des Kirchenvorstands und des Kirchgemeindeparkaments ist die stille Wahl zulässig.

## **VI. Urnenverfahren**

### **§ 150** *Anwendungsbereich*

Das Urnenverfahren kommt zur Anwendung, wenn

- a. dieses Gesetz es vorsieht,
- b. die Kirchgemeindeordnung es für bestimmte Sachgeschäfte oder Wahlen vorsieht.

### **§ 151** *Durchführung*

Das Urnenverfahren wird nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und des kantonalen Stimmrechtsgesetzes durchgeführt, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

## **VII. Gemeindeinitiative**

### **§ 152** *Gegenstand, Form, Unterschriftenzahl*

<sup>1</sup> Mit der Gemeindeinitiative können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, für welches die Kirchgemeindeversammlung bzw. das Kirchgemeindeparkament zuständig ist.

<sup>2</sup> Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für:

- a. das Budget und den Steuerfuss,
- b. Nachtragskredite,
- c. Sonder- und Zusatzkredite,
- d. die Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen,
- e. Wahlen.

<sup>3</sup> Gemeindeinitiativen sind in der Form der Anregung (nichtformulierte Initiative) einzureichen.

<sup>4</sup> Für Gemeindeinitiativen, die die Änderung der Kirchgemeindeordnung oder die den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen verlangen, ist auch die Form des Entwurfs (formulierte Initiative) zulässig.

<sup>5</sup> Das Zustandekommen einer Gemeindeinitiative erfordert die gültigen Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten oder von mindestens 500 Stimmberechtigten. Die Sammelfrist beträgt 60 Tage. Die Kirchgemeindeordnung kann eine abweichende Regelung treffen.

**§ 153** *Erwahrung und Behandlung*

<sup>1</sup> Der Kirchenvorstand stellt aufgrund der eingereichten Unterschriftenlisten fest, ob die Gemeindeinitiative zustande gekommen ist.

<sup>2</sup> Er behandelt eine zustande gekommene Gemeindeinitiative innert Jahresfrist seit Einreichung wie folgt:

- a. Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt sie der Kirchenvorstand ganz oder teilweise als ungültig.
- b. Erweist sich die Initiative als gültig, ordnet der Kirchenvorstand die Abstimmung im Sinn der Absätze 3–5 und nach den Vorschriften des kantonalen Stimmrechtsgesetzes an.

<sup>3</sup> Stimmt der Kirchenvorstand einer nichtformulierten Initiative zu, kann er anstelle der Initiative einen Beschluss zur Abstimmung bringen, der dem Initiativbegehren entspricht.

<sup>4</sup> Eine formulierte Initiative kann vom Kirchenvorstand redaktionell bereinigt werden. Inhaltliche Änderungen sind unzulässig.

<sup>5</sup> Der Kirchenvorstand kann mit der Initiative einen Gegenentwurf zur Abstimmung bringen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Regelung enthält.

<sup>6</sup> Wird ein Initiativbegehren von den Stimmberechtigten in der Form der Anregung angenommen, hat der Kirchenvorstand innert Jahresfrist die Abstimmung über den ausführenden Beschluss anzuordnen.

**§ 154** *Rückzug*

Solange die Gemeindeabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenlisten ermächtigten Personen die Initiative vorbehaltlos oder zugunsten eines Gegenentwurfs des Kirchenvorstands zurückziehen.

**§ 155** *Erstreckung der Fristen*

Ist es dem Kirchenvorstand nicht möglich, eine Gemeindeinitiative fristgemäss zu behandeln, kann der Synodalrat die Fristen von § 153 um maximal 12 Monate erstrecken.

**§ 156** *Abstimmungsverfahren*

Über Gemeindeinitiativen wird im gleichen Verfahren (Versammlungs- oder Urnenverfahren) abgestimmt wie über entsprechende Vorlagen des Kirchenvorstands.

**§ 157** *Vorgehen in Kirchgemeinden mit Kirchgemeindepárament*

In Kirchgemeinden mit Kirchgemeindepárament ist das Párament für die Behandlung der Gemeindeinitiativen (Ungültigerklärung, Annahme, Ablehnung und Gegenentwurf) sowie für Fristerstreckungen zuständig. Die §§ 153–156 sind sinngemäss anwendbar.

## VIII. Referendum

### § 158 *Fakultatives Referendum*

<sup>1</sup> In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindeparlament kann bei folgenden Geschäften das fakultative Referendum ergriffen werden:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen,
- c. Budget mit Festsetzung des Steuerfusses,
- d. Beschluss über Sonderkredite,
- e. Sachgeschäfte, deren Wert 10 Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt,
- f. Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, sofern diese Befugnis nicht in einem Rechtssatz dem Kirchenvorstand übertragen ist,
- g. Genehmigungsentscheide im Zusammenhang mit Veränderungen im Gemeindebestand oder im Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeordnung kann weitere Fälle des fakultativen Referendums vorsehen.

<sup>3</sup> Das Referendum erfordert die gültigen Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten oder von mindestens 500 Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Das Referendumsbegehren ist beim Kirchenvorstand innert 40 Tagen seit der Publikation schriftlich einzureichen. Die Unterschriftenbogen sind beizulegen.

<sup>5</sup> Die Kirchgemeinde kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

## IX. Kirchenvorstand

### § 159 *Zusammensetzung, Konstituierung*

<sup>1</sup> Der Kirchenvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Sie müssen in der Kirchgemeinde stimmberechtigt sein, ausgenommen im Fall von § 132 Absatz 3.

<sup>2</sup> Die genaue Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands wird in der Kirchgemeindeordnung oder von der Kirchgemeindeversammlung bzw. vom Kirchgemeindeparlament festgelegt.

<sup>3</sup> In der Kirchgemeinde stimmberechtigte Gemeindepfarrer oder Gemeindepfarrerinnen gehören dem Kirchenvorstand, in Kirchgemeinden mit Teilkirchgemeinden der Kirchenpflege, von Amtes wegen an. Vorbehalten bleiben §§ 15 Absätze 1 und 2 sowie 161 Absätze 1 und 4.

<sup>4</sup> In ihr Amt gewählt werden der Präsident oder die Präsidentin sowie, unter Vorbehalt von § 160 Absatz 2, der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin.

<sup>5</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

**§ 160** *Ergänzende Bestimmungen in der Kirchgemeindeordnung*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeordnung kann die Mitgliederzahl genauer festlegen und die Wahl in weitere Ämter vorsehen.

<sup>2</sup> Sie kann zudem vorsehen, dass der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin

- vom Kirchenvorstand bestimmt wird,
- dem Kirchenvorstand nicht angehören muss.

<sup>3</sup> Die Vorschriften über die Höchstvertretungen dürfen nicht geändert werden.

**§ 161** *Höchstvertretungen*

<sup>1</sup> Die Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen dürfen höchstens zwei Fünftel der Sitze belegen.

<sup>2</sup> Die Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen und die anderen Angestellten der Kirchgemeinde dürfen zusammen nur über eine Minderheit der Sitze verfügen.

<sup>3</sup> Die maximale Sitzzahl der anderen Angestellten ergibt sich aus der Differenz zwischen der höchstmöglichen Sitzzahl nach Absatz 2 und der tatsächlichen Sitzzahl der Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen.

<sup>4</sup> Übersteigt die Anzahl der Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen die Höchstvertretung nach Absatz 1, bestimmen sie untereinander, wer im Kirchenvorstand bzw. in der Kirchenpflege Einsitz nimmt. Bei Nichteinigung entscheidet die Kirchgemeindeversammlung bzw. die Teilkirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepapament.

<sup>5</sup> Übersteigt die Anzahl anderer Angestellter die Höchstvertretung nach Absatz 3, entscheidet die höhere Stimmzahl, bei gleicher Stimmzahl das Los.

**§ 162** *Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Kirchenvorstand ist das leitende, verwaltende und vollziehende Organ der Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Er erfüllt alle Aufgaben, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.

<sup>3</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung des Gemeindelebens,
- organisatorische und personelle Führung der Kirchgemeinde,
- finanzielle Führung der Kirchgemeinde,
- Festlegung des Controllingystems der Kirchgemeinde,
- Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepapaments,
- Ausführung der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepapaments,
- Erlass von Verordnungen.

<sup>4</sup> Die Kirchgemeindeordnung regelt die Finanzkompetenz des Kirchenvorstands.

**§ 163** *Delegation von Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Kirchenvorstand kann in einem Reglement oder in einer Verordnung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an einen Ausschuss oder ein Mitglied des Kirchenvorstands oder an Angestellte der Kirchgemeinde delegieren.

<sup>2</sup> Nicht delegierbar sind:

- a. Wahlen von Behörden und Kommissionen,
- b. Erhaltung und Behandlung von Gemeindeinitiativen,
- c. Vorbereiten von Geschäften der Kirchgemeindeversammlung,
- d. Entscheide über Weiterzüge nach § 38.

**§ 164** *Fachkommissionen*

<sup>1</sup> Der Kirchenvorstand kann für einzelne Sachgeschäfte aus seinem Kompetenzbereich Fachkommissionen einsetzen, die ihn beraten und die mit beschränkter Entscheidbefugnis ausgestattet werden können.

<sup>2</sup> Gegenüber den Stimmberechtigten bleibt der Kirchenvorstand verantwortlich.

<sup>3</sup> Die §§ 165–169 sind sinngemäss anwendbar.

**§ 165** *Zeichnungsberechtigung*

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin zeichnen für die Kirchgemeinde zusammen oder mit einem Mitglied des Kirchenvorstands kollektiv zu zweien bei:

- a. rechtsetzenden Erlassen,
- b. Vorlagen an das Kirchgemeindepament,
- c. Berichten an die Stimmberechtigten,
- d. Entscheiden,
- e. Wahlurkunden,
- f. Verträgen,
- g. offiziellen Mitteilungen,
- h. Korrespondenzen, die vom gesamten Kirchenvorstand behandelte Geschäfte betreffen.

<sup>2</sup> Die übrigen Korrespondenzen des Kirchenvorstands sind vom zuständigen Mitglied zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Korrespondenzen der Kirchgemeindeverwaltung sind von der zuständigen Person zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Die Gemeindepfarrpersonen unterzeichnen Urkunden und Korrespondenzen, die nicht von den Absätzen 1–3 erfasst sind und die in direktem Zusammenhang mit gottesdienstlichen Feiern, kirchlichem Unterricht oder Seelsorge stehen.

<sup>5</sup> Die Kirchgemeindeordnung kann eine abweichende Regelung vorsehen.

**§ 166** *Sitzungen*

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin setzt die Sitzungen nach Bedarf fest.

<sup>2</sup> Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Kirchenvorstands hat die Präsidentin oder der Präsident innerhalb von 20 Tagen zu einer Sitzung einzuladen.

<sup>3</sup> Der Kirchenvorstand kann weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen und ihnen Einsicht in die Sitzungsunterlagen gewähren. Sie haben beratende Stimme.

<sup>4</sup> Gehört dem Kirchenvorstand keine Gemeindepfarrperson an, muss er mindestens einen Gemeindepfarrer oder eine Gemeindepfarrerin zu seinen Sitzungen einladen. In Kirchengemeinden mit Teilkirchengemeinden gilt diese Verpflichtung sinngemäss für die Sitzungen der Kirchenpflegen.

<sup>5</sup> Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

<sup>6</sup> Die Sitzungen erfordern keine physische Präsenz der Sitzungsteilnehmer. Es genügt eine Verbindung mit technischen Mitteln.

**§ 167** *Beschlüsse*

<sup>1</sup> Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.

**§ 168** *Zirkularbeschlüsse*

<sup>1</sup> Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefällt werden, namentlich in dringenden Fällen oder bei Sachgeschäften von geringerer Bedeutung.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

**§ 169** *Protokoll*

<sup>1</sup> Der Kirchenvorstand führt über seine Verhandlungen ein Protokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält mindestens:

- a. die Namen der anwesenden, entschuldigten und unentschuldigten Vorstandsmitglieder,
- b. den Ausstand von Mitgliedern,
- c. die Beschlüsse zu den behandelten Geschäften,
- d. bei Zirkularbeschlüssen Zeitpunkt und Art der Umfrage sowie das Ergebnis.

<sup>3</sup> Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

**§ 170** *Kirchgemeindepäsident oder Kirchgemeindepäsidentin*

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindepäsident oder die Kirchgemeindepäsidentin führt den Kirchenvorstand und leitet in der Regel die Kirchgemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Er oder sie vertritt die Kirchgemeinde nach aussen, soweit er oder sie diese Aufgabe nicht im Einzelfall an eine andere Person delegiert hat.

**§ 171** *Finanzverwalter oder Finanzverwalterin*

<sup>1</sup> Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin ist für die Finanzverwaltung und die Rechnungsführung der Kirchgemeinde zuständig.

<sup>2</sup> Er oder sie ist insbesondere für die Buchhaltung, die Vorbereitung des Budgets, die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans und die Rechnungslegung verantwortlich.

<sup>3</sup> Er oder sie erstattet dem Kirchenvorstand regelmässig Bericht und stellt die notwendigen Anträge.

<sup>4</sup> Für Finanzverwalter oder Finanzverwalterinnen, die dem Vorstand nicht angehören, gelten sinngemäss die Vorschriften über die Mitglieder des Kirchenvorstands.

## **X. Controllingkommission**

**§ 172** *Bestand und Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde kann in ihrer Kirchgemeindeordnung eine Controllingkommission vorsehen und deren Zusammensetzung regeln.

<sup>2</sup> In die Controllingkommission sind nur Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar.

**§ 173** *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Controllingkommission begleitet den Führungskreislauf zwischen der Kirchgemeindeversammlung und dem Kirchenvorstand. Sie berät insbesondere über:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan,
- b. den Budgetentwurf mit Steuerfuss,
- c. die Rechnungslegung (ohne buchhalterische Prüfung),
- d. Finanzgeschäfte,
- e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

<sup>2</sup> Der Kirchenvorstand kann die Controllingkommission mit deren Einverständnis konsultieren.

<sup>3</sup> Die Controllingkommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung und dem Kirchenvorstand Bericht über die Geschäfte gemäss Absatz 1. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

<sup>4</sup> Sie nimmt weitere ihr in einem rechtsetzenden Erlass zugewiesene Aufgaben wahr.

<sup>5</sup> Der Kirchenvorstand stellt der Controllingkommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar erforderlichen Akten zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte. § 86 ist sinngemäss anwendbar.

## **XI. Rechnungskommission**

### **§ 174** *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Rechnungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Wählbar sind Personen, die

- a. in der Kirchengemeinde stimmberechtigt sind und
- b. über ausreichende Fachkenntnisse verfügen.

<sup>3</sup> Die Rechnungskommission kann für einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüsse bilden oder, gestützt auf einen Beschluss der Kirchengemeindeversammlung, des Kirchengemeindeparlaments oder des Kirchenvorstands, externe Fachleute beiziehen. Sie bleibt aber in allen Fällen für die Berichterstattung verantwortlich.

### **§ 175** *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Rechnungskommission ist das Prüfungsorgan der Kirchengemeinde. Sie begleitet den Kirchenvorstand bei der Planung und Kontrolle und prüft den Finanzhaushalt.

<sup>2</sup> Die Rechnungskommission prüft das Budget, den Aufgaben- und Finanzplan, die Jahresrechnung, die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite namentlich unter folgenden Aspekten:

- a. Bestehen der Kredite und rechtmässige Kreditverwendung,
- b. Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung,
- c. Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen,
- d. Vorhandensein der Vermögenswerte und Einhaltung der Bewertungsgrundsätze aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen,
- e. Vollständigkeit der Verbindlichkeiten und deren richtige Bewertung.

<sup>3</sup> Die Rechnungskommission erstattet der Kirchengemeindeversammlung bzw. dem Kirchengemeindeparlament mindestens folgende Berichte:

- a. Bericht und Antrag zum Aufgaben- und Finanzplan mit Budget und beantragtem Steuerfuss,
- b. Bericht und Antrag zur Jahresrechnung,
- c. Bericht und Antrag zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.

<sup>4</sup> Die Rechnungskommission kann dem Kirchenvorstand zusätzlich einen internen Erläuterungsbericht zur Aufgaben- und Finanzplanung, zum Budget, zur Jahresrechnung sowie zur Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite erstatten.

<sup>5</sup> Die Rechnungskommission prüft die Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen im Finanzbereich.

<sup>6</sup> Die Rechnungskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in alle sachbezüglichen Akten der Kirchgemeinde nehmen. Deren Organe sind zur Auskunft verpflichtet. § 86 ist sinngemäss anwendbar.

### **§ 176** *Abweichende Bestimmungen in der Kirchgemeindeordnung*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeordnung kann

- a. eine externe Revisionsstelle anstelle der Rechnungskommission einsetzen,
- b. die Mitgliederzahl der Rechnungskommission erhöhen,
- c. die Aufgaben der Rechnungskommission oder der externen Revisionsstelle auf die rein technische Revision beschränken, wenn daneben eine Controllingkommission für die Begleitung des Kirchenvorstands besteht.

<sup>2</sup> Für die externe Revisionsstelle gelten, mit Ausnahme von § 174 Absatz 2 lit. a, sinngemäss die Vorschriften über die Mitglieder der Rechnungskommission.

## **XII. Urnenbüro**

### **§ 177** *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Das Urnenbüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Sie müssen in der Kirchgemeinde stimmberechtigt sein.

<sup>2</sup> Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin gehört dem Urnenbüro von Amtes wegen an.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepapament legt vor jeder Amtsperiode die Zahl der Mitglieder des Urnenbüros fest.

### **§ 178** *Organisation*

Das amtierende Urnenbüro besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils vom Kirchenvorstand aufgeboden werden.

### **§ 179** *Aufgaben*

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

## **XIII. Übertragung von Aufgaben, Zusammenarbeit**

### **§ 180** *Grundsätze*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden können ihre Zusammenarbeit untereinander, mit der landeskirchlichen Organisation, mit den Kirchgemeinden der anderen Landeskirchen, mit dem Kanton, mit den Einwohnergemeinden oder mit externen Leistungserbringern regeln in:

- a. privatrechtlichen Verträgen,
- b. öffentlich-rechtlichen Verträgen,
- c. Gemeindeverbänden,
- d. Zweckverbänden.

<sup>2</sup> Die §§ 44–57 des Gemeindegesetzes<sup>12</sup> sind sinngemäss anwendbar.

## **XIV. Pfarr- und Diakonatskonvent**

### **§ 181** *Pfarrkonvent*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeordnung kann einen Pfarrkonvent vorsehen, dem alle Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen und allfällige weitere Personen angehören.

<sup>2</sup> Der Pfarrkonvent koordiniert die pfarramtlichen Tätigkeiten in der Kirchgemeinde und erfüllt weitere Aufgaben.

<sup>3</sup> Er kann dem Kirchenvorstand Empfehlungen und Anträge unterbreiten.

<sup>4</sup> Der Kirchenvorstand regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Pfarrkonvents in einer Verordnung.

### **§ 182** *Diakonatskonvent*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeordnung kann einen Diakonatskonvent vorsehen, dem alle Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen und allfällige weitere Personen angehören.

<sup>2</sup> Der Diakonatskonvent bearbeitet sozialdiakonische Fragen der Kirchgemeinde und erfüllt weitere Aufgaben.

<sup>3</sup> Er kann dem Kirchenvorstand Empfehlungen und Anträge unterbreiten.

<sup>4</sup> Der Kirchenvorstand regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Diakonatskonvents in einer Verordnung.

## **XV. Änderungen im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden**

### **1. Begriffe und Zuständigkeit**

#### **§ 183** *Änderungen im Bestand von Kirchgemeinden*

<sup>1</sup> Änderungen im Bestand von Kirchgemeinden können in Form der Fusion oder der Teilung erfolgen.

<sup>12</sup> (GG; SRL Nr. 150).

<sup>2</sup> Die Fusion ist die Vereinigung von zwei oder mehreren Kirchgemeinden. Sie führt zur Vergrößerung einer bestehenden oder zur Bildung einer neuen Kirchgemeinde.

<sup>3</sup> Die Teilung ist die Aufteilung des Gebiets einer Kirchgemeinde. Die aufgeteilte Gemeinde wird aufgelöst oder besteht verkleinert weiter. Jedes abgehende Teilgebiet wird einer bestehenden oder einer neu zu gründenden Kirchgemeinde zugewiesen.

<sup>4</sup> Die fusionierte Kirchgemeinde übernimmt durch Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchgemeinden sowie ohne Liquidation deren gesamtes Vermögen mit Aktiven und Passiven.

<sup>5</sup> Bei der Teilung einer Kirchgemeinde regeln die beteiligten Kirchgemeinden die Zuteilung der Rechte und Pflichten sowie des Vermögens mit Aktiven und Passiven der zu teilenden Kirchgemeinde in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

<sup>6</sup> In den Fällen von § 189 Absatz 4 und § 190 Absatz 1 entwirft der Synodalrat eine Regelung und legt sie der Synode zum Beschluss vor.

### **§ 184** *Änderungen im Gebiet von Kirchgemeinden*

<sup>1</sup> Bei Veränderungen im Gemeindegebiet werden Gemeindegrenzen neu bestimmt, ohne dass Kirchgemeinden neu gegründet oder aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Die Bereinigung von Grenzen des Kantons und der politischen Gemeinden nach dem Geoinformationsgesetz<sup>13</sup> gilt ohne Weiteres auch für die Kirchgemeinden.

### **§ 185** *Zuständigkeit*

Änderungen im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden erfolgen durch Synodebeschluss, ausgenommen im Fall von § 184 Absatz 2.

## **2. Änderungen auf Initiative der betroffenen Kirchgemeinden**

### **§ 186** *Verfahren innerhalb der Kirchgemeinden*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindep Parlament jeder betroffenen Kirchgemeinde fasst einen Grundsatzbeschluss über die Änderung im Bestand oder Gebiet.

<sup>2</sup> Stimmen alle beteiligten Kirchgemeinden der Änderung zu, regeln sie deren Nebenfolgen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

<sup>3</sup> Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist von der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirchgemeindep Parlament der betroffenen Kirchgemeinden zu genehmigen.

<sup>4</sup> Bei Nichtzustandekommen des öffentlich-rechtlichen Vertrags oder bei dessen Nichtgenehmigung durch eine Kirchgemeinde ist das Änderungsverfahren erledigt.

<sup>13</sup> Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung vom 8.9.2003 (Geoinformationsgesetz, GIG; SRL Nr. 29).

**§ 187** *Synodebeschluss*

Wird der öffentlich-rechtliche Vertrag genehmigt, ist er dem Synodalrat weiterzuleiten. Dieser unterbreitet der Synode das Geschäft zum Beschluss nach § 185.

**3. Änderungen auf Initiative der Synode oder des Synodalrats****§ 188** *Einleitungsverfahren*

<sup>1</sup> Erachten die Synode oder der Synodalrat eine Änderung im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden als notwendig, fasst der Synodalrat einen Entwurf der Änderung mit einem Grobvorschlag der Nebenfolgen und holt dazu eine Stellungnahme der betroffenen Kirchgemeinden ein.

<sup>2</sup> Die Stellungnahme ist von der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirchgemeindepament der betroffenen Kirchgemeinden zu genehmigen.

**§ 189** *Verfahren bei Genehmigung des Änderungsentwurfs*

<sup>1</sup> Genehmigen alle betroffenen Kirchgemeinden den Änderungsentwurf, so setzt ihnen der Synodalrat eine Frist zur Ausarbeitung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Regelung der Nebenfolgen. Die Frist kann nach Ermessen des Synodalrats verlängert werden.

<sup>2</sup> Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist von der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirchgemeindepament der betroffenen Kirchgemeinden zu genehmigen.

<sup>3</sup> Kommt der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Nebenfolgen zustande, beantragt der Synodalrat der Synode den Beschluss über die Änderung im Bestand oder Gebiet der betroffenen Kirchgemeinden und über die Regelung der Nebenfolgen.

<sup>4</sup> Kommt der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Nebenfolgen nicht zustande, erstellt der Synodalrat einen Vorschlag zur Regelung der Nebenfolgen und legt ihn zusammen mit dem Antrag über die Änderung im Bestand oder Gebiet der Synode zum Beschluss vor.

**§ 190** *Verfahren bei Nichtgenehmigung des Änderungsentwurfs*

<sup>1</sup> Genehmigen nicht alle betroffenen Kirchgemeinden den Änderungsentwurf, erstellt der Synodalrat einen Vorschlag zur Regelung der Nebenfolgen.

<sup>2</sup> Der Synodalrat legt den Antrag über die Änderung im Bestand oder Gebiet zusammen mit dem Vorschlag zur Regelung der Nebenfolgen der Synode zum Beschluss vor.

<sup>3</sup> Die Änderung im Bestand oder Gebiet kann nur unter den Voraussetzungen von § 19 Absatz 3 der Kirchenverfassung<sup>14</sup> beschlossen werden.

<sup>14</sup> (KiV; KES 11.010).

## **4. Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Synode**

### **§ 191** *Synodesitze der Kirchgemeinden*

<sup>1</sup> Änderungen im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden, die während der laufenden Legislaturperiode der Synode in Kraft treten, werden erst bei der Verteilung der Synodesitze für die nächste Legislaturperiode berücksichtigt.

<sup>2</sup> Für Kirchgemeinden mit Unterwahlkreisen gilt Absatz 1 sinngemäss.

## **5. Änderungen im Bestand und Gebiet von Teilkirchgemeinden**

### **§ 192** *Grundsätze*

<sup>1</sup> Änderungen im Bestand oder Gebiet von Teilkirchgemeinden, die den Bestand oder das Gebiet der Gesamtkirchgemeinde nicht verändern, erfolgen durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepalaments.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen über Änderungen im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden.

## **XVI. Aufsicht**

### **§ 193** *Zuständigkeit*

Die Kirchgemeinden unterstehen der Aufsicht des Synodalrats.

### **§ 194** *Zweck*

<sup>1</sup> Die Aufsicht stellt sicher, dass jede Kirchgemeinde über ein zweckmässiges Führungssystem verfügt, das den Anforderungen des demokratischen Rechtsstaats genügt und eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts gewährleistet.

<sup>2</sup> In erster Linie unterstützt die Aufsicht die Kirchgemeinde bei der eigenverantwortlichen Gemeindeführung. Die Kirchgemeinde soll die erforderlichen Massnahmen selbst und rechtzeitig vornehmen.

<sup>3</sup> Erfüllt eine Kirchgemeinde die Mindestanforderungen nicht innert angemessener Frist, sorgt der Synodalrat mit aufsichtsrechtlichen Massnahmen für die Behebung der Mängel.

### **§ 195** *Dokumentationspflicht, Prüfung*

<sup>1</sup> Der Kirchenvorstand reicht dem Synodalrat umgehend und unaufgefordert folgende Unterlagen und deren Änderungen ein:

- a. Kirchengemeindeordnung,
- b. Reglemente,
- c. Verordnungen,
- d. Organigramm der Kirchengemeinde,
- e. Verzeichnis der Behördenmitglieder und der Angestellten,
- f. Aufgaben- und Finanzplan mit Budget und Steuerfuss der Kirchengemeinde,
- g. genehmigte Kirchengemeinderechnung samt Jahresbericht,
- h. genehmigte Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- i. Berichte und Anträge der Rechnungskommission,
- j. Protokolle der Kirchengemeindeversammlung,
- k. statistische Jahresangaben (Mitgliederzahl, Ein- und Austritte, Kasualien).

<sup>2</sup> Der Synodalrat prüft die vom Kirchenvorstand eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Rechtmässigkeit. Er beobachtet insbesondere die Entwicklung der Verschuldung und der Steuererträge.

### **§ 196** *Visitationen*

Der Synodalrat führt periodisch Visitationen bei den Kirchengemeinden durch.

### **§ 197** *Administrativuntersuchung*

<sup>1</sup> Der Synodalrat kann zu einem bestimmten Sachverhalt eine Administrativuntersuchung einleiten.

<sup>2</sup> Er kann für die Dauer der Administrativuntersuchung vorsorgliche Massnahmen nach § 199 lit. a–d treffen.

<sup>3</sup> Er bezeichnet einen Untersuchungsbeauftragten oder eine Untersuchungsbeauftragte, der oder die gegenüber der Kirchengemeinde das volle Auskunfts- und Einsichtsrecht hat.

<sup>4</sup> Der Untersuchungsbericht geht an den Synodalrat.

### **§ 198** *Kontrollbericht*

<sup>1</sup> Der Synodalrat führt festgestellte Mängel in der Organisation, in der Geschäftsführung oder in der Führung des Finanzhaushalts der Kirchengemeinde in einem Kontrollbericht auf.

<sup>2</sup> Er kann im Kontrollbericht Empfehlungen aussprechen.

<sup>3</sup> Der Kontrollbericht ist dem Kirchenvorstand (zuhanden der Kirchengemeindeversammlung oder des Kirchengemeindeparlaments) und der Rechnungskommission zuzustellen. Der Kirchenvorstand ist vorgängig anzuhören.

### **§ 199** *Aufsichtsrechtliche Massnahmen*

Der Synodalrat kann unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips und der Autonomie der Kirchengemeinde sowie nach Anhörung des Kirchenvorstands folgende aufsichtsrechtliche Massnahmen verfügen:

- a. Weisungen an den Kirchenvorstand, an den Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin und an die Rechnungskommission, allenfalls unter Androhung der Ersatzvornahme,
- b. ersatzweise Vornahme eines Beschlusses oder einer Handlung des fehlbaren Organs,
- c. Entzug der Selbstverwaltung für eine bestimmte Zeit und Einsetzung einer fachkundigen Verwaltung, deren Aufgaben der Synodalrat umschreibt,
- d. Einstellung im Amt,
- e. Amtsenthebung.

### **§ 200** *Einstellung im Amt, Amtsenthebung*

<sup>1</sup> Hat eine von den Stimmberechtigten auf Amtsdauer gewählte Person schwere oder wiederholte strafbare Handlungen oder Amtspflichtverletzungen begangen, sodass ihr Verbleiben im Amt mit den öffentlichen Interessen unvereinbar ist, kann sie der Synodalrat vorläufig im Amt einstellen oder ihres Amtes entheben.

<sup>2</sup> Bei der Amtsenthebung einer im Mehrheitswahlverfahren gewählten Person kann der Synodalrat eine ausserordentliche Neuwahl für den Rest der Amtsdauer ansetzen.

<sup>3</sup> Für die Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments, die im Verhältniswahlverfahren gewählt wurden, bestimmt er die Ersatzperson nach den Regeln für die Nationalratswahlen.

## Teil 4 Interkantonale und interkonfessionelle Spezialpfarrämter und interkonfessionelle Beratungsstellen

### **§ 201** *Interkantonale und interkonfessionelle Spezialpfarrämter*

<sup>1</sup> Durch Vereinbarung mit anderen Landeskirchen oder sonstigen kirchlichen Organisationen können interkantonale oder interkonfessionelle Spezialpfarrämter mit besonderen Aufgaben im Dienst der landeskirchlichen Organisation betraut werden.

<sup>2</sup> Derartige Vereinbarungen regeln insbesondere den Aufgabenkreis des Pfarramts sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten. Sie sind der Synode zur Genehmigung zu unterbreiten und vom Synodalrat zu vollziehen.

### **§ 202** *Interkonfessionelle Beratungsstellen*

<sup>1</sup> Die Landeskirche kann sich an interkonfessionellen Beratungsstellen beteiligen.

<sup>2</sup> Es gelten sinngemäss die Voraussetzungen von § 201.

## Teil 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 203 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Aufgehoben werden:

- a. Satzung über das Stimmrecht der Ausländer und Ausländerinnen in Kantonal-  
kirche und Kirchgemeinden vom 30.10.1973 (KES 21.010),
- b. Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden vom 19.11.2008  
(KES 31.010),
- c. Satzung über die Beziehungen der Evangelisch-Reformierten Kirche des  
Kantons Luzern zu anderen Organisationen vom 18.11.2009 (KES 32.140),
- d. Kirchliches Gesetz über die Schlichtungsstelle vom 31.5.2017 (KES 32.310),
- e. Synodalbeschluss über die Inpflichtnahme der kirchlichen Behörden und  
Beamten vom 26.5.1970 (KES 41.010),
- f. Synodebeschluss über die Schaffung von drei Fachstellen vom 17.11.2004  
(KES 48.220).

### § 204 *Änderung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13.11.1996 (11.020) wird wie folgt geändert:

§§ 5–9, 71, 99, 100, 101 Absatz 2, 102, 106, 138, 139 Absatz 1, 140, 145–151 (aufgehoben).

<sup>2</sup> Das kirchliche Personalgesetz vom 30.5.2018 wird wie folgt geändert:

§ 76 Absatz 3 («Das Verfahren richtet sich nach den §§ 100–114 des kirchlichen Gesetzes über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.»).

### § 205 *Entscheide nach bisherigem Recht*

Entscheide bleiben bis zu ihrem Widerruf oder ihrer Abänderung in Kraft.

### § 206 *Hängige Verfahren*

Noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren werden nach bisherigem Recht entschieden.

### § 207 *Amtsdauer der Urnenbüros*

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Amtsdauer der Urnenbüros endet gleichzeitig mit derjenigen der übrigen Organe der Kirchgemeinde nach § 133.

### § 208 *Anpassungsfrist für die Kirchgemeinden*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden haben ihre Organisation an die zwingenden Vorschriften dieses Gesetzes innert drei Jahren seit dessen Inkrafttreten anzupassen.

<sup>2</sup> Bis zur erfolgten Anpassung gilt das bisherige Recht der Kirchgemeinden.

**§ 209** *Anpassungsfrist für die landeskirchliche Organisation*

<sup>1</sup> Die landeskirchliche Organisation hat die organisatorische und personelle Umsetzung der Bestimmungen über die Geschäftsstelle gemäss den §§ 96 und 97 innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.

<sup>2</sup> Bis zur erfolgten Umsetzung gilt das bisherige Recht der landeskirchlichen Organisation.

**§ 210** *Vollzug*

Der Synodalrat erlässt die Vollzugsbestimmungen.

**§ 211** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Synodalrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>2</sup> Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

## **Referendum**

Mindestens 500 Stimmberechtigte, die gemäss § 27 der Kirchenverfassung über  
– das Kirchliche Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landes-  
kirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28. Mai 2019  
eine Volksabstimmung (Referendum) verlangen wollen, haben innert 40 Tagen seit  
dieser Veröffentlichung beim Synodalsekretariat, Hertensteinstrasse 30, 6004 Luzern,  
das Begehren schriftlich einzureichen.

Luzern, 10. Juli 2019

Die Synodalratspräsidentin: Ursula Stämmer-Horst  
Der Synodalsekretär: Peter Möri

## **Planungs- und Baurecht**

### **Öffentliche Planauflagen**

I.

*Gemeinde Weggis: Entscheid über die Waldfeststellung*

(gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald  
und § 6 des Kantonalen Waldgesetzes)

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald hat im Zusammenhang mit der Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Weggis den Wald in den Gebieten der Grundstücke Nrn. 1602 und 1611 mit Entscheid vom 18. Juli festgestellt. Der Entscheid der Dienststelle Landwirtschaft und Wald sowie der Waldfeststellungsplan können bei der Gemeindeverwaltung Weggis vom 22. Juli bis 22. August 2019 zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden.

Während dieser Frist kann gegen diesen Entscheid beim Kantonsgericht des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Sursee, 16. Juli 2019

Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Wald

## II.

*Stadt Luzern: Ausbaggerung Werftgelände SGV Luzern, zusätzliche Ausbaggerung für die zukünftige Werkstegverlängerung W 1*

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft führt gestützt auf § 35 des Wasserbaugesetzes (WBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees SGV, Martin Wicki, Werftstrasse 5, Luzern.

Bauvorhaben: Ausbaggerung Werftgelände SGV Luzern, zusätzliche Ausbaggerung für die zukünftige Werkstegverlängerung W 1.

Zone: Gewässer.

Grundstück: Nr. 15 (3769).

Koordinaten: 2.666.667/1.211.168.

Auflagefrist: vom 22. Juli bis 12. August 2019.

Notwendige Bewilligungen: Baubewilligung nach kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG), Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG), Bewilligung nach Wasserbaugesetz (WBG), Bewilligung nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG), Bewilligung nach Fischereigesetz (FG).

Die Gesuchsunterlagen liegen bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft, Murbacherstrasse 21, Luzern, und der Stadtverwaltung Luzern während der ordentlichen Bürozeiten und der gesetzlichen Frist von 20 Tagen sowie im Internet unter [http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd\\_bekanntmachungen\\_planaufgaben](http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben) zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Luzern, 11. Juli 2019

Dienststelle Raum und Wirtschaft

## III.

*Stadt Luzern: Baugesuch Grudligen 32a, Strukturverbesserungsprojekt*

Die Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern führt gemäss Artikel 89a des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft beziehungsweise Artikel 13 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft folgende Auflage durch:  
Gesuchsteller: Pius Hofer, Grudligen 32a, Luzern.

Ortsbezeichnung: Grudligen.

Grundstück: Nr. 510, Grundbuch Luzern.

Zone: Landwirtschaft.

Unterstützungsvorhaben: Zimmer für Ferien auf dem Bauernhof.

Die Unterlagen liegen während 20 Tagen auf der Geschäftsstelle der Landwirtschaftlichen Kreditkasse, Centralstrasse 33, Sursee, zur Einsicht auf. Bei Akteneinsicht ist eine telefonische Voranmeldung notwendig (Telefon 041 349 71 60).

Einspracheberechtigt gegen die Gewährung von Investitionshilfen sind bestehende Gewerbebetriebe im Einzugsgebiet, welche die vorgesehene Aufgabe gleichwertig erfüllen oder eine gleichwertige Dienstleistung erbringen können.

Sursee, 12. Juli 2019

Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern

#### IV.

*Gemeinde Dierikon: Baugesuch Götzentalstrasse 95, Schlössli Götzental*

Die Gemeinde Dierikon führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Emanuel Schwytzer von Buonas, Denkmalstrasse 15, Luzern.

Projektverfasser: BBZN Hohenrain, Sennweidstrasse 35, Hohenrain.

Bauvorhaben: teilweise Umnutzung der Landwirtschaftsgebäude zugehörend Schlössli Götzental.

Grundstück: Nr. 96, Grundbuch Dierikon.

Ortsbezeichnung: Götzentalstrasse 95.

Zone: Landwirtschaftszone.

Das Baugesuch und die Planunterlagen können während 20 Tagen, vom 22. Juli bis 10. August 2019, auf der Gemeindekanzlei Dierikon eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Dierikon, 6036 Dierikon, einzureichen.

Dierikon, 17. Juli 2019

Gemeinde Dierikon

#### V.

*Stadt Kriens: Baugesuch Böschenhof*

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird publiziert:

Objekt: Ersatzneubau Saunahaus (nachträglich).

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Beat Eberli, Böschenhof, Kriens.

Planverfasserin: Eberli Generalunternehmung, Feldstrasse 2, Sarnen.

Grundstück: Nr. 6081.

Lage: Böschenhof.

Zone: Landwirtschaftszone, Schutzzone Geomorphologie.

Einsprachefrist: vom 24. Juli bis 12. August 2019.

Die Pläne liegen im Stadthaus Kriens, Stadtplatz 1, im 1. OG, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme auf:

Montag, Dienstag, von 8.00 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr,

Mittwoch, von 8.00 bis 18.00 Uhr durchgehend,

Donnerstag, von 8.00 bis 11.45 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr,

Freitag, von 8.00 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich, mit Antrag und Begründung, in zweifacher Ausführung an den Stadtrat Kriens, Postfach 1247, 6011 Kriens, zu richten.

Kriens, 17. Juli 2019

Stadtrat Kriens

VI.

*Gemeinde Malters: Baugesuch Steghalde 1*

Die Gemeinde Malters führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Bruno Wiss, Steghalde 1, Malters.

Bauvorhaben: Schwimmbecken (Wasserreservoir / Löschwasser), nachträgliches Baugesuch, Geschäfts-Nr. 2019-3084.

Zone: Landwirtschaftszone, Landschaftsschutzzone – überlagert.

Grundstück: Nr. 1159, Grundbuch Malters.

Ortsbezeichnung: Steghalde 1.

Koordinaten: 2.654.211 / 1.210.138.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 22. Juli bis 10. August 2019, auf der Gemeindeverwaltung Malters, Weihermatte 4, im 1. Obergeschoss, beim Bauamt öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die wichtigsten Gesuchsunterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage [www.malters.ch](http://www.malters.ch) unter «direkt zum Thema», «Baugesuch».

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Malters zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Malters, 16. Juli 2019

Gemeinde Malters, Bauamt

## VII.

*Gemeinde Meggen: Baugesuch Spissenstrasse 22, Erstellung zehn Kugelfangkästen*

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird öffentlich publiziert:  
Bauvorhaben: Erstellung zehn Kugelfangkästen beim 50-m-Schiessstand.

Ortsbezeichnung: Spissenstrasse 22.

Grundstück: Nr. 140, Grundbuch Meggen.

Zone: Landwirtschaftszone.

Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Meggen, Am Dorfplatz 3, Meggen; Sportschützen Meggen, Im Zentrum 1, Adligenswil.

Grundeigentümerin: Einwohnergemeinde Meggen, Am Dorfplatz 3, Meggen.

Planverfasserin: Leu und Helfenstein AG, Längmatt 2, St. Erhard.

Pläne und weitere Unterlagen liegen während 20 Tagen, vom 22. Juli bis 10. August 2019, beim Bauamt Meggen, Am Dorfplatz 3, Meggen, zur Einsicht auf.

Allfällige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einsprachen sind mit Antrag und Begründung während der Auflagefrist und in dreifacher Ausfertigung beim Gemeinderat Meggen, 6045 Meggen, einzureichen.

Meggen, 16. Juli 2019

Gemeinderat Meggen

## VIII.

*Gemeinde Meierskappel: Baugesuch Dietisberg 2 und 3*

Die Gemeinde Meierskappel führt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft, Projektverfasser und Grundeigentümer: Daniel und Anita Weber, Dietisberg 2, Meierskappel.

Bauvorhaben: Neubau Kanalisationsleitung, Kanalisationsanschluss.

Grundstück: Nr. 67, Grundbuch Meierskappel.

Gebäude: Nrn. 49 und 49b.

Lage des Objektes: Wissstirnehof.

Zone: Landwirtschaftszone (ausserhalb Bauzone).

Die Planunterlagen liegen vom 22. Juli bis 10. August 2019 bei der Gemeindekanzlei Meierskappel, Dorfstrasse 2, Meierskappel, zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung und Antrag während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Meierskappel, Dorfstrasse 2, 6344 Meierskappel, einzureichen.

Meierskappel, 19. Juli 2019

Gemeinderat Meierskappel

## IX.

*Gemeinde Udligenswil: Gestaltungsplanänderung Haglihof-Zweiermatt I*

Der Gemeinderat Udligenswil führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Abeska AG, Schöngrund 26, Rotkreuz; Markus Lang Immobilien GmbH, Weidhofstrasse 7, Udligenswil; Alois Lang, Haglihof 1, Udligenswil; Anna und Mathias Allemann, Obere Zweiermatt 6, Udligenswil; Simone Hinnen Wolf und Markus Wolf, Obere Zweiermatt 2, Udligenswil.

Ortsbezeichnung: Haglihof-Zweiermatt.

Grundstücke: Nrn. 969, 982, 987, 983, 986, 984, 985, 968 und 8.

Gebäude: Nrn. 608, 610, 612 und 614.

Zone: (W2-b).

Koordinaten: 2.672.816/1.215.947.

Bauvorhaben: Gestaltungsplanänderung Haglihof-Zweiermatt I.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 22. Juli bis 12. August 2019, bei der Gemeindekanzlei Udligenswil zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Udligenswil zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Udligenswil, 16. Juli 2019

Gemeinderat Udligenswil

## X.

*Gemeinde Schongau: Baugesuch Under Chilholz*

Die Gemeinde Schongau führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Walter Flüeler, Wallisellerstrasse 53, Opfikon.

Bauvorhaben: Heizungssanierung, Luft-Wasser-Wärmepumpe Aussenaufstellung.

Zone: Landwirtschaftszone.

Parzelle: Nr. 846.

Ortsbezeichnung: Under Chilholz.

Koordinaten: 2.664.636/1.235.170.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 12. Juli bis 2. August 2019, auf der Gemeindekanzlei Schongau innerhalb der ordentlichen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Schongau, Schulweg 2, 6288 Schongau, eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Gemäss § 212 Absatz 2 PBG hat ein Einsprecher, welcher im Baubewilligungsverfahren unterliegt oder auf dessen Einsprache nicht eingetreten wird, die dadurch verursachten amtlichen Kosten zu tragen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen gilt dies auch für die weiteren Verfahrenskosten.

Schongau, 11. Juli 2019

Gemeinderat Schongau

XI.

*Gemeinde Grosswangen: Baugesuch Innerdorf 6*

Die Gemeinde Grosswangen führt im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft und Grundeigentümer: Richard und Rita Brusa, Innerdorf 6, Grosswangen.

Bauvorhaben: Hochwasserschutzmassnahmen.

Grundstück, Lage : Nr. 696, Innerdorf 6.

Zone: Weilerzone, Dorfbild- und Weilerperimeter.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 22. Juli bis 12. August 2019, bei der Gemeindeverwaltung Grosswangen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

Grosswangen, 15. Juli 2019

Gemeinderat Grosswangen

XII.

*Gemeinde Neuenkirch: Baugesuch Wyprächtigen bis Lohn, Neubau Wasserleitung*

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird öffentlich publiziert: Baugesuch für den Neubau einer Wasserleitung von Wyprächtigen bis Lohn. Gesuchstellerin: Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch, c/o Beat Gachnang, Schlichtiweg 5, Sempach Station.

Grundeigentümer: diverse (Zustimmungen liegen vor).

Grundstücke: Nrn. 478, 429, 1438, 479, 522, 523, 541, 538, 696, 697 und 1900, Wyprächtigen bis Lohn, Grundbuch Neuenkirch.

Zone: Landwirtschaftszone.

Bewilligung: Baubewilligung nach § 196 PBG, Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG), Bewilligung nach Wasserbaugesetz (WBG), Bewilligung nach Gewässerschutzgesetz (GSchG), Bewilligung nach dem Waldgesetz (kWaG), Bewilligung nach Strassengesetz (StrG), Bewilligung nach Fischereigesetz (FG).

Die Planunterlagen liegen während 20 Tagen, vom 24. Juli bis 12. August 2019, bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Neuenkirch, 17. Juli 2019

Gemeinde Neuenkirch, Geschäftsleitung

XIII.

*Gemeinde Schlierbach: Baugesuch Neufassung Quellen Chrüzächer*

Die Gemeinde Schlierbach führt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Büron, Bahnhofstrasse 10, Büron.

Bauvorhaben: Neufassung Quellen Chrüzächer.

Zone: Landwirtschaftszone.

Grundstücke: Nrn. 201 und 232, Grundbuch Schlierbach.

Ortsbezeichnung: Chrüzächer, Weid.

Koordinaten: 2.650.300/1.230.680.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 21. Juli bis 9. August 2019, auf der Gemeinde Schlierbach innerhalb der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Schlierbach eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Gemäss § 212 Absatz 2 PBG hat ein Einsprecher, welcher im Baubewilligungsverfahren unterliegt oder auf dessen Einsprache nicht eingetreten wird, die dadurch verursachten amtlichen Kosten zu tragen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen gilt dies auch für die weiteren Verfahrenskosten.

Schlierbach, 16. Juli 2019

Gemeinderat Schlierbach

## XIV.

*Gemeinde Reiden: Baugesuch Unterwasserstrasse, Reiden*

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird öffentlich publiziert:  
Gesuchstellerin: Brunnengenossenschaft Reiden, Mühlemattstrasse 3, Reiden.

Grundeigentümer: Johannes Baumann, Bahnhofstrasse 44, Wikon; Staat Luzern;  
Lang und Co. AG, Mühlehofstrasse 9, Reiden.

Bauvorhaben: Ersatz der Wasserleitung in der Unterwasserstrasse im Abschnitt  
Werkstrasse-Mülkanal.

Grundstücke: Nrn. 582, 584 und 586, Unterwasserstrasse, Grundbuch Reiden.

Zone: Übriges Gebiet A, Landwirtschaftszone, dreigeschossige Wohn- und Arbeits-  
zone, teilweise überlagert durch Baugruppe.

Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen, vom 23. Juli bis 12. August  
2019, bei der Gemeinde Reiden, Bereich Bau und Infrastruktur, Grossmatte 1, Par-  
terre, zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind während der Auflage-  
frist schriftlich, mit Antrag und Begründung, im Doppel an die Gemeinde Reiden,  
Bereich Bau und Infrastruktur, Grossmatte 1, Postfach 263, 6260 Reiden, zu richten.

Reiden, 16. Juli 2019

Gemeinde Reiden, Bau und Infrastruktur

## XV.

*Gemeinde Hasle: Baugesuch Heiligkreuz*

Die Gemeinde Hasle führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Bau-  
gesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Thomas Portmann, Heiligkreuz 5, Hasle.

Bauvorhaben: Anbau Jungviehstall an bestehende Scheune und Neubau Mistplatte.

Zone: Landwirtschaftszone überlagert mit Landschaftsschutzzone.

Grundstück: Nr. 353.

Koordinaten: 2.646.469/1.200.183.

Auflagefrist: vom 22. Juli bis 12. August 2019.

Notwendige Bewilligungen: Baubewilligung nach kantonalem Planungs- und Bau-  
gesetz (PBG), Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG), Bewilligung nach dem  
Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG).

Das Baugesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen auf der Gemeinde-  
kanzlei Hasle und im Büro des Regionalen Bauamtes, Chilegass 1, Schüpfheim, zur  
Einsicht auf und ist im Internet einsehbar.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Regionalen Bauamt Schüpfheim einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Hasle, 15. Juli 2019

Gemeinderat Hasle

XVI.

*Gemeinde Wolhusen: Baugesuch Wiggernweg–Berghalde–Berghof*

Die Gemeinde Wolhusen führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgaben durch:

Gesuchstellerin: Gemeinde Wolhusen, Menznauerstrasse 13, Wolhusen.

Bauvorhaben: Ersatz Mischwasserleitung, Neubau Fernwärmeleitung und Sicherung Berghaldeweg.

Grundstücke: Nrn. 29, 30, 32, 307, 312, 316, 317, 318, 319, 320 und 321, Wiggernweg–Berghalde–Berghof, Wolhusen.

Zone: Grünzone 1, Wohnzone C, Zentrumszone C, Zone für öffentliche Zwecke.

Die Pläne liegen während 20 Tagen, vom 22. Juli bis 12. August 2019, beim Regionalen Bauamt Wolhusen, Menznauerstrasse 13, Wolhusen, öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeinde Wolhusen, Bau und Infrastruktur, Menznauerstrasse 13, 6110 Wolhusen, einzureichen.

Wolhusen, 15. Juli 2019

Gemeinde Wolhusen, Bau und Infrastruktur

# Öffentliche Beschaffungen

## Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen

I.

1. Auftraggeber: *Staat Luzern*, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, Postfach 4168, 6002 Luzern.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren nach GATT/WTO.  
Die Beschaffung ist dem GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 unterstellt.
3. a. Ort der Leistung: Triengen, Kanton Luzern.  
b. Art der Beschaffung: Dienstleistung.  
c. Gegenstand/Umfang der Beschaffung: *Ausschreibung, Realisierung (SIA Teilphasen 41–53)*.  
d. Varianten: keine.  
e. Daueraufträge: keine.  
f. Nebenarbeiten: (Zeitpunkt der Ausschreibung) keine.
4. a. Adresse für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens, 3. Stock; werktags von 7.30 bis 11.45 Uhr und von 13.15 bis 17.00 Uhr. Abgabe: ab Montag, 22. Juli, bis Mittwoch, 31. Juli 2019.  
b. Zustellung der Ausschreibungsunterlagen: Auf schriftliches Verlangen werden die Ausschreibungsunterlagen auch per Post zugestellt bis 31. Juli 2019. Der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur ist dafür ein frankiertes und adressiertes C5-Kuvert einzusenden. Frankatur mindestens Fr. 1.–.  
c. Zustelldomizil: Für die Zustellung von Ausschreibungsunterlagen und der mit der Ausschreibung verbundenen Schreiben und Entscheide wird ein Zustelldomizil in der Schweiz verlangt.  
d. Adresse für die Einreichung des Angebots: Verkehr und Infrastruktur, Arsenalstrasse 43, Postfach, 6010 Kriens 2 Sternmatt. Aufschrift: «Ingenieurofferte HWS und Revitalisierung Steibärebach».  
e. Frist für die Einreichung des Angebots: Das Angebot muss bis spätestens Freitag, 30. August 2019, 16.00 Uhr, bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Arsenalstrasse 43, Postfach, 6010 Kriens 2 Sternmatt, eingetroffen sein, oder im 3. Stock abgegeben werden. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur eintrifft, liegt beim Anbieter. Das Angebot ist verschlossen mit Adresse des Absenders und unter Verwendung des zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen abgegebenen Aufschriftklebers einzureichen.  
f. Sprache des Verfahrens/Angebots: Deutsch.
5. Öffnung der Angebote: Montag 2. September 2019, 11.00 Uhr, öffentlich, Sitzungszimmer 302, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens, 3. Stock.

6. Termine: Vergabe: Oktober 2019.  
Ausschreibung: Januar 2020.  
Realisierung: Frühling 2020 bis Sommer 2021.
7. Sicherheiten: Verlangen einer Erfüllungsgarantie bleibt vorbehalten.
8. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

#### *Résumé en français*

1. Appel d'offres en accord avec la loi cantonale sur les marchés publics du 19 octobre 1998.
2. Pouvoir adjudicateur: *Canton de Lucerne*, représenté par le Gouvernement du Canton de Lucerne, Bahnhofstrasse 15, Postfach 4168, 6002 Luzern.
3. Genre de marché: Planification.
4. Genre et volume du marché: *Appel d'offres et réalisation (Phases partielles SIA 41, 51, 52, 53)*.
5. Adresse pour la réception des dossiers d'appel d'offres: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens, 3<sup>e</sup> étage. Horaire d'ouverture: jours ouvrables de 7.30 à 11.45 heures et de 13.15 à 17.00 heures.
6. Domicile: Pour l'envoi des dossiers d'appels d'offres et des documents et décisions associés à l'appel d'offres et requis un domicile en suisse.
7. Langue: Les informations restantes doivent être déduites du texte allemand.
8. Délai de clôture pour le dépôt des offres: Au plus tard jusqu' au vendredi, 30 août 2019, 16.00 heures, à la Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Arsenalstrasse 43, Postfach, 6010 Kriens 2 Sternmatt, 3<sup>e</sup> étage, ou par courrier dans le même délai. Le risque que l'offre arrive à terme chez le maître d'ouvrage reste chez l'offreur.

Luzern, 15. Juli 2019

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

II.

*Verfügung über den Abbruch eines Vergabeverfahrens gemäss §§ 18 und 27 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) vom 19. Oktober 1998.*

1. Auftraggeber: *Kanton Luzern*, Finanzdepartement, vertreten durch die Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, 6002 Luzern.
2. Standort: HSLU Technik und Architektur.
3. Projekt: Campus Horw.
4. Gegenstand der Beschaffung: Studienauftrag zur Evaluation eines Gesamtplanerteams.
5. Verfahrensart: offenes Verfahren.

6. Begründung des Abbruchs: Aufgrund der Ablehnung der Verfahrensmodalitäten durch die Berufsverbände gingen nur wenige Teilnahmeanträge ein.  
Eine Änderung der Rahmenbedingungen lässt eine deutlich höhere Beteiligung erwarten, setzt aber den Abbruch des bisherigen Verfahrens voraus.
7. Datum der Verfügung, 19. Juli 2019.

Luzern, 19. Juli 2019

Kanton Luzern, Finanzdepartement

### III.

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:  
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Luzerner Kantonsspital*.  
Beschaffungsstelle/Organisator: Luzerner Kantonsspital, zuhanden Yves Korner, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16, Telefon 041 205 25 58, E-Mail yves.korner@luks.ch, www.luks.ch.
- 1.2 Frist für die Einreichung des Angebots: 60 Tage nach Publikation der Ausschreibung.  
Spezifische Fristen und Formvorschriften: Das Angebot muss in einem rechtsgültig unterschriebenen Exemplar auf Papier und in einem elektronischen Exemplar (USB-Stick) eingereicht werden.
- 1.3 Art des Auftraggebers: andere Träger kantonaler Aufgaben.
- 1.4 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.5 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.
- 1.6 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Projekttitel der Beschaffung: *Ausschreibung Software-Paketierung*.
- 2.3 Gemeinschaftsvokabular: CPV:  
72000000 – IT-Dienste: Beratung, Software-Entwicklung, Internet und Hilfestellung,  
72260000 – Dienstleistungen in Verbindung mit Software,  
72261000 – Software-Unterstützung,  
72264000 – Software-Reproduktion,  
72265000 – Software-Konfiguration.
- 2.4 Detaillierter Aufgabenbeschrieb: Das Luzerner Kantonsspital (LUKS) sucht einen zuverlässigen und wirtschaftlich günstigen Lieferanten, von welchem es in den nächsten Jahren unkompliziert und nach Bedarf Software-Pakete für die Installation auf Windows Clients via das interne System zur Softwareverteilung erstellen lassen kann.  
Für den Bezug des Service der Software-Paketierung möchte das LUKS per 1. Januar 2020 einen Rahmenvertrag für die flexible Vergabe von Software-Paketierungsaufträgen nach Bedarf abschliessen. Dieser Rahmenvertrag soll dem LUKS über die nächsten Jahre hinweg ermöglichen, den Service der Software-Paketierung mit dem evaluierten Dienstleister aufzubauen und schrittweise auszuweiten.

Mit dem Lieferanten soll ein effizienter Beschaffungsprozess für den bestehenden und für den zukünftigen Bedarf an Software-Paketen erarbeitet werden. Für die Beschreibung der entsprechenden Prozessinhalte und für die Qualitätssicherung der vom Lieferanten erstellten Software-Pakete möchte das LUKS mit dem Lieferanten ein SLA abschliessen.

Die detaillierten Angaben zum Inhalt des Rahmenvertrags und des SLA folgen mit der finalen Ausschreibung, welche Anfang August 2019 auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch) publiziert wird.

- 2.5 Ort der Dienstleistungserbringung: Vor Ort beim LUKS; wenn technisch möglich und wenn entsprechende Verträge zur Informationssicherheit und zum Datenschutz unterzeichnet wurden, können gewisse Dienstleistungen auch von remote erbracht werden.
- 2.6 Aufteilung in Lose? nein.
- 2.8 Werden Varianten zugelassen? ja.
- 2.9 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 2.10 Ausführungstermin: Beginn 1. Januar 2020 und Ende 31. Dezember 2024.  
Bemerkungen: Die Grundlaufzeit des Rahmenvertrags beträgt fünf Jahre. Teil des Rahmenvertrags wird die einseitige Option des LUKS zur Verlängerung des Rahmenvertrags um drei weitere Jahre sein, total maximal acht Jahre.
3. Bedingungen
  - 3.1 Generelle Teilnahmebedingungen: keine.
  - 3.2 Kauttionen / Sicherheiten: Kosten: Fr. 1000.–.
  - 3.3 Zahlungsbedingungen: Eingang der unterzeichneten Geheimhaltungs- und Datenschutzerklärung des Luzerner Kantonsspitals bei der Beschaffungsstelle / Organisator.  
Bei Einreichung einer gültigen Offerte wird dieser Betrag zurückerstattet.
  - 3.4 Einzubeziehende Kosten: gemäss Ausschreibungsunterlagen.
  - 3.5 Bietergemeinschaft: nicht zugelassen.
  - 3.6 Subunternehmer: zugelassen.
  - 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der nachstehenden Kriterien:
    - EK1 Generalunternehmung,
    - EK2 Kommunikationssprache deutsch,
    - EK3 Selbstdeklaration,
    - EK4 Geheimhaltung,
    - EK5 Referenzprojekte,
    - EK6 Rahmenvertrag,
    - EK7 Bestätigungen.Die Inhalte der Eignungskriterien werden mit der finalen Ausschreibung publiziert.
  - 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
  - 3.9 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
  - 3.10 Bezugsquelle der Vorankündigungsunterlagen: unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch).  
Sprache der Vorankündigungsunterlagen: Deutsch.  
Weitere Informationen zum Bezug der Vorankündigungsunterlagen: Es werden keine Vorankündigungsunterlagen bereitgestellt. Ziel der Vorankündigung ist, mögliche Anbieter über die anstehende Ausschreibung zu informieren, sodass sie die für die Eingabe von Angeboten benötigten Ressourcen bereitstellen können.

4. Andere Informationen
- 4.2 Geschäftsbedingungen: AGB SIK, allfällige AGB des Anbieters nachrangig; weitere siehe Ausschreibungsunterlagen.
- 4.3 Verhandlungen: keine.
- 4.4 Verfahrensgrundsätze: gemäss Ausschreibungsunterlagen.

#### *Résumé en française*

1. Pouvoir adjudicateur
  - 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur:  
Service demandeur / Entité adjudicatrice: *Luzerner Kantonsspital*.  
Service organisateur / Entité organisatrice: Luzerner Kantonsspital, à l'attention de Yves Korner, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16, Téléphone 041 205 25 58, E-mail [yves.korner@luks.ch](mailto:yves.korner@luks.ch), [www.luks.ch](http://www.luks.ch).
  - 1.2 Obtention des documents de l'annonce préalable: sous [www.simap.ch](http://www.simap.ch).
2. Objet du marché
  - 2.1 Titre du projet du marché: *Appel d'offres d'emballage de logiciels*.
  - 2.2 Description détaillée des tâches: L'Hôpital cantonal de Lucerne (LUKS) recherche un fournisseur fiable et économiquement viable, à partir duquel il sera possible de créer des progiciels destinés à être installés sur des clients Windows via le système interne de distribution de logiciels au cours des prochaines années. À compter du 1<sup>er</sup> janvier 2020, LUKS souhaiterait conclure un accord-cadre pour l'attribution flexible de commandes d'emballages de logiciels, nécessaire pour obtenir le service d'emballage de logiciels. Cet accord-cadre devrait permettre au LUKS de développer et d'étendre progressivement le service d'emballage de logiciels avec le fournisseur de services évalué au cours des prochaines années.  
Le fournisseur doit élaborer un processus d'achat efficace pour répondre aux besoins actuels et futurs des progiciels. Pour la description du contenu du processus correspondant et l'assurance de la qualité des progiciels créés par le fournisseur, LUKS souhaite conclure un accord de niveau de service avec le fournisseur.  
Les informations détaillées sur le contenu de l'accord-cadre et du SLA suivent avec le dernier appel d'offres, qui sera publié sur [www.simap.ch](http://www.simap.ch) début août 2019.
- 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics: CPV:  
72000000 – Services de technologies de l'information, conseil, développement de logiciels, internet et appui,  
72260000 – Services relatifs aux logiciels,  
72261000 – Services d'assistance relative aux logiciels,  
72264000 – Services de reproduction de logiciels,  
72265000 – Services de configuration de logiciels.
- 2.4 Délai pour la remise de la demande de participation: 60 jours après la publication.

Luzern, 16. Juli 2019

Luzerner Kantonsspital

## IV.

## 1. Auftraggeber

## 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Centralschweizerische Kraftwerke AG.*

Beschaffungsstelle/Organisator: Centralschweizerische Kraftwerke AG, zuhänden Lukas Meienhofer, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern, E-Mail lukas.meienhofer@ckw.ch.

## 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Centralschweizerische Kraftwerke AG, zuhänden Lukas Meienhofer, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern, E-Mail lukas.meienhofer@ckw.ch.

## 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: gemäss Angaben in den Ausschreibungsunterlagen.

## 1.4 Frist für die Einreichung des Angebots: 12. September 2019, 15.30 Uhr.

Spezifische Fristen und Formvorschriften:

Adresse für die persönliche Abgabe oder den Versand per Paketpost durch die Schweizerische Post oder den Versand durch einen Kurierdienst: Lukas Meienhofer/FSB, Centralschweizerische Kraftwerke AG, Zählersteckklemmen, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern.

Adresse für den Versand per Briefpost durch die Schweizerische Post: Lukas Meienhofer/FSB, Centralschweizerische Kraftwerke AG, Zählersteckklemmen, Postfach, 6002 Luzern.

Der Eingabetermin ist mit dem Termin der Offertöffnung identisch. Damit die Centralschweizerische Kraftwerke AG die Offertöffnung vorbereiten und effizient abwickeln kann, muss das Angebot rechtzeitig vor dem Offertöffnungstermin bei der erwähnten Eingabestelle (die Eingabestellen sind für «persönliche Abgabe/Paketpost/Kurierdienst» und «Briefpost» unterschiedlich) eingegangen oder abgegeben worden sein. Angebote, die zum Zeitpunkt der Offertöffnung nicht vorliegen, werden vom Verfahren ausgeschlossen und ungeöffnet an den Anbieter retourniert. Das Risiko, dass das Angebot nicht rechtzeitig eintrifft, liegt beim Anbieter.

## 1.5 Datum der Offertöffnung: 12. September 2019, 15.30 Uhr, CKW, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern.

Bemerkungen: Anbieter, die ein Angebot eingereicht haben, sind zur Offertöffnung zugelassen. Über die Offertöffnung wird ein Protokoll aufgenommen. Es wird den beteiligten Anbieterinnen kostenlos abgegeben bzw. zugestellt.

## 1.6 Art des Auftraggebers: andere Träger kantonaler Aufgaben.

## 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.

## 1.8 Auftragsart: Lieferauftrag.

## 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.

## 2. Beschaffungsobjekt

## 2.1 Art des Lieferauftrages: Werkvertrag.

2.2 Projekttitle der Beschaffung: *Herstellung und Lieferung von Zählersteckklemmen.*

## 2.4 Aufteilung in Lose? nein.

- 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:  
31224500 – Anschlussklemmen.
- 2.6 Detaillierter Produktebeschrieb: Herstellung und Lieferung von 150 000 Zählersteckklemmen  $\geq 80$  A mit CE Kennzeichnung und den dazu notwendigen Zählerstiften mit einem Nennstrom  $\geq 80$  A über die Dauer des Smart Meter Rollouts. Bei den in der Preiszusammenstellung erwähnten Mengen handelt es sich um Richtgrössen.
- 2.7 Ort der Lieferung: nach Vereinbarung Raum Schweiz.
- 2.8 Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn: 1. März 2020, Ende: 30. Juni 2024.  
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.
- 2.9 Optionen: nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? ja.  
Es steht dem Anbieter frei, zusätzlich zum Grundangebot/Amtsvorschlag maximal eine gleichwertige oder bessere Unternehmervariante anzubieten, falls sich aus dieser seiner Meinung nach Vorteile zugunsten CKW ergeben. Unternehmervarianten sind nur zugelassen, wenn gleichzeitig auch das Grundangebot angeboten wurde. Die Unternehmervariante ist entsprechend zu kennzeichnen und inkl. (evtl. sinngemäss) aller Beilagen separat beizulegen. Es ist eine separate Preiszusammenstellung auszufüllen. Es sind keine Lösungsvorschläge erwünscht, die von der in der Ausschreibung spezifizierten Funktionalität sowie dem Liefer- und Leistungsumfang abweichen. Die Unternehmervariante muss mindestens den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen. Unterschiedliche Preisarten gelten nicht als Unternehmervariante. Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung oder Prüfung einer Unternehmervariante. Hinweis: Unternehmervarianten sind Angebote, mit welchen das Beschaffungsziel auf andere Art als in der Ausschreibung vorgesehen erreicht wird.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.  
Der Anbieter ist für das gesamte ausgeschriebene Leistungspaket verantwortlich. CKW will einen Gesamtverantwortlichen. Teilangebote sind nicht zugelassen.
- 2.13 Ausführungstermin: Beginn 1. März 2020 und Ende 30. Juni 2024.
3. Bedingungen
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der nachstehenden Kriterien:  
Eignungskriterien: Für die Prüfung der Eignung der Anbieter gelten folgende Kriterien, deren vollständige Erfüllung durch entsprechende Nachweise erbracht werden muss. Es müssen alle genannten Kriterien erfüllt werden. Die Eignung ist bezüglich des Anbieters und der von ihm beigezogenen Subunternehmer beziehungsweise Sublieferanten oder Unterakkordanten für die von diesen zu erbringenden Lieferungen/Leistungen zu belegen. Anbieter, welche die Eignungskriterien nicht erfüllen oder deren Subunternehmer, Sublieferanten oder Unterakkordanten die Eignungskriterien nicht erfüllen, können aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Die Eignungskriterien werden mit erfüllt / nicht erfüllt bewertet.

Es gelten folgende Eignungskriterien:

Finanzielle Eignung des Anbieters:

- Nachweis über die Eignung aus finanzieller und wirtschaftlicher Sicht (z.B. Geschäftsbericht, Jahresrechnung, aktueller Handelsregisterauszug, aktueller Betreibungsregisterauszug, Steuerauskunft, Bonitätsauskunft, Haftpflichtversicherung).

Qualifikation der ausgeschriebenen Leistungen:

- Nachweis des Anbieters über seine Infrastruktur, seine Organisation, seine Kapazität, sein Know-how und seine Erfahrungen aus vergleichbaren Lieferungen, damit die ausgeschriebenen Lieferungen/Leistungen erbracht werden können (z.B. Beschreibung der Personalkapazität, technische Ressourcen, Fertigungskapazitäten und Ausstattung im Hinblick auf die Erbringung des zu vergebenden Auftrages).
- Nachweis von mindestens zwei vergleichbaren Referenzen in den letzten drei Jahren.
- Nachweis über die Lieferlogistik.

Qualitätsmanagement:

- Nachweise über gültige ISO Zertifikate (z.B. nach ISO 9001 und ISO 14001) oder von vergleichbaren QS-Systemen.

Muss-Kriterien / Teilnahmevoraussetzungen: Das Angebot hat alle nachfolgenden Muss-Kriterien zu erfüllen. Die Nichteinhaltung der genannten Muss-Kriterien beziehungsweise das Nichterbringen der entsprechenden Nachweise kann zum Ausschluss des Anbieters aus dem Vergabeverfahren führen. Die Muss-Kriterien werden mit erfüllt/nicht erfüllt bewertet.

Es gelten folgende Muss-Kriterien:

- Termingerechte Einreichung des Angebots.
- Das Angebot muss verbindlich sein.
- Das Angebot muss zehn Monate über den Termin der Offertöffnung hinaus ohne Preisanpassung gültig sein.
- Preisangebot in Schweizer Franken (Fr.), keine Anbindung an einen Fremdwährungskurs.
- Der Anbieter ist für das gesamte ausgeschriebene Leistungspaket verantwortlich. CKW will einen Gesamtverantwortlichen. Teilangebote sind nicht zugelassen.
- CKW erwartet ein Gesamtangebot. Sämtliche Optionen müssen angeboten werden.
- Das Bilden von Arbeitsgemeinschaften ist nicht erlaubt.
- Vollständiges und konformes Ausfüllen sowie Unterzeichnen der Formulare gemäss den Beilagen zu den Ausschreibungsunterlagen.
- Einreichung des Angebots mit allen Beilagen und verlangten Unterlagen in deutscher Sprache. Ausgenommen sind allfällige nicht in deutscher Sprache verfügbare Unterlagen wie Firmenstruktur und Organisation, Geschäftsberichte, Qualitätssicherungssystem oder Produktbeschreibungen. Diese können in englischer Sprache geliefert werden.

- Dem Angebot sind zwei Zählersteckklemmen beizulegen, welche dem ausgeschriebenen angebotenen Produkt entsprechen oder in hohem Masse baugleich sind. CKW behält sich vor, diese in eigener Verantwortung auf die in der Ausschreibung geforderten Eigenschaften hin zu testen.
  - Das Angebot ist in zwei Papierexemplaren und in zwei Exemplaren auf einem elektronischen Datenträger (USB-Stick) schriftlich einzureichen. Original und Kopie sind entsprechend zu kennzeichnen.
  - Original und Kopie müssen miteinander mit den mitgelieferten elektronischen Datenträgern übereinstimmen.
  - Anerkennung der rechtlichen und kommerziellen Vertragsbedingungen und des Vertrages gemäss Beilage zu den Ausschreibungsunterlagen. Verzicht auf eigene Geschäftsbedingungen.
  - Der Kodex für Geschäftspartner von CKW muss unterschrieben dem Angebot beigelegt werden.
  - Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CKW müssen unterschrieben dem Angebot beigelegt werden.
  - Anbieter mit Geschäftssitz im Ausland haben bis zum Zeitpunkt des Zuschlags ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Ein Firmensitz in der Schweiz ist nicht erforderlich. Das Zustelldomizil ist mit dem Angebot bekannt zu geben.
  - Erfüllung der im Pflichtenheft bezeichneten Spezifikationen/technischen Anforderungen beziehungsweise Nachweis der Gleichwertigkeit bei Abweichen davon.
  - Erfüllung der massgeblichen Vorschriften der Starkstromverordnung (zum schweizerischen Elektrizitätsgesetz), der Stromversorgungsverordnung, des schweizerischen Datenschutzgesetzes sowie der nationalen, technischen Normen und Branchendokumenten.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen/Kosten: keine.
- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch).  
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 20. Juli bis 9. August 2019.  
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
4. Andere Informationen
- 4.3 Verhandlungen: Verhandlungen mit allen oder mit einzelnen Anbieterinnen über Preise, Preisnachlässe oder damit zusammenhängende Änderungen des Leistungsinhalts sowie Abgebotsrunden sind gemäss § 15 öBG Luzern unzulässig. Die Vergabestelle kann von den Anbietenden Erläuterungen zu deren Eigenschaft und deren Angebot einholen.
- 4.6 Offizielles Publikationsorgan: Simap und Luzerner Kantonsblatt.
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Publikation und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

*Résumé en français*

1. Pouvoir adjudicateur
- 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur:  
Service demandeur / Entité adjudicatrice: *Centralschweizerische Kraftwerke AG*.  
Service organisateur / Entité organisatrice: *Centralschweizerische Kraftwerke AG*,  
à l'attention de Lukas Meienhofer, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern, E-mail  
lukas.meienhofer@ckw.ch.
- 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres: sous [www.simap.ch](http://www.simap.ch).
2. Objet du marché
- 2.1 Titre du projet du marché: *Production et livraison de terminaux enfichables pour compteurs d'électricité*.
- 2.2 Description détaillée des produits: Production et livraison de terminaux enfichables pour compteurs d'électricité.
- 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics: CPV:  
31224500 – Bornes.
- 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres: 12 septembre 2019, 15.30 heures.  
Remarques: L'offre doit être remise ou arrivée à l'adresse indiquée au plus tard le 12 septembre 2019 à 15.30 heures. Le risque, que l'offre ne soit pas parvenue dans les délais, est du ressort du soumissionnaire.

Luzern, 16. Juli 2019

Centralschweizerische Kraftwerke AG

**Zuschlag öffentliche Beschaffungen**

- 1.
1. Auftraggeber: *Luzerner Kantonsspital*, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16.
2. Gegenstand / Umfang der Beschaffung: Dienstleistungen im Rahmen einer Konzeptphase für die Nutzung von Microsoft-Office-365-Produkten inklusive Ablösung der bestehenden E-Mail- und Kollaborationsinfrastruktur.
3. Art des angewandten Vergabeverfahrens: freihändige Vergabe gestützt auf § 6 Absatz 2 lit. b der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBV).
4. Datum des Zuschlags: 17. Juli 2019.
5. Berücksichtigte Anbieterin: Bithawk AG (ehemals Bison IT-Services), Allee 1A, Sursee.
6. Preis des berücksichtigten Angebots: Fr. 850000.– exklusiv MwSt. (+/-15 %).
7. Begründung: Die Firma Bithawk AG (ehemals Bison IT-Services) hat im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung im Luzerner Kantonsblatt Nr. 42 vom Oktober 2018 den Zuschlag für Durchführung eines technischen Piloten für eine Ablösung der Nicht-Microsoft-E-Mail- und Kollaborationsinfrastruktur des Luzerner Kantonsspitals durch eine Microsoft-Office-365-Produktlandschaft erhalten. Der

technische Pilot konnte im ersten Halbjahr 2019 erfolgreich abgeschlossen werden. Mit der erfolgreichen Umsetzung des technischen Piloten wurden die speziell geforderten Fachkenntnisse bestätigt, sowie die Kenntnisse über die LUKS-Infrastruktur vertieft werden. Mit der Weiterführung durch die Firma Bithawk AG (ehemals Bison IT-Services) wird sichergestellt, dass die wertvoll gewonnenen Erkenntnisse nahtlos in die Konzeptphase einfliessen und das Projekt weitergeführt werden kann.

8. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Publikation kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht des Kantons Luzern, Hirschengraben 16, 6002 Luzern schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss im Doppel eingereicht werden und einen bestimmten Antrag und dessen Begründung enthalten. Eine Kopie der vorliegenden Publikation und vorhandene Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

Luzern, 17. Juli 2019

Luzerner Kantonsspital

II.

1. Auftraggeberin: *Römisch Katholische Kirchgemeinde Willisau*, vertreten durch den Kirchenrat, Müliggass 6, 6130 Willisau.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
3. Projekt: *Generationenprojekt Im Grund 1–4, Willisau, Überbauung.*
4. Gegenstand und Umfang der Beschaffung:
 

– Fenster und Türen aus Aluminium	BKP-Nr. 221.1
– Fenster aus Holz/Metall	221.1
– Flachdacharbeiten	224.1
– Senkrechtmarkisen	228.2
5. Zuschlagsdatum: 6. Mai 2019 für alle BKP-Nummern.
6. Berücksichtigte Anbieterin:
  - BKP-Nr. 221.1: A. Lanz AG, Fiedhofweg 40, Huttwil.
  - BKP-Nr. 221.1: Zimmermann E. AG, Menzbergstrasse 46, Willisau.
  - BKP-Nr. 224.1: Müller Kneubühler AG, Tälebach 4, Willisau.
  - BKP-Nr. 228.2: Griesser AG, Grossmatte 12, Luzern.
7. Nettopreise:
  - BKP-Nr. 221.1: Fr. 678 669.70 (inklusive MwSt).
  - BKP-Nr. 221.1: Fr. 365 107.25 (inklusive MwSt).
  - BKP-Nr. 224.1: Fr. 438 998.35 (inklusive MwSt).
  - BKP-Nr. 228.2: Fr. 141 628.85 (inklusive MwSt).

Willisau, 16. Juli 2019

Katholisch Kirchgemeinde Willisau

## Offene Stellen

### *Gemeinde Büron*

Büron ist eine aufstrebende Gemeinde im schönen Surental mit rund 2500 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir suchen auf den 1. Dezember 2019 oder nach Vereinbarung eine/n *Verwaltungsangestellte/n* (100 %).

Wir bieten einer freundlichen, aufgestellten Person die Möglichkeit, in einem kleinen Team eine abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit zu übernehmen.

#### Ihre Hauptaufgaben:

Sie sind zuständig für das Gemeinderatssekretariat und arbeiten eng mit dem Gemeindeschreiber zusammen. Weiter sind Sie hauptverantwortlich für die Berufsbildung, die Friedhofverwaltung, die Redaktion der Gemeindezeitung Poschtab sowie die Bewirtschaftung der Homepage und der Gemeinde-App. Ausserdem üben Sie die Stellvertretung der AHV-Zweigstellen-Leiterin aus.

#### Ihr Profil:

Sie verfügen über eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung in einer öffentlichen Verwaltung. Es fällt Ihnen leicht, sich mündlich und schriftlich adressatengerecht auszudrücken. Sie sind eine engagierte, motivierte und teamfähige Person, die sich durch exakte, selbständige und zuverlässige Arbeitsweise auszeichnet. Nebst Ihrer Teamfähigkeit sind Sie kommunikativ und belastbar.

Es erwartet Sie ein spannendes Aufgabengebiet mit zeitgemässen Anstellungsbedingungen und flexiblen Arbeitszeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 5. August 2019 an *René Kirchhofer, Gemeindeverwaltung Büron, Postfach, 6233 Büron*, oder per E-Mail [rene.kirchhofer@bueron.ch](mailto:rene.kirchhofer@bueron.ch).

Telefonische Auskünfte erteilt Ihnen gerne René Kirchhofer, Telefon 041 935 40 42. [www.bueron.ch](http://www.bueron.ch) – eifach schön.

## Gerichtlicher Teil

### **Kantonsgericht**

#### ***Neu im Anwaltsregister***

- *MLaw Aslihan Altun*, Rechtsanwältin, Stadelmann Advokatur & Notariat AG, Pilatusstrasse 18, Postfach 3964, 6002 Luzern;
- *MLaw Nora Lipp*, Rechtsanwältin, Pilatushof AG, Hirschmattstrasse 15, 6003 Luzern.

Luzern, 17. Juli 2019

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

### **Bezirksgerichte**

#### ***Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidung***

*Edin Kontrec*, geboren am 14. April 1989, von Slowenien, letzte bekannte Adresse: Stollberghalde 13, 6003 Luzern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird aufgefordert, zum Ausweisungsgesuch, das Eduard Kloter, Kreuzbühlweg 18, 6045 Meggen, am 21. Juni 2019 eingereicht hat, bis 30. Juli 2019 eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für den Richter und jede Gegenpartei) einzureichen. Das Gesuch liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Luzern auf.

Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird das Verfahren – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – ohne die versäumte Handlung weitergeführt. Der Entscheid liegt diesfalls ab 5. August 2019 zuhanden des Gesuchsgegners auf der Bezirksgerichtskanzlei Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 15. Juli 2019

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichterin Abteilung 3: Troxler

## **Urteilsmitteilung**

an *Peter Lukavsky*, geboren am 25. März 1968, wohnhaft Gorkého 76/31, 60200 Brno, Tschechien, betreffend Kinderunterhalt und weitere Kinderbelange: Urteil vom 21. Mai 2019.

Das Urteil liegt ab sofort auf der Bezirksgerichtskanzlei zuhanden des Beklagten auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 11. Juli 2019

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichter Abteilung 2: Lehner

## **Aufforderungen zur Kostensicherung**

(Art. 169, 193 f. SchKG)

I.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Naseer Ahmad*, geboren am 15. November 1977, von Pakistan, wohnhaft gewesen in 6014 Luzern, Thorenbergstrasse 20, gestorben am 3. Juli 2019, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 30. Juli 2019, an das Bezirksgericht Luzern (PC 60-6400-9) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Luzern, 16. Juli 2019

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichterin Abteilung 3: Troxler

II.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Stephan Hinnen*, geboren am 11. August 1974, von Sursee und Grosswangen, wohnhaft gewesen in 6006 Luzern, Liebenauweg 12, gestorben am 20. Mai 2019, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 30. Juli 2019, an das Bezirksgericht Luzern (PC 60-6400-9) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Luzern, 16. Juli 2019

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichterin Abteilung 3: Troxler

III.

In der ausgeschlagenen Erbschaft der *Mervete Reka-Orana*, geboren am 10. November 1958, von Kosovo, wohnhaft gewesen in 6020 Emmenbrücke, Ahornweg 2, gestorben am 6. Mai 2019, sind zu wenige Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Die konkursamtliche Liquidation wird nur angeordnet, sofern ein Gläubiger oder eine Gläubigerin bis Dienstag, 30. Juli 2019, an das Bezirksgericht Hochdorf (PC 60-2879-4) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– (Nachforderungsrecht vorbehalten) für das summarische Konkursverfahren leistet.

Hochdorf, 12. Juli 2019

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichter Abteilung 1: Portmann

### **Gerichtliches Verbot**

Auf Verlangen der Eigentümerin der Grundstücke Nrn. 63, 665, 666 und 1372, (Areal Surental Center), alle Grundbuch Sursee, wird allen Unberechtigten verboten, auf diesen Grundstücken Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Verstösse gegen dieses Verbot werden gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Willisau, 15. Juli 2019

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

### **Kraftloserklärungen**

I.

Es wird folgender Papier-Inhaberschuldbrief kraftlos erklärt:

- 56796L.UEB Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 100000.–, zu 8 % Zins, angegangen am 1. Oktober 1981, im 41. Rang, lastend auf dem Grundstück Nr. 333, Grundbuch Luzern rechtes Ufer.

Luzern, 10. Juli 2019

Bezirksgericht Luzern, Präsidentin Abteilung 1: Schwitter

II.

Es werden folgende Grundpfandverschreibungen mit Inhaber-Obligation kraftlos erklärt:

- 36773L.UEB Grundpfandverschreibungen mit Inhaber-Obligation Fr. 5000.- zu 4% Zins, angegangen am 1. September 1962, im 9. Rang;
  - 36774L.UEB Grundpfandverschreibungen mit Inhaber-Obligation Fr. 5000.- zu 4% Zins, angegangen am 2. September 1962, im 10. Rang;
  - 36775L.UEB Grundpfandverschreibungen mit Inhaber-Obligation Fr. 5000.- zu 4% Zins, angegangen am 3. September 1962, im 11. Rang,
- alle lastend auf dem Grundstück Nr. 1475, Grundbuch Luzern rechtes Ufer.

Luzern, 10. Juli 2019

Bezirksgericht Luzern, Präsidentin Abteilung 1: Schwitтер

## Schuldbetreibung und Konkurs

### **Konkurspublikationen / Schuldenerufe**

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29 und 123 VZG)

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

I.

Schuldner: *Steger Daniel*; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 23.03.1960; Todesdatum: 26.04.2019; wohnhaft gewesen: Cheerstrasse 16, 6014 Luzern

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 26.06.2019

Ablauf der Frist: 20.08.2019

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Huber-Werder Elisabeth Margrith*; Heimatort: Meierskappel; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 11.07.1953; Rischstrasse 20, 6030 Ebikon

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 04.07.2019

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 19.08.2019

Konkursamt Hochdorf

III.

Schuldner: *Peku Engineering GmbH*, in Liquidation, CHE-112.317.898, Chrüzmatte 22, 6247 Schötz

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum des Auflösungsentscheids: 14.06.2019

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 19.08.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

## **Vorläufige Konkursanzeigen**

(Art. 222 SchKG)

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

I.

Schuldner: *Rast Transporte AG*, CHE-184.843.217, Feldmattstrasse 16, 6032 Emmen

Datum der Konkurseröffnung: 12.07.2019

Bemerkungen: Mit Entscheid vom 12.07.2019 erfolgte der Widerruf der Nachlassstundung und die Konkurseröffnung

Konkursamt Hochdorf

## II.

Schuldner: *Della Fortuna GmbH*, in Liquidation, CHE-208.689.185, Bannwaldstrasse 57, 6103 Schwarzenberg (LU)

Datum der Konkurseröffnung: 08.07.2019

Bemerkungen: Das Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee, amtet als ausserordentliche Konkursverwaltung für das Konkursamt Kriens.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

## III.

Schuldner: *Erni Hubert*; Heimort: Neudorf und Rain; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Seestrasse 21, 6047 Kastanienbaum (Gde. Horw); Inhaber der im Handelsregister gelöschten Einzelunternehmung Hubert Erni Service, mit Sitz in Cham, CHE-400.597.310

Datum der Konkurseröffnung: 10.07.2019

Bemerkungen: Das Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee, amtet als ausserordentliche Konkursverwaltung für das Konkursamt Kriens.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

## IV.

Schuldner: *FC Sockelleisten GmbH*, CHE-374.527.632, Schützenrain 28, 6012 Obernau  
Datum der Konkurseröffnung: 10.07.2019

Bemerkungen: Das Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau, amtet als ausserordentliche Konkursverwaltung für das Konkursamt Kriens.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

## **Kollokationspläne und Inventare**

(Art. 221, 249–250 SchKG)

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

## I.

Schuldner: *Milojkovic Nebojsa (NL)*; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 10.11.1962; Todesdatum: 10.01.2019; wohnhaft gewesen: Haldenstrasse 49, 6006 Luzern

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 08.08.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 29.07.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, einzureichen.

Konkursamt Luzern

## II.

Schuldner: *Würgler Kurt*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Gontenschwil (AG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 31.12.1922; Todesdatum: 08.02.2019; Wohnhaft gewesen: 6033 Buchrain, i.A. Betagtenzentrum Emmenfeld, Kirchfeldstrasse 27, Emmen

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 08.08.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 29.07.2019

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Hochdorf in Kriens zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Bezirksgericht Hochdorf innert 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Konkursamt Hochdorf

## III.

Schuldner: *Fassaden 3B AG*, in Liquidation, CHE-149.200.546, Neuenkirchstrasse 5, 6203 Sempach Station

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 08.08.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 29.07.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Willisau binnen 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar bei der Einzelrichterin des Bezirksgerichtes Willisau binnen 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

#### IV.

Schuldner: *Meier Stefan Josef*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Wauwil (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 04.07.1981; Luthernmatte 1b, 6244 Nebikon

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 08.08.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 29.07.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Willisau binnen 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar bei der Bezirksgerichtspräsidentin I des Bezirksgerichtes Willisau binnen 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

## **Einstellung der Konkursverfahren**

(Art. 230, 230a SchKG)

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

#### I.

Schuldner: *Beat Achermann Treuhand GmbH*, in Liquidation, CHE-100.997.872, Obergrundstrasse 44, 6003 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 06.03.2019

Datum der Einstellung: 11.07.2019

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 29.07.2019

Konkursamt Luzern

## II.

Schuldner: *Imperial Lake Hotel AG*, in Liquidation, CHE-211.663.619, ohne Domizil (sans domicile, senza indirizzo), 6003 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 12.02.2019

Datum der Einstellung: 11.07.2019

Kostenvorschuss: Fr. 7000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 29.07.2019

Konkursamt Luzern

## III.

Schuldner: *John Silver Bijoux GmbH*, in Liquidation, CHE-349.394.227, Adligenstrasse 1, 6020 Emmenbrücke

Datum des Auflösungsentscheids: 21.05.2019

Datum der Einstellung: 09.07.2019

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 29.07.2019

Konkursamt Hochdorf

## IV.

Schuldner: *Pasquino Orlando*; Staatsbürgerschaft: Italien; Geburtsdatum: 26.01.1980; Riffingring 2, 6020 Emmenbrücke

Datum der Konkurseröffnung: 02.05.2019

Datum der Einstellung: 10.07.2019

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 29.07.2019

Konkursamt Hochdorf

## V.

Schuldner: *Petrilli Aurelio Rocco*; Staatsbürgerschaft: Italien; Geburtsdatum: 26.07.1971; Nelkenstrasse 4a, 6032 Emmen

Datum der Konkurseröffnung: 29.05.2019

Datum der Einstellung: 10.07.2019

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 29.07.2019

Konkursamt Hochdorf

VI.

Schuldner: *Aida & Partner Bau Design GmbH*, in Liquidation, CHE-259.568.215, Ahornweg 4, 6020 Emmenbrücke

Datum der Konkurseröffnung: 05.03.2019

Datum der Einstellung: 15.07.2019

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 29.07.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

VII.

Schuldner: *Angelone Natascha*; Staatsbürgerschaft: Italien; Geburtsdatum: 03.05.1975; Dorf 8b, 6218 Ettiswil

Datum der Konkurseröffnung: 29.05.2019

Datum der Einstellung: 11.07.2019

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 29.07.2019

Bemerkungen: Inhaberin der Einzelfirma online-shop-topsecret by Angelone (CHE-326.393.530).

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

## **Schluss der Konkursverfahren**

(Art. 268 Abs. 4 SchKG)

I.

Schuldner: *Lauber-Lindegger Anna*; Heimatort: Meggen und Escholzmatt-Marbach; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 10.04.1935; Todesdatum: 02.04.2018; wohnhaft gewesen: Lerchenbühlstrasse 12, 6045 Meggen

Datum des Schlusses: 12.07.2019

Konkursamt Kriens

II.

Schuldner: *Steiner Heinz Bernhard*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Langnau im Emmental (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 06.08.1954; Todesdatum: 30.12.2017; wohnhaft gewesen: Moosstrasse 23, 6033 Buchrain  
Datum des Schlusses: 11.07.2019

Konkursamt Hochdorf

III.

Schuldner: *Geissberger Optik GmbH*, in Liquidation, CHE-340.018.999, Menznauerstrasse 8, 6130 Willisau  
Datum des Schlusses: 11.07.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

### **Verlängerung der Nachlassstundung**

(Art. 296 SchKG)

Gesuchstellende Partei: *Torff Birkle Elke*, Rothenhof 8, 6015 Luzern  
Der gesuchstellenden Partei wurde die Verlängerung der Nachlassstundung gewährt.  
Verfügende Stelle: Bezirksgericht Luzern, Grabenstrasse 2, 6004 Luzern  
Beginn der Verlängerung: 14.06.2019  
Dauer der Verlängerung: 3 Monate  
Ablauf der Verlängerung: 14.09.2019

Sachwalterbüro Boesch AG

---

## Impressum

*Redaktion Allgemeiner Teil*  
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt  
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern  
Telefon 041 228 50 25

*Redaktion Gerichtlicher Teil*  
Kantonsgerichtskanzlei  
Hirschengraben 16, 6002 Luzern  
Telefon 041 228 62 00

*Einsendungen bitte an:*  
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

E-Mail kantonsgericht@lu.ch

### *Redaktionsschluss*

Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss bei Simap und SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

*Achtung:* Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage [www.kantonsblatt.lu.ch](http://www.kantonsblatt.lu.ch) zu beachten.

### *Abonnement und Inserate*

Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt

Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: NZZ Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 429 58 70, E-Mail [fachmedien@nzz.ch](mailto:fachmedien@nzz.ch)

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, E-Mail [hj.ottenbacher@gmx.net](mailto:hj.ottenbacher@gmx.net)  
Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

*Internet-Ausgabe:* [www.kantonsblatt.lu.ch](http://www.kantonsblatt.lu.ch)

## Abo-Bestellung

**Damit ich 52-mal im Jahr mein persönliches Kantonsblatt lesen kann, abonniere ich das Luzerner Kantonsblatt ab sofort zum Preis von Fr. 102.– im Jahr.**

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Strasse/Nr. \_\_\_\_\_

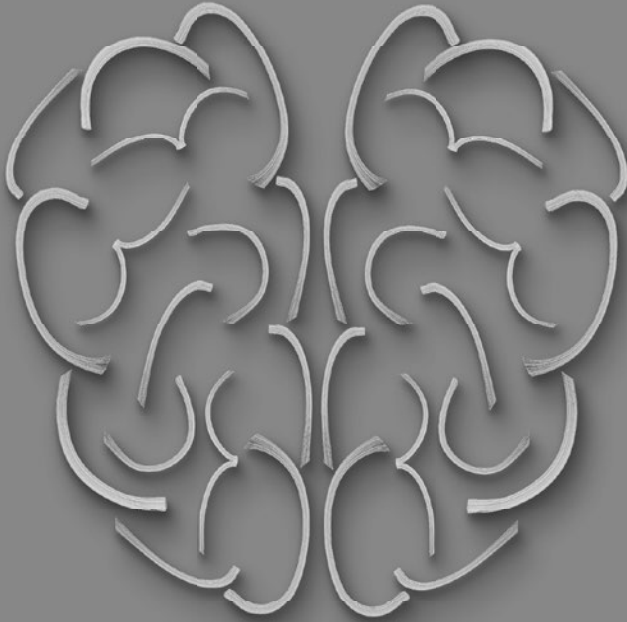
PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon/Fax \_\_\_\_\_

Coupon einsenden oder faxen an:

NZZ Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 429 58 70

Mehr als gut drucken:  
unser stetiger Know-how-Transfer.



Multicolor Print ist Ihr Spezialist für gedruckte und elektronische Kommunikation. Wir garantieren Ihnen konstant hohe Druckqualität, Termin- und Farbsicherheit, aber auch Wirtschaftlichkeit. Wann profitieren Sie von unseren Full-Service-Leistungen?

**multicolor  
print**

DIE KÖNNEN DAS.

Multicolor Print AG | Telefon 041 767 76 76 | [www.multicolorprint.ch](http://www.multicolorprint.ch) | Ein Unternehmen der **LZ medien**

# DAS BRANCHENBUCH FÜR IMMOBILIENPROFIS

*Lesen Sie alles, was die Immobilienbranche  
dieses Jahr bewegt. Im NZZ Yearbook  
Real Estate 2018/19.*



Im **NZZ Yearbook Real Estate 2018/19** finden Sie Beiträge zu Trends, Entwicklungen und Standorten sowie Analysen und die wichtigsten Immobilien-Grossprojekte in der Schweiz.

**Das Jahrbuch liefert mehr Transparenz im Schweizer Immobilienmarkt.**

**NZZ Yearbook Real Estate 2018/19**  
184 Seiten, Klappenbroschur  
ISBN 978-3-03810-395-0  
**Fr. 39.50**

**Auch als E-Paper erhältlich.**

---

## **BESTELLUNG**

Ich/Wir bestellen \_\_\_\_\_ Ex. des «NZZ Yearbook Real Estate 2018/19» a Fr. 39.50.

Vorname \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

Einsenden an NZZ Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern  
Bestellungen sind auch möglich unter [fachmedien@nzz.ch](mailto:fachmedien@nzz.ch) oder auf der  
Website [yearbookrealestate.ch](http://yearbookrealestate.ch)

---

**WWW.BIENE-FENSTER.CH**

**BIENE FENSTER AG**

**Dorfstrasse 20  
6235 Winikon**

**041 935 50 50**



**CAMENZIND  
&PARTNER**

Malen&Renovieren

**Wenn's ums malen  
und tapezieren geht.**

**041 260 40 10  
www.maler-camenzind.ch**

Damit Ihre Motoren  laufen

**Elektromotoren**

Instandhaltung / Reparaturen / Verkauf

**Steuerungskästen**

Herstellung / Verdrahtung

**Gebrüder Meier AG**

Emmenweid Tel. 041 209 60 60  
6021 Emmenbrücke Fax 041 209 60 63

**gebrüder meier ag**  
WASCHMASCHINEN & KÜHLEN

**Wir ersetzen Ihre  
Badewanne  
zum Pauschalpreis  
ohne Plättli-Schaden**

**BADEWELL AG**

Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne.

**Telefon 041 9250000  
6210 Sursee**

**Miele**

**IMMER BESSER**

WASCHAUTOMATEN WÄSCHETROCKNER  
GESCHIRRSPÜLER GLASKERAMIK -  
KOCHFELDER KÜHL- UND GEFRIERGERÄTE

Verkauf und Service aller Geräte/Marken zu Tiefstpreisen  
Lieferung und Montage durch unseren Kundendienst.

**süess**

www.suesshaushalt.ch  
Kastanienbaumstr. 74, 6048 Horw, Tel. 041 348 08 40

**Dienstleistungen  
RUND**

**VOLTA AG**

**Elektromotoren  
Reparatur oder Ersatz**

Tel. 041 360 22 12  
Fax 041 360 22 86

**UM  
ANTRIEBSSYSTEME**